

**Zeitschrift:** Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins  
Zentralschweiz

**Herausgeber:** Historischer Verein Zentralschweiz

**Band:** 31 (1876)

  

**Artikel:** Urkundliche Geschichte der Pfarrei Schüpfheim

**Autor:** Bölsterli, Joseph

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-112981>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### III.

## Urkundliche Geschichte der Pfarrei Schüpfheim.

Von Sertar J. Bülsterli, in Sempach.

### Einleitung.

Das Land Entlebuch, vor der Lucerner'schen Zeit „das innere Land Wolhusen“ genannt, unter der Botmäßigkeit Lucern's in das obere, mittlere und untere Amt eingetheilt, welches den 1. Christm. 1870 (mit Ausschluß der Gemeinde Schachen) 16,968 Einwohner zählte, ein im Süden des Kantons Lucern gelegenes Hauptthal mit Seitenthälern, Höhen und Bergen, — besteht zur Zeit aus acht Pfarreien oder Kirchgemeinden. Die Pfarreien Entlebuch, Schüpfheim, Escholzmatt, Romoos, Dopleschwand und Hasle hatten schon im Jahre 1275 Leutpriester<sup>1)</sup>, die Pfarrei Hasle wird im J. 1303 als „Rilchhöri“<sup>2)</sup> aufgezählt. Marbach wurde im J. 1524 als eine selbständige Pfarrei von Trub abgelöst<sup>3)</sup>. Flüöli, die jüngste der acht Schwestern, erhielt im J. 1781 von Schüpfheim Unabhängigkeit und Selbständigkeit<sup>4)</sup>. Da in den Urbarien der Stifte und Klöster, z. B. Münster, Einsiedeln, Muri, Engelberg, St. Blasien (mit Ausnahme Entlebuchs selbst) die Namen der Entlebuch'schen Pfarrorte nicht vorkommen<sup>5)</sup>, so deutet dieses darauf hin, daß in den drei ersten Jahrhunderten unsers Jahrtausends das ganze Entlebuch nicht oder sehr wenig kultivirt war, oder aber

<sup>1)</sup> Geschichtsfrb. 19, 170; Freiburger Diözesan-Archiv 1, 232.

<sup>2)</sup> U. a. D. 6, 42.

<sup>3)</sup> U. a. D. 30, 196 ff.; Segeffer, R. G. 1, 597; Schwyzer, Topographie von Trub, S. 44.

<sup>4)</sup> Vide Kapitel 8. dieser Abhandlung.

<sup>5)</sup> Geschichtsfrb. 17, 245. 251; 19, 93; 23, 235; 24, 103. 117. 119.

daß keine einzelne Grundherren vorhanden waren, die Vergabungen zu machen vermochten, und alles Eigenthum der Freiherren von Wolhusen war.

In kirchlicher Beziehung gehörte das Land Entlebuch von jeher zum Landkapitel oder Dekanate Sursee, und sonach bis 1815 zum konstanziſchen, ſeither zum baſel'ſchen Biſthume<sup>1)</sup>. Eine Ausnahme machte Eſcholzmatt, das bis zur Reformation zum berner'ſchen Landkapitel Sumiswald gehörte; Marbach, welches bis ebendahin dem Kloſter Trub einverleibt war, und Haſle, das als Filiale von Menznau im Landkapitel Willisau lag.

## 1.

## Schüpfheims früheſtes Vorkommen.

Wir faſſen die Kirch- oder Pfarngemeinde Schüpfheim in's Auge. Schüpfheim (Dorf und Landſchaft) die größte und angeſehenſte, wenn auch nicht älteſte Kirchengemeinde des Landes Entlebuch<sup>2)</sup>, liegt mitten im Hauptthale<sup>3)</sup>. Durchfloſſen von der kleinen oder Waldemme, wird unſere Pfarrei von Süden nach Oſten umgrenzt von den Pfarreien Flüöli, Eſcholzmatt, Romoos und Haſle

Für die Deutung des Namens Schüpfheim mag die zeitweiſe Schreibung einen Anhaltspunkt bieten. Urkundlich erſcheint dieſelbe alſo<sup>4)</sup>: Im J. 1247 Schiuphon, 1275, 1306 Schiphon, 1321. Schypphen, 1323 Schüepphen, 1382, 1493, 1584, 1601, 1632, 1646 Schüppfen, 1420 Scüpfen, 1501 ſchüpfenn, 1456, 1480, 1546, 1553, 1796 Schüpfen, 1669 Süpfen, **1666** das erſtemal Schüpfheim<sup>5)</sup>.

1) So bereits im J. 1373 (Geſchfrd. 2, 282). Geſchfrd. 28, 169. 177.

2) Entlebuch, das dem Lande den Namen gab, beſaß wohl die älteſte Kirche. Schweiz. Urkundenregister 2, 1. 135.

3) Schwyder (Geſchichte des Entlebuchs 2, 230 ff.) nennt Schüpfheim „Hauptort.“ Der Viſitationsbericht vom J. 1632 ſagt: „Totius vallis Entlebuch medietullium“ (Geſchfrd. 23, 52). Das Landgericht wurde vor Altem in Schüpfheim gehalten. (Segeſſer, N. Geſch. 1, 2, 604 Num.) Die Amtsbehörde hatte von jeher den Sitz ebendaſelbſt.

4) Geſchfrd. 20, 306; 19, 170; 6, 43; 7, 177; 24, 114; Archiv f. ſchweiz. Geſchichte 17, 63. 65; Geſchfrd. 24, 311; 19, 311. 312; 11, 87. 88. 89. 50; 3, 187; Urkunde No. 1. 2. 3. im Anhang; Geſchfrd. 23, 52; 28, 146; 16, 149ter 28, 105. 109.

5) Geſchichtſfrd. 23, 225.

Woher stammt nun wohl die Benennung „Schüpfen,“ wie am meisten geschrieben und auch gesprochen wird? Die Etymologen leiten das Wort vom altdeutschen «scuepfe, scofa, scupha, cupa» ab, was eine als Wohnung dienende Höhle bedeute, und unserm Schopf, Schuppen (Scheune) entspreche. Statt aber an den innern concaven Raum zu denken, könne auch die äußere convexe Ründung gemeint sein, und in letzterer Deutung zieht namentlich Brandstetter „Erhöhung, Hügel, Berg,“ vor<sup>1)</sup>. Schüpfen wäre also „zu oder bei den Schöpfen in öder Gegend“ oder aber „am Büel, am Hügel, am Berg.“ Mit letzterer Erklärung stimmte die Lage der Kirche und des Dorfes überein.

Dagegen aber bedeutet im Volksmunde „ä Schüpfi“ eine Erdlau, eine Erdrutscheten; und es ist gleichbedeutend mit schlipfen, schlüpfen das Wort „schüpfen, verschüpfen, verschieben.“ Darnach hätte der Ort den Namen von der Ablagerung des (Faneren =) Bergschuttes, von dem Schuttkegel, über dem er erbaut wurde, erhalten. Wie dem immer sei, die älteste Kunde von unserm „Schiphon“ haben wir vom J. 1275<sup>2)</sup>, wo „der Leutpriester“ an den Kreuzzug Gregors X. nach Palästina in sechs Jahrgängen je 10 £ gewöhnlicher Denare zu steuern hatte, was ein eidlich beschwornes jährliches Einkommen von 100 £ voraussetzt. Sodann erwähnt der um 1303 angelegte österreichische Urbar der „Kirchhöri Schiphon“ im Officium Wolhusen bezüglich ihrer Pflichtigkeitkeit und Ertragenheit für Oesterreich<sup>3)</sup>.

Ältere Angaben kennen wir zur Stunde nicht. Fortan aber tritt Schüpfheim desto mehr in den Kreis urkundlicher Geschichte.

## 2.

### Gründung der Kirche und der Kirchhöri.

Älter, als die Kirche in Schüpfheim wird die Kirche in Entlebuch, das dem ganzen Lande den Namen gab, sein, indem von

<sup>1)</sup> Derselbe in seiner schriftlichen Mittheilung und im Anzeiger für Schweiz. Geschichte 1871 No. 1, S. 113; Jahn, der St. Bern, S. 514 und dessen Emmenthaler Alterthümer, S. 5.

<sup>2)</sup> Geschichtsf. 19, 170. Das schon im J. 1247 vorkommende Schiphon (Geschf. 20, 306) liegt bei Arberg.

<sup>3)</sup> N. a. D. 6, 43.

derselben als schon bestehend im J. 1139, 2. April bereits Erwähnung geschieht<sup>1)</sup>). Vom Kloster Trub, vor 1127 gestiftet<sup>2)</sup>, führte die kürzeste Verbindung zwischen Trub und Entlebuch über Rehherzen am Schüpferberge, nach Entlebuch, dessen Kirche, an der äußersten östlichen Spitze des Landes Entlebuch gelegen, wohl von Mönchen aus Trub mag gegründet und besorgt worden sein. Deshalb auch gehörte der ganze über dem linken Emmenuser gelegene Schüpferberg von jeher bis zum J. 1601 nicht zu der nahen Kirche in Schüpfsheim, sondern zu der fernern im Entlebuch<sup>3)</sup>).

Auch die Pfarrei Romoos, die bereits im J. 1184 eine gehörig dotirte Pfründe hat, mag älter als Schüpfsheim sein<sup>4)</sup>).

Wir nehmen an, daß die ursprünglich geringe Zahl der Bewohner der auf jener „Schutthalde“ entstandenen „Schopfe“ und Hütten nach Romoos, Entlebuch und Trub zur Kirche gingen. Als aber die Bewohnerzahl sich mehrte, so wurde ein Kirchlein mehr und mehr Bedürfnis, und dasselbe vermuthlich anfangs nur missionsweise (vielleicht auch von den Trubermönchen) besorgt.

Bald aber mochten mit der Kultivirung des Bodens geordnete kirchliche Verhältnisse nöthiger sein. Wer aber die Kirchhöri ordnete, d. h. die Kirche mit einem ständigen Geistlichen versah, und diesem ein geordnetes Einkommen (beneficium) zuwies, ist eine wohl nicht mehr zu lösende Frage. Wir glauben aber nicht fehlzuschließen, wenn wir den Landesherrn, wie er die Pflicht hatte und wie wir ihr dießfalls anderswo nachkommen sehen, die Freiherren von Wolhusen<sup>5)</sup>, für die Gründer der Kirche und der Kirchhöri Schüpfsheim halten, und die Gründung in den Schluß des zwölften oder in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts setzen<sup>6)</sup>).

<sup>1)</sup> Schweizerisches Urkundenregister 2. Bd. 1. Heft, S. 135; Neugart, codex diplomat. 2, 90; Dümge, Regesten 1, 54; Schwyzer, Topographie S. 13. 15.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 13.

<sup>3)</sup> Entlebuch und Trub mögen damals aneinander gegrenzt haben. (Schnyder, a. a. O. 1, 98.) Wie wir im Abschnitt 5 sehen werden, wurde bereits im J. 1551 die Pastoration der 28 Höfe des Schüpferberges gegen etwelches Entgelt dem Schüpfer Pfarrer durch Vertrag zugewiesen.

<sup>4)</sup> Neugart, codex diplom. 2, 111; Kopp, eidgenös. Bünde 2, 2, a. 483; Segeffer, R. G. 1, 2, 595; Schweiz. Urkundenregister 2, 334.

<sup>5)</sup> Z. B. Romoos. (Vide oben Anm. 4.)

<sup>6)</sup> Leu (Lexicon 16, 523) sagt, Ritter Johann von Riediswil habe die

## 3.

## Das Patronat- oder Lehenrecht der Kirche.

Das Patronat ist in der Regel ein grundherrliches Recht<sup>1)</sup>. Der älteste bekannte Grundherr des Landes Entlebuch<sup>2)</sup>, also auch Schüpfheim's, waren bis etwa in das Jahr 1300<sup>3)</sup> die Freiherren von Wolhusen. Wir haben keine Gründe, sie nicht für die Patrone oder Lehnsherren der Kirche und Pfründe Schüpfheim's zu halten.

Um das J. 1300 ging durch Kauf das Patronat der Kirche an die Herzoge von Oesterreich über. Das Urbar des Hauses Oesterreich vom J. 1303 bezeugt dieses. Es sagt<sup>4)</sup>: „Die Herrschafft lihet ouch die kilchen ze Schipphon, die gilt nit mer denn iiii march.“ Segesser sagt deshalb<sup>5)</sup>: „Das Patronatrecht der ältesten Kirchen des Landes, als Romoos, Schüpfheim und Entlebuch blieben bis zum Ausgang der österreichischen Herrschaft in den Händen der Herzoge. Diese liehen die Pfrund.“

Wenn aber Oesterreich das innere Amt mit allen Rechten zu Lehen gab, so war wohl auch das Kirchenlehen nicht ausgeschlossen. Deshalb erhielt 1313 Johann von Wolhusen mit dem innern Amte wohl auch das Patronat der Kirche Schüpfheim zu Lehen. Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts kam mit allen Rechten des innern Amtes wohl auch wieder um das Patronat über dieselbe Kirche

---

Kirche Schüpfen (und Entlebuch) gestiftet. Ihm nach Schnyder (a. a. D. 2, 247). Woher sie die Notiz haben, weiß ich nicht. Ein solcher, der ältere Ritter lebte am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts (Geschichtsfrd. Registerband S. 267), während die Kirche im J. 1275 schon bestand (Geschf. 19, 170). Wenn an der Notiz etwas Wahres ist, so erbaute Johann von Rüdiswyl entweder ein neues Kirchgebäude oder verbesserte er die Dotation der Pfründe. Die Jahrzeitstiftung desselben, eingetragen im dortigen Jahrzeitbuche, sagt bloß: „Herr Johannes von Rüdiswyl Ritter, hatt geben für sich, seiner vordern vnd „Nachkommen Seelen Heyl willen, an das Gottshuß zu Schüpfen, Namlichen „3 fl. Zinß, die sindt abgelöst vnd widerumb angewendt worden.“

<sup>1)</sup> Segesser, N. G. 1, 2, 594.

<sup>2)</sup> N. a. D. 1, 2, 327.

<sup>3)</sup> N. a. D. 1, 2, 570. — Aeltere Schriftsteller geben genau das J. 1299 an. Segesser (a. a. D. 1, 2, 570 Num. 2) weiß nicht, woher sie diese genaue Zeitangabe haben.

<sup>4)</sup> Geschichtsfrd. 6, 42.

<sup>5)</sup> Segesser, a. a. D. 1, 2, 595.

von Oesterreich als Pfandschaft in den Besitz des Ritters Peter von Thorberg<sup>1)</sup>, welche Pfandschaft aber Montag vor Palmtag 1363 an Peter von Grünenberg überging<sup>2)</sup>. Schon aber 1370 finden wir wieder als Pfandherrn den Ritter Peter von Thorberg. Dieser veranlaßte im Jahre 1385 das faktische Aufhören der habsburg-österreichischen Herrschaft. Im Pfandbriefe vom J. 1405 anerkannte Herzog Friedrich von Oesterreich einweilen das Burgrecht des Landes Entlebuch mit der Stadt Lucern<sup>3)</sup>. Er überließ nämlich und trat der Stadt Lucern für 3000 Goldgulden die zwei Festungen von Wolhusen sammt dem äußeren und inneren Amte Entlebuch ab mit allen Rechten, wie sie Graf Smer von Strasberg und Peter von Thorberg zu Lehen hatten. Es ist anzunehmen, daß seit der Zeit der Lostrennung des Entlebuches von Oesterreich Lucern bereits faktisch auch das Patronat der Kirche Schüpfheim ausgeübt habe; obgleich diese Ausübung Oesterreich nicht anerkannte und sich vorbehielt. So verlangte dasselbe denn auch am 10. März 1405: „Wz ouch die Herschaft Goghüser kilchensätzen oder kilchenlehen In der Eidgnoschaft hat wo die gelegen oder wie die genempt sint in der Eidgnoschaft Stetten landen oder gebieten do sol dieselb herschaft bi beliben In aller der Maß als vor alterhar ist komen.“<sup>4)</sup> Doch schon 1420 erhielt Lucern förmlich das Belehnungsrecht<sup>5)</sup>.

Als einen reichsrechtlichen Besitz Lucerns für ewige Zeiten bestätigte Kaiser Sigismund den 22. Christm. 1433 das Land, und darin waren wohl auch die Lehen der Kirchen und geistlichen Aemter eingeschlossen<sup>6)</sup>. Immer noch betrachtete sich Oesterreich als rechtmäßiger Eigenthümer aller Rechte über Entlebuch. Endlich verzichtete dasselbe mit Urkunde vom 11. Brachm. 1477 auf alle Rechte seines Hauses an Land und Leuten, die im (faktischen) Besitze der Eid-

1) N. a. D. 1, 2, 576.

2) N. a. D. 1, 2, 577.

3) N. a. D. 1, 2, 577. 582. 589.

4) N. a. D. 1, 2, 590; amtliche Sammlung der eidgen. Abschiede I, 117. Den 25. Heumonath 1405 kam zwischen der Stadt und den Landleuten ein Verkommniß zu Stande, worin vom Patronate nichts steht. Sonach beanstandeten letztere den faktischen Besitz desselben der erstern nicht.

5) Geschichtsfrb. 1, 10.

6) Segeffer, a. a. D. 1, 2, 298. 299.

genossen waren, förmlich auf immer<sup>1)</sup>. Darnach blieben die Kirchenrechte Schüpfheim's fortan unbestritten als Besitz Lucern's.

Seit jenen Tagen übte die Regierung von Lucern ohne Be-  
anstandung immerfort das Patronatsrecht aus und wählte so den  
Kirchherrn oder Pfarrer bis auf die Gegenwart.

## 4.

## Das Kirchenrecht vom Jahr 1554 ungefähr.

Da die Urkunden über Schüpfheim's inneres Leben und kirch-  
liche Verhältnisse nach Außen längere Zeit hindurch keinen Stoff  
der Beachtung liefern, so bietet uns die Lücke zu füllen, das Kir-  
chenrecht von Schüpfheim<sup>2)</sup> einigen Gegenstand. Dasselbe, das  
die Verhältnisse zwischen dem Kirchherrn und seinen „Untertanen“  
regelt und unverbrieft wohl seit langer Zeit sich gestaltete und in  
Uebung war, wurde unter dem Kirchherrn Melchior Styger, der  
urkundlich im J. 1554 vorkommt, zum erstenmal in Schrift zu-  
sammengetragen<sup>3)</sup>. Da aber dasselbe im J. 1584, um welche  
Zeit die Regierung in die kirchlichen Verhältnisse aller Pfarreien  
des Kantons Ordnung schuf, ziemlich beschädigt wurde; so ließ es  
auf Bitte des Kirchherrn Brandolf Bürgi Schultheiß und Rath  
erneuern. Stadtschreiber N. Cysat trug dasselbe, das dem Kirchen-  
rechte von Entlebuch nachgebildet ist, den 18. Heum. 1584 in ein  
pergamenes Libell zusammen. Wir geben hier dessen Inhalt über-  
sichtlich nicht bloß wegen der darin enthaltenen kirchlichen Rechtsame,  
sondern auch weil es über die damaligen sozialen Zustände mannig-  
faches Licht verbreitet:

1. Der Kirchherr verklagt seine „Bnnderthannen“ nur vor  
dem Vogt und den Fünfzehen. Beide Theile können den Spruch

<sup>1)</sup> N. a. D. 1, 1, 303.

<sup>2)</sup> Den Abdruck desselben im Geschichtsfreunde (3, 187 ff.) besorgte nach  
dem im Schüpfheimer Pfarrarchive aufbewahrten Original Pfarrer M. Elmiger.

<sup>3)</sup> Bezüglich des Ursprunges dieses Kirchenrechtes vide Segeffer, N. G. 1,  
2, 592. — Von den fünf vereinigenden Männern, nämlich Landesvenner W-  
rich Stadelmann, Bernard Haid, Hans Unternährer, Klaus Blum und Klaus  
Zemp, kommen die einen urkundlich schon 1553, 14. Herbstm. vor. (Geschfrb.  
11, 90. 91.) Ueber Styger vide nachfolgendes Verzeichniß der Pfarrer.

nach Lucern ziehen. Das Strafrecht, das der Kirchherr seit Mtem hatte, ist seither ganz an Lucern übergegangen.

2. Der Kirchherr deckt den Chor; deßhalb darf ohne seine Einwilligung niemand den Chor betreten.

3. Jede Person, welche „Bychten vund bewarend bedarff,“ gibt die vier Heiligtageopfer. Jede Ehefrau gibt jedes der vier male dem Kirchherrn ein Brod, das vier Häller werth ist, „wie sy das Inn irem Huß bacht.“ Von drei Broden gehört je eines dem Sigrift.

4. Jeden Charfreitag opfert jede Ehefrau drei Eier oder drei Heller. Von den Eiern erhält der Sigrift ebenfalls den dritten Theil.

5. Von jedem Versehgang empfängt der Priester 2 Schl., der Sigrift einen Schl. Wird aber vom Pfarrer von Schüpshem eine Person versehen, die nach Entlebuch pfärrig ist, so erhält der Pfarrer 4 Schl., der Sigrift aber 2 Schl. Ebenso soll sich der Pfarrer von Entlebuch dem Pfarrer von Schüpfen dankbar erweisen, wenn er Kinder tauft, Wöchnerinnen aussegnet u. s. w. die nach Entlebuch gehörten.

6. Der Sigrift erhält als „Lüttlon“ bei einer Leiche 5 Schl. oder, falls er erst nach dem Dreißigsten zahlt, ein Paar Schuhe, das „werschafft“ ist.

7. Bezüglich der Leichen legt man zu Handen des Pfarrers auf den (Todten-) „Boum“ eines Mannes 4 Häller und 3 Schl., auf den „Boum“ einer Frau 18 Häller. Denn aber ist der Kirchherr nicht verbunden, „über das grab zu gan noch Inn den wuchen Zedel ze schryben.“ Wird aber jemand, so in Schüpshem verstorben ist, andermo begraben, so soll der Todtenbaum während dem Amte in der Kirche stehen und auf denselben lege man 4 Häller und 3 Schl. für den Kirchherrn. Auch der Sigrift erhält den „Lüttlon.“

8. Zum Begraben auf dem Kirchhof bedarf es der Erlaubniß des Kirchherrn.

9. Jeder Kirchgenosse schwört den Nutzen der Kirche zu fördern und den Schaden zu wenden.

10. Mit Ausnahme von Kirchweihungen und Hochzeiten hat der Kirchherr die Verbindlichkeit, an Sonn- und Feiertagen, am Montag, Mittwoch und Freitag in der Pfarrkirche die hl. Messe zu lesen.

11. Von Jedem, der auf dem Kirchwege einen Andern beunruhigt, erhält der Kirchherr als Buße einen Häller und 3 Pfund.

12. Wenn ledige Personen ein Kind erhalten, so zahlen sie dem Kirchherrn als Bannschak „ein faß mit wyn, das mit zweyen Reiffen bunden ist, da ein maß wyn Ingath.“ Ist die eine Hälfte oder sind beide Theile verhehelicht, so ist der Bannschak 1 Häller und drei Pfund.

13. Eine Kindbetterin opfert in der Kirche dem Sigrift ein Brod, dem Kirchherrn aber eine Kerze und einen Angster.

14. Eheleute, welche haushalten, geben ein Fastnachtun, und, im Falle sie Hühnerzucht haben, ein Zehent- und ein Läs- huhn. Wer aber keine Hühner hat, zahlt nur für das letztere und zwar einen Häller.

15. Jede Hofstatt gibt dem Kirchherrn jährlich 3 Angster als Hofstattzins, der Kirche aber wie dem Sigrift ein halbes Viertel Haber.

16. Der Kirchherr bezieht den Zehent von allem Getreide. Die Garben stellt man auf. Wer drescht, behält das Stroh. Wer nicht redlich zehndet, büßt mit 1 Pfennig und 3  $\mathcal{L}$ . Auch der Kleinzehent soll gegeben werden.

Bezüglich des jungen Zehents gibt man für ein Zuchtkalb 2 Häller, für ein Stiebkalb 1 Häller, für ein Follen 4 Häller, wenn es „zwurend umb das Noß geloufft,“ für einen Imp 2 Häller, für zwei „Gißlinen“ ein Häller, für zwei „Fär linen“ einen Häller, und für zwei „Lämlinen“ ebenfalls einen Häller.

Während der Jungzehent an hl. Jakob verfallen ist, verfällt der Großzehent auf hl. Andreas.

17. Je das fünfte Jahr hat der Kirchherr Maas und Gewicht zu „fäden.“ Unrichtiges Maas und Gewicht wird zerschlagen und mit einem Häller und drei Pfunden gebüßt.

18. Der Kirchenrichter, der des Kirchherrn Stelle vertreten soll, sorgt, daß die Zäune im März aufgeschlagen werden und keiner die Schweine ungeringet auslasse — bei einer Buße von einem Häller und 3 Pfund.

19. Ein Sigrift hinterlegt Tröstung, wohnt bei der Kirche, und „so es zum drittenmal tondret,“ läutet er über das Gewitter. Derselbe begibt sich von Haus zu Haus mit dem Weihwasser und empfängt von jedem „gehufette“ (Behausung) wenigstens 4 Häller.

20. Die Schüpfer und die Entlebucher oberhalb der Entlen halten alljährlich einen Kreuzgang um die Saaten (saget) am Freitag nach Christi Auffahrt, der Kirchherr liest bei hl. Nikolaus auf dem Klusstalden die hl. Messe. Jedermann opfert demselben einen Angster als Kreuzpfennig.

Bei den vier Wetterkreuzen singt der Kirchherr die vier Evangelien und „unterweist“ das Volk. Geht der Kirchherr nicht mit dem Volke, so geht dieses dennoch, der Kreuzpfennig aber gehört dann dem Kirchenbaue.

21. Der Bezug der Bußen von Seite des Kirchherrn soll ohne Schaden der Obrigkeit geschehen, dieses Gotteshausrecht aber soll jedes dritte Jahr um Magdalena öffentlich an der Kanzel verlesen werden.

## 5.

## Territorialer Umfang der Pfarrei.

Als in Schüpferheim eine Kirche gegründet wurde, benutzten sie wohl alle jene Umwohner, denen dieselbe näher lag, als eine andere. Aus derjenigen Richtung aber, in welcher die pfarrlichen Rechte und Verhältnisse bereits geordnet waren, mochte sie weniger Zuwachs erhalten, wenn auch Häuser und Höfe näher bei Schüpferheim als bei der Mutterkirche lagen, zumal wenn der Zehent bei letzterer verblieb. Daher erklärt sich, daß damals der in der Richtung vom Kloster Trub nach Entlebuch gelegene, vom linken Ufer der Emme ansteigende „Schüpferberg“ sammt wenigen andern am rechten Emmenufer in der Richtung nach Entlebuch gelegenen Höfe, sowie das Holzgut und die drei im Klusen gelegenen Landstücke, die gegen Flüöli liegen, und die an den Grenzen Escholzmatts gelegene „Ei“ (an Zahl 27 Höfe) nicht nach dem nähern Schüpferheim, sondern nach dem fernern Entlebuch eingepfarrt waren.

Gerade aber die bemerkten 27 Höfe liefern uns zur Besprechung des territorialen Umfangs der Kirchhöri Schüpferheim das älteste sichere Material.

Die Bewohner der 27 Höfe mußten schon lange den Uebelstand fühlen, daß sie zu der entfernteren Kirche Entlebuch gehören<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Zudem grenzt keiner der genannten 27 Höfe an die übrige Pfarrei Entlebuch. Die Pfarrei Hasle hält diese und jene auseinander.

Derselbe vermehrte sich zudem in dem Masse, als die Zahl der Bewohner sich mehrte. Die Angelegenheit kam vor Schultheiß und Rath der Stadt Lucern. Dieselben entsprachen dem Bittgesuche mittelst pergamener Urkunde, gegeben Freitag vor Cantate 1551<sup>1)</sup>. Vernehmen wir das Wesentlichste ihres Inhaltes.

Da die Bewohner der 27 Höfe, als 1. Rehherzen, 2. Oberbach, 3. Niederbach, 4. Rummen, 5. Aßholtern, 6. Stalden, 7. Emmenegg, 8. Grupen, 9. Unterburg, 10. und 11. Ober- und Unterwolischwand, 12. Achermannshof zu Wolischwand, 13. Böslehn, 14. Wilischwand, 15. und 16. Ober- und Niederlindenbüel, 17. die obere Ei, 18. das Gut an der Gassen, 19. der Büelhof, 20. das Holzgut, 21.—24. vier Höfe zum Wissenbach, 25. Siggenhusen<sup>2)</sup>, 26. die Schwand und 27. Bogelsperg — sich beklagen, daß viele unversehen sterben, weil sie nach Entlebuch gehören, während der nähere Pfarrer von Schüpfheim sich weigere, in eine andere Pfarrei hinüberzuwirken; so wolle Schultheiß und Rath besorgt sein, daß die Bewohner der 27 Höfe gegen gebührende Belohnung vom nähergelegenen Pfarrer von Schüpfheim „nach gestalt der zyt vund wätters“ zum „Läben vund todt“ versorgt werden dürfen. Deshalb da sie dem Bischof Christof von Constanz durch eine Abordnung den Stand der Angelegenheit mittheilten, und er ihnen „vollmächtige gwallt nach notturst“ zu handeln gegeben; so ordneten sie die beiden Altschultheißen Niklaus von Meggen und Hans Hug, sowie den Mitrath Rudolf Hünenberg, alle drei frühere Landvögte in Entlebuch ab, um die Sachlage an Ort und Stelle zu erwägen. Der wohlermogene Vorschlag derselben gehe dahin, daß die 27 Höfe, Hofzinse und Zehent wie bisher, auch fortan der Pfarrkirche von Entlebuch zu verabsolgen verpflichtet seien, ebenso auch dem dortigen Pfarrer die vier üblichen Opfer, dem Sigrift aber die bisherige „Jarliche belönung“ entrichten, und die dorthin gestifteten Jahreziten halten sollen. Wenn ein Neubau der Kirche, Anschaffung von Glocken und dergleichen Sachen nöthig werde, so sollen die 27

<sup>1)</sup> Urkunde No. 2 im Anhange.

<sup>2)</sup> 1313, 3. Christm. verkaufen Burthard von Lannensfels und seine Schwester Berena ihr Erbe von Hiltkirch, ein Gut in Siggenhusen, für 14 Mark Silber an das Kloster Neuenkirch. (Urkunde in Geschfrd. 5, 177; 21, 38.) Siggenhusen war im J. 1350 vom Gute „Steggut“ zinspflichtig nach Münster. (Geschichtsf. 24, 114.)

Säßhöfe wie die übrigen steuerpflichtigen Pfarrgenossen mitverpflichtet seien. Dagegen dürfen sie die Pfarrkirche in Schüpshheim besuchen, daselbst alle hl. Sakramente empfangen, von da lebend und sterbend versehen werden, und in da ihren Gottesdienst und ihr Grab haben. All das zu gewähren sei der Pfarrer von Schüpshheim verpflichtet, jedoch „jederzit gegen syn gebürliche belonung“<sup>1)</sup>. Doch aber bleibt jenen Höfen unbenommen, den Pfarrer und den Sigrift von Entlebuch anzusprechen, die auch fortan zu entsprechen verpflichtet seien. — Diesen ganzen Vorschlag anerkennen nun Schultheiß und Rath als zu Kraft bestehend an, jedoch mit dem Vorbehalte, nach Gutfinden zu mehren, zu mindern, oder weg zu thun, und ertheilen jeder der beiden Kirchhöfen dießfalls eine besiegelte Urkunde.

Obiger Vertrag vom J. 1551 wurde im J. 1592 in dem Sinne erneuert, daß der Pfarrer von Entlebuch den Zehent erhält, welchen von den im Ebnet bei Entlebuch gelegenen 9 Höfen bisher der Pfarrer von Schüpshheim bezog<sup>2)</sup>, während von 9 der 27 Höfe, die nun von Schüpshheim pastorirt werden, der Zehent vom Pfarrer von Entlebuch, dem Pfarrer von Schüpshheim überlassen wird. Jene 9 Höfe auf dem Ebnet, der nordöstlich außerhalb Entlebuch liegt, sind: 1. Oberschwand mit Niederschwand, 2. Graben mit Roß- und Brüscher, 3. Zönig, 4. Schwand, 5. Wybacher, 6. Baumgarten, 7. Loufgut, 8. das Gut zu Obrist, und 9. das vordere Gut am Nidrenhof. Die neun Höfe aber, deren Zehent von Entlebuch an Schüpshheim übergeht, heißen: 1. Ober-Gi, 2. Hof an der Gassen, 3. Ober- und Unter-Büelmatt, 4. Holzgut, 5.—8. vier Höfe zu Wissenbach sammt Kinderweg, 9. Schwand, dazu noch 4 Landstücke, als 1 in Unter-Furen und 3 in Klusen. Die 18 Höfe aber am Schüpferberge, deren Pastoration Schüpshheim, deren Zehent aber Entlebuch verbleibt, sind: 1. Rehherzen, 2. Oberbach, 3. Niederbach, 4. Rummen, 5. und 6. Ober- und Unter-Emmenegg, 7. Grupen, 8. Unterberg, 9. Affholtern, 10. und 11. Ober- und Unter-Wolischwand, 12. Böslehn, 13. und 14. zwei Höfe zu Wilischwand,

<sup>1)</sup> Von einer mit den hl. Sterbsakramenten versehenen Person bezog der Pfarrer von Schüpshheim 4 Schl., der Sigrift 2 Schl.

<sup>2)</sup> Urkunde No. 3 im Anhang.

15. und 16. Ober- und Unter-Vindenhüel, 17. Hinter-Siggenhusen und 18. Boglisberg <sup>1)</sup>).

Allein bald nach dem Verkommnisse vom J. 1592 kamen, zu- meist durch den eifrigen Pfarrer L. Schwyzer angeregt, von Seite jener 27 Höfe, die sich mittlerweile in 40 Höfe mit einer Seelenzahl von beinahe 200 Communicanten (ohne die Kinder) zerlegt hatten, weitere Klagen ein. Der Rath von Lucern sandte den neuen und den alten Landvogt, Hans Haas und Kaspar Pfyffer, nach Schüpfheim mit dem Auftrage, auf seine (des Rathes) Genehmigung hin, den Beschwerden möglichst gerecht zu werden. Ein Vergleich kam zu Stande. Derselbe befindet sich in einem umfangreichen pergamenen Libelle, von Schultheiß und Rath zu Lucern den 28. Wintermonat 1601 gegeben und verbriefet <sup>2)</sup>).

Damals war Pfarrer und Bürger von Entlebuch Johann Stock, Pfarrer in Schüpfheim aber Jost Meier.

Nach dem Inhalte des Libells wurde die Verfügung über die 9 Höfe, die fortan den Zehent dem Pfarrer von Schüpfheim, über jene 9 Höfe, die denselben nun dem Pfarrer von Entlebuch zu entrichten haben, sowie über jene 18 Höfe, deren Zehent bei dem Pfarrer von Entlebuch verbleibt, wie selbe im J. 1592 vereinbart wurde, obrigkeitlich erneuert. Sodann ward bestimmt, daß die 27 (nun 40 bildenden) Höfe, welche von Entlebuch abgelöst wurden, an den dort bereits begonnenen Kirchenbau nach Entlebuch 50 Gl. und für fernere vielleicht noch zu entrichtende Kirchensteuer und für Sigristrecht eine Loskauffsumme von 200 Gl. erlegen.

Diesen Vertrag genehmigte, wie vorbehalten war, die geistliche Behörde.

Damit waren nun die 27 (zu 40 gewordenen) Höfe vom Pfarrverbande mit Entlebuch gelöst und förmlich der Pfarrei Schüpfheim einverleibt.

Von da an traten noch einige Aenderungen des Territoriums ein. Bezüglich etwelcher an den Grenzen liegenden Häuser und Höfe wurde eine Regulirung nöthig.

Im J. 1651 stritten die Pfarrer von Schüpfheim und Escholzmatt, wem wohl die Pastoration und der Zehent vom Rorigmoos

<sup>1)</sup> Pfarrarchiv.

<sup>2)</sup> Urkunde No. 6 im Anhang; Rathsbuch Lucern fol. 383.

gehöre, das Schüpfheimergericht sprach die Pastoration sammt dem Groß- und Kleinzehent dem Pfarrer von Schüpfheim zu<sup>1)</sup>.

Die Erbsegg wollte vom Pfarrer von Romoos dem Pfarrer von Schüpfheim zugeschoben werden. Schultheiß und Rath von Lucern aber entschieden den 26. Jänner 1714, die Erbsegg soll, wie bisher, auch fortan zur Pfarrei Romoos gehören, und vom dasigen Pfarrer „zum Leben und Sterben versehen“ werden. Bezüglich der Kosten sollen sich die beiden Pfarrer verständigen, damit nicht der alte und der neue Landvogt entscheiden müssen<sup>2)</sup>.

Den 27. Heumonats 1623 wurde verlangt, daß man bezüglich der Höfe Syten (Seiten) und Kryen (Krichen), die in die Kirchhöri Schüpfheim gehören sollen, mache. Das Ruralkapitel Sursee aber theilte im J. 1644 diese beiden Höfe in Nutzen und Beschwerden wieder Hasle zu. Trotz der Protestation Schüpfheims vom J. 1680 und vom 5. Wintermonat 1723 blieben sie bei 100 Jahren wirklich bei Hasle. Den 16. Winterm. 1768 aber wiesen der neue und der alte Landvogt den Nutzen (Zehent) und die Beschwerden jener beiden Höfe wieder an Schüpfheim. Die Hasler zogen das Urtheil an Schultheiß und Rath. Diese aber bestätigten den 7. Christm. 1768 das landvögtliche Urtheil mit der Bemerkung, daß kein geistlicher Richter »judex competens« sei<sup>3)</sup>.

Die wichtigste territoriale Aenderung in der Pfarrei Schüpfheim trat mit dem J. 1781 ein. Die ganze Gegend hinter dem Klusstalden, wo die sich gegenüberstehenden Bergausläufer Brandknubel und Gfsteig durch die Emme auseinander gehalten werden, eine ausgedehnte Alpengegend, die bis an den Emmenursprung, bis an das Rothhorn hinaufreicht, wurde mehr und mehr bevölkert. Es entstanden fortwährend neue „Winterheimet.“ Diese Gegend nun wurde im erwähnten Jahre 1781 von Schüpfheim kirchlich abgelöst und unter dem Namen auf dem „Flüöli hinter dem Klusstalden“

1) Papierne Urkunde mit aufgedrucktem Siegel in der Pfarrlade Schüpfheim. Ueber „Korig“ vide ad annum 1471 Geschichtsb. 7, 106, wo das obere Kor und die Gabenstatt im Korberg je ein Maß Mulchen (30  $\text{Z}$ ) dem Spital, den Barsüßern und den Sonderfischen an der Senti zinspflichtig sind. Die Pflicht wurde erst im J. 1844 mit 170 Gl. Kapital abgelöst.

2) Urkunde in der Pfarrlade.

3) Rathsbuch fol. 205; Pfarrlade.

zu einer selbständigen Pfarrei erhoben. Wir widmen aber dieser Lostrennung und neuen Pfarreistiftung den eigenen Abschnitt 8, und fügen hier nur die Vorkommenheiten seit 1781 bezüglich der Menderung der Pfarrgrenzen Schüpfheim's an.

Auf der „Markt,“ „Färlißbachhorn“ genannt, wurde ein neues Haus gebaut. Die Pfarrer von Schüpfheim (J. Schnyder) und von Escholzmatt (Jakob Ludwig Roggwiler) verständigten sich den 14. Weim. 1783 dahin, daß dasselbe innerhalb der Grenzlinie des Ausgangs Schüpfheim liege, wenn schon die Pfarrer von Escholzmatt und Entlebuch den Zehent beziehen, und daß man diese Uebereinkunft vom Landvogte bestätigen lassen wolle <sup>1)</sup>.

Die allgemeine Pfarrabründung vom 6. Wintermonat 1807 brachte noch einige Menderung. Von Schüpfheim wurden nach dem Flüöli zugerundet: Nußberg, Kärdeli und Krutacher — trotz aller Einrede der damaligen Besitzer. Ferner wurden die in der politischen Gemeinde Schüpfheim liegenden, aber bis hin nach Escholzmatt pfärrigen Höfe Wisemmen, Knubel und Unternähren, zusammen eilf Häuser, zur Pfarrei Schüpfheim getheilt. Zehentpflichtig blieben sie nach Escholzmatt. Auch die in der politischen und kirchlichen Gemeinde Romoos liegenden Höfe Erbsegg und Schiltenberg, der ganze südliche Bergabhang jenseits der Fontannen, von der Pilgeregg an bis zum Escholzmatter Hochwald, mit zwölf Häusern kam zur Pfarrei Schüpfheim, deren beschwerlichsten Theil sie jetzt bilden. Auch hier blieb der Zehent bei Romoos.

Die Vereinigung vom J. 1807 erhielt den 19. Brachmonat 1812 die endgültige Regelung.

## 6.

### Die Stiftung und Erhaltung der Caplanei.

Bis zum Jahre 1601 besorgte die Seelsorge der weitausgedehnten Pfarrei der Kirchherr oder Pfarrer allein. Da nun mit dem J. 1601 die 27 vom Verbande mit Entlebuch staatlich und kirchlich abgelöseten Höfe Schüpfheim gänzlich incorporirt wurden; so mochte die Pastoration der Pfarrei und deren Verantwortung für eine Schulter doch zu drückend erscheinen. Man fand für nöthig

---

<sup>1)</sup> Staats- und Pfarrarchiv.

und bethätigte die Ständigkeit eines Gehilfen in der Seelsorge, eines Caplans oder Helfers, da die räumlich so sehr erweiterte Pfarrei theils durch Zuwachs von Außen, theils durch rasches inneres Anwachsen eine weit größere Seelenzahl, als ehedem, erhielt. Schüpfheim hat „an personen vund volck so vil sich gemeeret, das sy der halbe theil der Kilchgnossen zu Schüpfen sind.“

Den ersten amtlichen Schritt zur Gründung einer Caplanei- oder Helferei-Pfründe — that wohl auf Antrieb des Pfarrers Schwyzer — der damalige eifrige bischöfliche Kommissar, Dekan und Chorherr in Münster, Leutpriester Johannes Müller zu Lucern<sup>1)</sup> mit Schreiben von Freitag nach Allerheiligen des Jahres 1600 an den Rath in Lucern<sup>2)</sup>, vor welchem bereits die Zuründung der 27 entlebuchischen Höfe anhängig war. Was Schwyzer begonnen, setzte sein Nachfolger Jost Meier fort. Die Angelegenheit legte der Rath in die Hände des alten und des neuen Landvogts Kaspar Pfyffer und Hauptmann Wilhelm Pfyffer. Diese beiden in Verbindung mit den betheiligten Pfarrern und den Ausgeschlossenen beider Kirchhöfen unter Leitung des genannten bischöflichen Kommissars brachten folgenden Vertrag zu Stande, der die weltliche und geistliche Genehmigung erhalten, und den Schultheiß und Rath in Fortsetzung des Beschlusses der Zuründung der bewußten 27 Höfe den 28. Winterm. 1601 verbrieften<sup>3)</sup>. Derselbe sagt:

Da die Pfarrei Schüpfheim die größte (im Lande Entlebuch) ist, und noch keinen Caplan hat, wie die übrigen Pfarrherren (in Entlebuch und in Escholzmatt); da etliche Kirchgenossen 3 (ja bei 4) Stunden von der Pfarrkirche entlegen: so ist die Stiftung eines Caplan's namentlich zur Besorgung der Kranken und zur Ehre Gottes ein dringendes Bedürfnis. Zum Unterhalte könne man Einiges von der reichen Pfarrpfründe Entlebuch der neuen Stiftung zuschöpfen und Mehreres von den Kirchgenossen Schüpfheims erwarten, da sie gewiß auch „Ir stüwer vnd Handreichung“ thun werden.

Von den 18 Höfen, welche von Entlebuch nach Schüpfheim abgerundet wurden, allein nach wie vor dem Pfarrer von Entlebuch

<sup>1)</sup> Balthasar, *Museum virorum Lucernatum*, fol. 56.

<sup>2)</sup> Rathsbuch 47, 177.

<sup>3)</sup> Urkunde No. 6 im Anhang.

den Groß- und Kleinzehent zu entrichten haben, sollen 8 Höfe, als Rummen, Raffholtern, Ober- und Unteremmenegg, Wilischwand, Ober- und Niederlindenbüel, Siggenhusen und Boglisberg zur Erhaltung eines künftigen Caplans, „der dem Pfarrherren in verrichtung eines Amptes vnnnd Administration vnnnd vßspändung der heilligen Sacramenten bystendig vnnnd verhilfflich sye, fürterhin mit aller grächtigkeit, ynkommen, Jarzytten, zinzß vnnnd großen vnnnd Jungen oder Kleinen Zächenden genzlichen Zugeeignet vnnnd ynverlypt sein.“ Ferner gibt dem Caplan jährlich die Capelle des hl. Kreuzes 26 Gl.<sup>1)</sup>, die Capelle des hl. Wolfgang 10 Gl., wogegen er in letzterer Capelle wöchentlich eine hl. Messe lesen soll<sup>2)</sup>. Die in der Pfarrei Schüpfheim gelegenen zehentfreien Güter sollen billigerweise auch einen jährlichen Beitrag leisten, nämlich Unterrohr 3 Gl. Oberrohr 2 Gl. Mittelrohr 1 Gl. Siggenhusen 6½ Gl. Obstalben 10 Gl. Mittelrohr (?) 30 Schl. Kraiengaden 30 Schl. Hofarnen (Holarnen) ein Maß feißen Ziger, Geißmatten 10 Schl. Wissenbach 2½ Gl. Metlen 10 Schl., wieder im Kraiengaden 1 Gl. Felix Wäterli's Erben 10 Gl. und Christof Wicki 5 Gl. Für die Behausung des Caplans sorgen die Kirchengenossen. Diese begannen sofort den Bau, den sie im J. 1603 vollendeten. Zudem hatten sie das übrige, was nöthig war, zu besorgen; erhielten dagegen das Wahlrecht des Geistlichen.

Bezüglich des wirklichen Einkommens der Caplanei entnehmen wir dem im J. 1729 vom Caplan J. J. Emmenegger entworfenen Model folgende Angaben, die uns auch die damalige Zerlegung der 1601 bezeichneten Höfe ersichtlich macht.

1. Zehentpflichtig zum Groß- und Kleinzehent (Erbsen, Bohnen, Fench, Hirs, Rüben, Rüöbli, Zwiebel und Erdäpfel, sodann Werch, Flachs, jungen Zehent und das Fastnachtshuhn) sind enet der Wisemme: Krazern Mühle, Ober- und Unterwilischwand, Schwandgäden, Grimmerfäcke, Hintergrimmerfäcki, Büölgaden, Unter-, Mittlist- und Oberlindenbüel, Metlen, Laufen, der Hof zur Lin-

<sup>1)</sup> Mit einer wöchentlichen Messe im hl. Kreuz, diese wandelte die Visitation vom J. 1780 in ein „Memento“ mit einer andern Application um. Bischof Salzmann aber verlegte dieses „Memento“ auf einen Altar in Schüpfheim.

<sup>2)</sup> Diese wöchentliche Messe reducirte sich (schon im J. 1729) auf 20 und später auf 10 jährliche Messen.

den, Krummenhof, Madershus, Raffholtern, Wintersitli, Hinterfiggenhusen und Boglisberg.

2. Der Bodenzins beträgt 51 Gl. 7 Schl. und 115  $\text{Z}$  Käse nebst 2 Maß Ziger.

3. Sodann erhält der Pfründer Gl. 26 vom hl. Kreuz, 10 Gl. für 20 Applicationen vom hl. Wolfgang. Dagegen ist er mit einem jährlichen Hauszins von 5 Gl. belastet.

Im J. 1734 stiftete die letzte Willensverordnung der Eheleute Joseph Murpf und Frau Maria Felder auf beidseitiges Ableben hin an die Caplanei Haus, Matten, Keller, Speicher, alle Bäume, alle Rechte, mit der Verpflichtung, daß der Caplan an Maria-Lichtmess dem Kapuzinerkloster 10  $\text{Z}$  weiße Wachskerzen 2  $\text{Z}$  weiße „Kängeli“ und 2  $\text{Z}$  Weihrauch verabreiche, sowie auch 30 heilige Messen applicire. Schultheiß und Rath genehmigten diese Vergabung im J. 1740, als der Stifter bereits gestorben. Dagegen wurde obige Liegenschaft auf Befehl der gnädigen Herrn und Obern<sup>1)</sup> den 29. April 1741 für 825 Gl. verkauft und dieser Verkauf den 21. Weinm. 1741 vom Landvogt bestätigt.

Nach Errichtung der Pfarrei Flüöli beschloffen die geistlichen und weltlichen Obern, daß der Caplan an den neuen Pfarrer einen jährlichen Beitrag von 30 Gl. zu leisten habe, sowie daß das Kapital der hl. Messen, die er bisher in St. Wolfgang zu lesen hatte, mit dieser Capelle an das Flüöli übergehe.

Als durch den Tod des Caplans Joachim Portmann die Pfründe ledig geworden, beschloß auf Ansuchen der Kirchenverwaltung vom 9. Brachm. 1811, und des Pfarrers vom 28. Heum. darauf, und mit Beistimmung des bischöflichen Kommissars vom 26. August die Regierung den 11. Herbstm. in Uebereinstimmung mit dem bischöflichen Kommissar: 1. Die Caplanei wird auf zwei Jahre eingestellt. 2. Für einen Hilfspriester erhält der Pfarrer jährlich  $416\frac{2}{3}$  Fr. 3. Bezüglich des Ueberschusses behält sich der Rath seine spätere Verfügung vor<sup>2)</sup>.

Die Caplaneipfründe wurde sodann in eine Helferei umge-

1) Nicht des Caplans G. N. Krummenachers.

2) Der Beschluß erfolgte im Interesse des Theologen Franz Süß von Schüpfheim, nachmaligen Pfarrers von Hasle, welchem die Pfründe bis zu seinem Eintritt in den geistlichen Stand aufbewahrt wurde.

wandelt. Das von Schultheiß und Rath den 15. April 1814 erlassene, vom Generalvicar von Wessenberg im Namen des Bischofs Karl Theodor von Dalberg den 28. April genehmigte, den 29. Heum. von Schultheiß und Rath verbriefte Pfrundheft verordnet:

Als Besoldung bezieht der Helfer den Groß- und Kleinzehent nach dem Stiftungsbriefe von 1601. Die Grundzinse ertragen 70 Gl. 3 Schl. an Gold, 75  $\text{Z}$  Käse und 3 Maß Ziger, 73 Faß nachthühner; die Fahrzeiten aber geben 85 Gl. 37 Schl.<sup>1)</sup>

Bezüglich der Beschwerden zahlt der Caplan der Gemeinde, die das Pfrundhaus zu unterhalten hat, für Haus- und Gartenzins jährlich 5 Gl., wozu noch die Erhaltung der kleineren Reparaturen an Haus, Waschgrube, Brunnenleitung u. s. w. kommt. Dem Pfarrer vom Flüöli gibt er einen jährlichen Beitrag von 30 Gl., den Kapuzinern aber jährlich 12  $\text{Z}$  weiße Kerzen und 2  $\text{Z}$  Weihrauch.

Die Ersparnisse seit dem 17. Mai 1811, wann die Pfründe erledigt wurde, gehören nach Bestreitung der Verweisung laut Beschluß von Schultheiß und Rath vom 11. Herbstm. und 2. Christm. 1811, der Pfarrgemeinde als Beitrag an die Kosten der neuen Pfarrkirche und zur Besserung der Caplanenwohnung.

Die Pflichten des Helfers wurden dahin bestimmt:

1. Die Pfründe ist eine eigentliche Pfarrhelferei und unmittelbar als sein Gehilfe dem Pfarrer untergeordnet.

2. a. Ordentlicher Weise halte der Helfer jeden Monat eine Predigt, wenn aber mehrere Feiertage eintreffen, zwei. b. Allsonntäglich halte er mit der kleinern Jugend Christenlehre im Schulhause. c. Während des Sommers halte er, wenn ein Bedürfnis ist, bei St. Joseph die Christenlehre; in diesem Falle verlege er die vorhin erwähnte Christenlehre auf einen beliebigen Wochentag. d. Den Fastenunterricht halte er gemeinschaftlich mit dem Pfarrer. e. Er gehorche dem Pfarrer, und besorge mit ihm wechselweise die Taufen, die Vernehmung und den Besuch der Kranken, die Copulationen u. s. w. f. Auch den Schulbesuch theile er mit dem Pfarrer.

3. Seine Verrichtungen halte er inne nach dem Stiftungsbriefe

---

<sup>1)</sup> Dieses und das Folgende meist nach Schriften in der Caplanei. Bei dem Einkommen steht der Beisatz: „Diese Angaben, weil nicht ganz genau, möge der künftige Helfer genauer bereinigen.“

vom Jahre 1601 und nach bisheriger Übung — unbeschadet den Rechten des Pfarrers.

4. In rechtmäßigem Behinderungsfalle des Pfarrers stellvertrete er ihn ohne Entschädigung; mit Entschädigung aber im entgegengesetzten Falle.

Darnach nun wurde die Wahl des Helfers zwischen denen, die den 21. April die Konkursprüfung bestanden, auf den 7. August 1814 angesetzt.

## 7.

### Gründung des Kapuzinerklosters auf dem Büel.

Das Land Entlebuch lehnte sich im J. 1653 wider die Regierung auf. Der Volksaufstand nahm immer größere Dimensionen an und verbreitete sich, wie fast über den ganzen Kanton Lucern so auch auf mehrere benachbarte Kantone, auf Bern, Solothurn und Basel. Die Regierungen siegten. Der Aufstand im Kanton Lucern endete mit der allgemeinen Huldigung des Volkes den 19. Weinmonat 1653. Die Entlebucher, die immer wiederkehrenden Gelüste nach größerer Freiheit wohl kennend, glaubten sich wider künftige Gelüste sicherstellen zu sollen, und banden sich zu dem Ende durch ein feierliches Gelübde. Sie beschloffen einen jährlichen Kreuzgang nach Werthenstein auf Freitag nach der Auffahrt Christi, und zogen den 2. Mai 1654 mit Kreuz und Fahne zum erstenmale dahin. Zudem als Bürgschaft ihrer Unterthanentreue opferten sie daselbst der Mutter Gottes ein Weihgeschenk<sup>1)</sup>.

Die Regierung des Kantons ihrerseits, um die Entlebucher im Geiste der Treue und des Gehorsames gegen die göttliche und menschliche Obrigkeit zu bewahren, beschloß den 5. Herbstm. 1654 den Bau eines Kapuzinerklosters in der Mitte des Landes Entlebuch auf dem Büel ob dem Dorfe Schüpfheim. Der Große Rath bestätigte den Beschluß. Die Sache ging um so leichter, da früher schon von Entlebuch selbst Anregungen zu einem solchen Kloster ausgegangen.

<sup>1)</sup> Bod, der große Bauernkrieg im Jahre 1653, besonders S. 633. 634; R. Wysser, Geschichte Lucern's 1, 334. 397; Gedenzzeichen und Kette sind nicht von Gold. Schnyder, Geschichte des Entlebuches 2, 282. — Seit dem J. 1806 wird der Kreuzgang nur noch von den fünf nächsten Gemeinden Doppelshwand, Romoos, Entlebuch, Hasle und Schüpfheim gemeinschaftlich gehalten.

Vernehmen wir in etwelchen Zügen den Vollzug der Stiftung nach der Geschichte des Klosters von dem verdienten Guardian P. Gotthard Boog im „Geschichtsfreunde“<sup>1)</sup>.

Mit regierungsräthlichem Begleitschreiben vom 15. Horn. 1655 versehen und von der Regierung gesendet, kamen die ersten zwei Patres in's Land, und wurden nach Inhalt des Schreibens vom Lande Entlebuch den 17. Hornung mit aller Bereitwilligkeit aufgenommen, besonders da die Regierung verhieß und verbrieftete, daß sie die Auslagen des Klosterbaues und die Erhaltung der Väter auf sich nehme, und daß das Land kaum etwas „Almuosens weiß“ zu leisten habe<sup>2)</sup>.

Während die ersten beiden Patres in der Nähe der Capelle zu St. Wolfgang ihre Wohnung hatten, eilte die Regierung und ersuchte den 15. Brachm. 1655 den P. Provincial, den Neubau der Kirche und des Klosters zu bethätigen. Den bischöflichen Consens erhielt dieselbe bereits auf ihr Gesuch vom 25. Heum. 1655. Die Guttheißung von Rom aber verzögerte sich so, daß sie der Provincial erst den 29. Weinmonat mittheilen konnte.

Mitlerweilen erfolgte bereits den 1. August die feierliche Grundsteinlegung des Baues. Rasch ging er von statten. Die freiwilligen Gaben beliefen sich auf 22,182 Gl.; dabei wenig aus dem Entlebuch, das meiste aus der Stadt. Wenn gleich der Billmerger Krieg auf den Fortschritt des Baues hemmend wirkte, so konnte derselbe doch noch im Herbst 1656 eingedeckt werden.

Die Patres, deren Zahl sich mehrte, nahmen von St. Wolfgang weg in der Caplanei ihre Wohnung. Doch schon im Mai 1659 nahmen sie in feierlichem Einzug Besitz vom Kloster.

Die Umfassungsmauer des Klosters wurde von 1660 bis 1662 erstellt.

Das Provincialkapitel konstituirte den 7. Weinm. 1661 den Konvent der zwölf Patres. Die feierliche Kirchweihe fand den 27. August 1662 durch den apostolischen Nuntius statt.

Seit dieser Zeit entfaltete sich die segensreiche Wirksamkeit der P. P. Kapuziner in und außer dem Kloster durch's Land Entlebuch und in einigen nähern Pfarreien des äußern Amtes.

1) Geschichtsfrd. 16, 96—177.

2) Doch wurde das Entlebuch vom J. 1687 an bezüglich des Bauerhaltes einigermaßen in Mittheilenschaft gezogen. (Geschichtsfrd. 16, 162 ff.)

## Stiftung und Lostrennung der Pfarrei Flüöli von Schüpfsheim.

Hinter dem Klusstalden oder hinter der Klus, welche die sich gegen überstehenden, nur durch die kleine Emme auseinander gehaltenen beiden Bergausläufer Brandknubel und Gsteig bilden, dehnt sich eine große Thalsfläche aus, umrahmt von Bergen mit herrlichen Alpen und Galden. Nicht nur in der Sommerzeit wohnt ein zahlreiches Melplervolk da, sondern es entstanden daselbst, besonders in der Nähe des Geländes der jungen und muthwilligen Emme, welche ab Abhange des Hintergrundes der Thalschaft, ob dem Sörenberg, entspringt, mehr und mehr „Winterheimet.“ Man rechnete im J. 1781 bei 700 Personen, die auch im Winter dort wohnten, und von den 140 Alphütten jener Gegend gehörten die meisten in's Flüöli<sup>1)</sup>. Zudem die der Schüpfsheimerkirche zunächst gelegenen Wohnungen waren 1½ bis 2 Stunden entfernt, die hintersten derselben aber hatten noch weitere 2 bis 3 Stunden nach Schüpfsheim, so daß viele Pfarrgenossen drei, mehrere vier Stunden zur Pfarrkirche hatten<sup>2)</sup>, haben ja heute noch im J. 1875 eine beträchtliche Anzahl Bewohner jener Gegenden 2 bis 3 Stunden zur Kirche im Flüöli.

Es war ein dringendes Bedürfnis, daß diesen dem Seelenheile wie überhaupt der Gesittung und Bildung des Völkchens so nachtheiligen kirchlichen Verhältnissen begegnet werde. Mochte der Wunsch und das Bestreben nach einer eigenen Kirche schon lange in mancher Brust leben; so begann erst Pfarrer Joseph K. Schnyder von Wartensee zu Schüpfsheim im J. 1779 die Ausführung. Trotz der vielen Hindernisse, die er fand, indem selbst die Geschwornen von Schüpfsheim entgegenwirkten<sup>3)</sup>, wirkte er mit aller Kraft so, daß er bereits schon nach zwei Jahren seinem Ziele nahe war. Den 18. April 1781 genehmigte der Rath in Lucern den Plan zu einer

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Lucern (Fascikel Flüöli); Schnyder, J., Geschichte des Entlebuches 2, 236. 246. — Der Staatsverwaltungsbericht für 1850, S. 73 zählt 1691 Pfarrangehörige. Die politische Gemeinde Flüöli zählte im J. 1870 1527 eidgenössische Seelen, wozu noch Escholzmatter politische Seelen, die nach Flüöli pfärrig, zu zählen sind.

<sup>2)</sup> Schnyder, a. a. O. 2, 236.

<sup>3)</sup> U. a. O. 1, 146.

neuen Pfarrei, und beauftragte die bestellte Kommission mit Beziehung des Pfarrers Schnyder, das Nähere zu erbauern, um den Entwurf in's Reine zu bringen<sup>1)</sup>. In Folge dessen beschloß der Rath schon den 4. Heum. 1781, es sei hinter dem Klusstalben, wo bei 700 Seelen wohnen, eine eigene und abgesonderte Pfarrei zu errichten; er wies für die neue Kirche und Pfründe das Kapital an und gestattete das Sammeln milder Beiträge durch den ganzen Kanton.

Im Beginne seines Unternehmens fand der Pfarrer sehr lebhaftere Unterstützung von Seite des Hans Schnyder vom Sorenberg<sup>2)</sup>, nachmals aber in der innern Anordnung und im Ausbau der Pfarrei von dem den 16. Wintermonat 1781 gewählten ersten Pfarrer Johann Kengli<sup>3)</sup>.

Die neue Pfarrei, zuerst unter dem Namen Klusstalben, sodann bleibend vom Punkte, worauf die im J. 1781 im Bau begonnene Kirche zu stehen kam, unter dem Namen Flüöli (Flühli) kam im Sinne des bischöflichen Dekretes vom 21. Mai 1781 zu Stande. Die Klusstalder fanden vielfache Unterstützung von Partikularen, namentlich von Schöpfern vor dem Klusstalben, die bei Schöpfheim verblieben, und von den benachbarten Pfarreien Hasli und Escholzmatt<sup>4)</sup>.

Die Umgrenzung der neuen Pfarrei ist diese: Sie beginnt hinter dem vordern Arm des Steinibachbächli, zieht sich über den Brandknubel auf die Höhe der Schafmatt. Sodann schließt sie in sich, was bisher zum Amte Escholzmatt aber zur Pfarrei Schöpfheim gehörte, ausgenommen die Lammberge. Das Bächlein Tendli bildet die Scheidelinie. Ferner gehören in die neue Pfarrei die Alpen Portenalp, Drechhüttli und Samligen, die von Escholzmatt abgelöst werden, die zwei Arme der Hilsfern bis an die Schratten. Die am G'steig gelegenen Alpen bleiben bei Escholzmatt; allein vom 16. Mai bis und mit dem 29. Herbstm. hat der Pfarrer vom Flüöli gegen einige Erkenntlichkeit von Seite des Pfarrers von Escholzmatt dorthin die Kranken zu versehen. Ebenso gehören in's Flüöli

1) Rathsbuch Lucern 56, 233.

2) Schnyder, a. a. D. 2, XX. Anm.

3) A. a. D. 2, 247 Anm.

4) A. a. D. 2, XIX.

die Alpen, von denen bisher zweifelhaft war, ob sie Escholz matt oder Schüpfheim angehören. Sonach die beidseitigen Höhen hinter dem Klusstalden bis zu ihrer Vereinigung zwischen der Schafmatt und der Schratten im Hintergrunde des Sörenberges<sup>1)</sup>. In diesem Umkreise lagen die zwei Capellen St. Michael im Kragen und U. L. Frauenhimmelfahrt im Sörenberg<sup>2)</sup>.

Der Pfarrer hat alle mit dem Pfarramte verbundenen Pflichten zu erfüllen. Er hält die drei Prozessionen zum hl. Kreuz an beiden hl. Kreuztagen und an St. Margarith, die Prozessionen nach Schüpfheim an St. Markus und nach dem neuen Jahr, und die nach Werthenstein, sowie er prozessionaliter jede Woche einmal die Pfarrkirche umgeht. Ferner hat er die Aufsicht über die Wirksamkeit der P. P. Kapuziner im Sörenberg. Im Vereine mit zwei Geschwornen nimmt er jährlich vom Kirchmeier die Kirchenrechnung entgegen, und veranstaltet, daß im Winter rechte Schule gehalten werde.

Was das Einkommen betrifft, so bezieht er nebst Haus, Garten und Hochwaldrecht die Zinsen eines noch zu bestimmenden Kapitals, ebenso von jeder Person, die communicirt hat, an jedem der vier heiligen Tage 2 Angster, von jeder Ehe auf den hl. Charfreitag 4 Eier, von denen aber je das vierte dem Sigrift gehört, und ein Fastnachtshuhn. Er bezieht von Eheinssegnungen, Taufen, Begräbnissen, Ausfertigung pfarramtlicher Scheine u. s. w. die üblichen Gebühren. Eine ausgesegnete Wöchnerin opfert 3 Angster. Nur das Opfer, das auf den Altar gelegt wird, gehört dem Pfarrer. Von der ganzen Pfarrei bezieht er den Groß- und Kleinzehent, und zwar von allen Früchten und Gewächsen (ausgenommen Obst und Futter), wie ihn vorhin der Pfarrer von Schüpfheim bezogen. Bezüglich des Jungzehents erhält er von einem Follen 4 Häller, von einem Zuchtkalb 2 H., von einem Stuchkalb 1 H., von einem Gizi, Farhli, Lampli je 1 H., von einem Imb 2 Häller. Auch die Hühner zehnden. Die Gefälle verfallen an St. Andreas. Ferner bezieht er jährlich vom Pfarrer in Entlebuch 60 Gl., vom

<sup>1)</sup> Vergl. diese Umschreibung mit Schnyder, a. a. D. 2, 228 Anm., 225 ff., 238. 243; Urkunde No. 7 im Anhange; Regierungsrathsverhandlungen vom 22. April 1874, S. 79.

<sup>2)</sup> Schnyder, a. a. D. 2, 245 cc.

Caplan in Schüpfheim 30 Gl. Dagegen aber behält der Pfarrer von Schüpfheim die 100 Gl., die er sonst abzuliefern hatte, sowie er die 120 Gl. erhält vom Pfarrer zu Escholzmatt, weil er den Zehent hinter dem Klusstalden an den Pfarrer im Flüöli abgetreten.

Das Kirchenrecht des Sigrists soll dem des Sigrists in Schüpfheim gleich sein, mit Ausnahme, daß die Gemeinde für ihn kein eigenes Haus erstelle.

Die erwähnte das obige enthaltende bischöfliche Urkunde genehmigte Namens des Bischofs von Konstanz der Generalvikar den 26. Brachm. 1782. So wurde Flüöli von Schüpfheim getrennt und zu einer selbständigen Pfarrei erhoben mit dem Rechte des Taufsteines, des Kirchhofes und aller üblichen pfarrlichen Obliegenheiten.

Das Recht, den Pfarrer zu ernennen und zu präsentiren (jus nominandi et präsentandi) wurde der Regierung zuerkannt. Der Pfarrer ist Mitglied des Landkapitels Sursee und erhält nach bestandener Prüfung vor dem Amtsantritt die bischöfliche Admiffion.

Nachdem Pfarrer Schnyder mit Schreiben vom 18. Heumonath 1782 die bischöfliche Creationschrift dem Rathe kräftig empfohlen<sup>1)</sup>, genehmigte sie dieser nach ihrem ganzen Inhalte den 12. August darauf, jedoch mit dem Vorbehalte, daß der Pfarrer ab seiner Matten der Gemeinde einen jährlichen Zins von 10 Gl. entrichte. Diesen Vorbehalt genehmigte den 22. August 1782 der bischöfliche Kommissar Keller.

Zwischen den Kirchgenossen von Schüpfheim und dem neuen Kirchgang kam den 18. Winterm. 1782 ein endgültiger Vertrag zu Stande, in welchem der 3. Punkt die Besorgung des Kirchen- und des Pfrundhausbaues allein den Flüölern zuweist. Denselben genehmigte der Rath am 4. Christmonat desselben Jahres<sup>2)</sup>.

1785, 16. Weinmonat bezeugt der Ortspfarrer Joh. Peter Kengli, daß er vom Rathe in Lucern 300 Gl. an die Glocken erhalten habe<sup>2)</sup>.

Die vom Grunde aus neuerbaute Kirche auf dem Flüöli, an welche das hl. Kreuz 1500 Gl. beitrug, und um welche sich nach und nach ein schmuckes Dorf ansiedelte, erhielt als Schutzpatron

1) Missiv im Staatsarchiv Lucern.

2) Staatsarchiv.

(nicht, wie anfangs beabsichtigt war, den hl. Wolfgang<sup>1)</sup> sondern) den hl. Joseph, und wurde den 27. Herbstmonat 1796 feierlich eingeweiht<sup>2)</sup>).

Seit deren Stiftung versehen die Pfarrpfründe:

1. Johann Jost Peter Kengli von Hasle, geboren im J. 1744. Wurde den 16. Wintermonat 1781 gewählt. Er gab zu Gunsten seines Nachfolgers die Pfründe den 6. März 1805 auf und starb den 3. Mai darauf in Flüöli.

2. Joseph Wigger von Hasle, geboren 1760. Vom Winterm. 1799 bis den 23. Herbstm. 1804 war er Caplan und Schulherr in Marbach (Geschichtsfrb. 30, 220), sodann Vikar in Zell. Als solcher wurde er den 4. April 1805 zum Pfarrer gewählt. Er starb den 11. April 1821.

3. Anton Süeß von Schüpfheim, geboren 1789. Seit 1814 Vikar in Neudorf und dann Vikar in Hergiswil, wurde er den 11. Mai 1821 als Pfarrer gewählt. Den 31. Jänner 1843 ward er Chorherr von Münster, wo er im Christm. 1844 starb. Der Vikar von Pfarrer Süeß, Anton Schöpfer von Hasle, ward 1843 Pfarrverweser. Von Flüöli Vikar von Romoos und Dopleschwand, nach Flüöli Vikar von Ushusen und Richenthal, ward er 1847 Pfarrverweser und 1848 Pfarrer von Hasle.

4. Joseph Anton Wechsler von Willisau Land, geboren 1802, seit 183. Vikar in Reiden, seit 1837 Caplan in Alpnacht, Helfer in Willisau, wurde den 15. März 1843 als Pfarrer im Flüöli gewählt. Der Sonderbundskrieg vertrieb ihn von da im Winterm. 1847. Seither war er Caplan in Galgenen und ist Frühmesser zu Nu St. Aargau.

---

<sup>1)</sup> Schnyder a. a. D. 2, 237 Anm.

<sup>2)</sup> Die Kirchgemeindegrenzen wurden den 19. Brachm. 1812 endgültig geregelt. Flüöli, in politischer Beziehung bisher noch zur Gemeinde Schüpfheim gehörend, wurde den 12. Weinmonat 1832 vom Großen Rathe als eine eigene politische Gemeinde erklärt, und die Gemeindegrenzen in der Richtung nach Schüpfheim den 22. April 1874 vollständig geregelt. (Verhandl. d. Reg. Raths 1874, S. 78.) Das Spendgut zwischen Schüpfheim und Flüöli wurde den 7. Aug. 1849 zu 13 und 6 Theilen getheilt. Von den Käsen erhielt Schüpfheim 13 und Flüöli 6 Theile; vom Geltkapital Sch. 2200 Gl., und Flüöli 1015 Gl. 15 s.

5. Martin Fischer von Gais, geb. 1812. Als Vikar von Dopleschwand wurde er den 31. März 1848 zum Verweser, sodann den 12. Hornung 1849 zum Pfarrer ernannt. Den 16. August 1867 als Pfarrer nach Knutwil erwählt, resignirte er den 18. August die Pfarrei Flüöli, starb aber schon den 19. März 1869 in Knutwil. Fischer war ein gemüthlicher katholischer Schriftsteller.

6. Franz Steffen von Escholzmatt, geb. 1836. Er war von 1863—1866 Vikar in Entlebuch, sodann Caplan in Escholzmatt, und ward den 6. Herbstm. 1867 zum Pfarrer gewählt. Er resignirte den 22. Weinm. 1871 und ist seit 1872 Vikar in Littau.

7. Irene Hunkeler von Geuensee, geb. 1839, 24. März. Er war Vikar in Schüpfheim von 1863 bis Christm. 1870, sodann 6 Wochen Pfarrhelfer im Hof, vom 12. März 1871 bis Winterm. darauf Pfarrer in Knutwil, und wurde den 25. Winterm. 1871 zum Pfarrer im Flüöli erwählt.

## 9.

## Die Kirchgebäude.

## a. Die frühern Pfarrkirchengebäude.

Bis zum J. 1489 ist uns bezüglich der Kirche in baulicher Beziehung nichts bekannt.

Den 5. Weinmonat 1489 reconcilirte der constanzische Weihbischof Daniel die Pfarrkirche, die Altäre und den Friedhof, und weihte einen Altar zur rechten Seite in der Ehre der hhl. Apostel Johannes, Georg's, Sebastian's, Anna's, Katharina's, Barbara's Conrad's, Nikolaus und Franziska's<sup>1)</sup>.

Als 1496 Bömler klagte, daß man ohne Anfrage in seinem Walde zum neuen Kirchenbau Holz nehme, verbot dieses der Rath.

Bisher hatte die Kirche einen gar schlechten Helm und nur drei kleine Glocken. Deshalb ließen im J. 1558 die Kirchgenossen durch Meister Hans Famer von Nuswil einen großen Helm aufsetzen, welche Arbeit an Simon und Judä fertig war, und eine große Glocke gießen. Da diese mißlungen, so wurde sie in der heiligen Weihnachtszeit 1558 durch Meister Ulrich Bircher und

<sup>1)</sup> Schnellere's kirchl. Codex fol. 295. Warum sie wohl entweiht worden? Cysat, Colect. A., 192; Rathsbuch Lucern.

Joachim Heinslerlin von Lucern umgegossen, zu Lucern während der Fasten 1559 benedicirt und dabei „Margaritha“ getauft. Auf den Tag der Benediction wurden 41 Stücke Gold „gabet.“ Sie wog 23 Ztr. 11  $\mathcal{L}$ ; jeder Zentner kostete 25 Gl., das Eisengeschirr sammt Koch 88 Gl. Nach der Taufe wurde die Glocke aus Gunst des Rathes mit dem Spitalzug und fernern 10 Pferden von Lucern über die Bramegg geführt und am Lichtmessabend in den Thurm gehängt. Der Rath steuerte 40 Gl., das Amt Schöpfheim 100 Gl., Escholzmatt 50 Gl. u. s. w.

Mittwoch nach Lätare 1565 wurde durch Meister Michael Müller von Lucern im Kirchturme „die neuw uhr vffgericht<sup>1)</sup>).

Der Rath von Lucern schenkte den 4. Christm. 1567 in das „Kilchen Hus“ ein Fenster mit dem Ehrenzeichen<sup>2)</sup>).

Im J. 1584 hatte die damalige Kirche 3 Altäre. Der Hochaltar war in der Ehre der hl. Märtyrer Johann und Paul<sup>3)</sup> und des Bischofs Martin, der Altar rechts dem hl. Bischof Joder (Theodul), der Altar links dem hl. Sebastian geweiht. Jeder Altar hatte einen Kelch. Es waren vorhanden 3 Mess- und 3 Gesangbücher. Die Messgewande und die Alben u. s. w. „mangeln Erbetterens.“

Im J. 1599 wurde an der Stelle der von Grund aus niedergerissenen alten Kirche eine Neue (a novo constructa) erbaut. Baumeister waren Niklaus Henzmann († 1603, 6. Jänner) und Mathias Roth. Den Baurath der Kirchengemeinde bildeten Johann Stadelmann von Entlebuch, Johann Lustenberger und Fährndrich Johann Haid. Der Bau, während welchem sich niemand verletzte (nullus se laesit), wurde bei günstiger Witterung innerhalb 27 Wochen aufgeführt. Den 5. Wintermonat weihte der Weihbischof des constanzischen Bischofs und Cardinals Andreas von Oesterreich, Jakob Mirgel, Bischof von Sebaste, die neue Kirche mit ihren vier Altären, den Hochaltar in der Ehre der hhl. Johann und Paul, den linken Altar, geweiht der unbefleckten Empfängniß Maria's und dem hl. Bischof Theodul, den rechten Altar, geweiht dem hl. Sebastian

<sup>1)</sup> N. a. D. Schnyder (a. a. D. 2, 247) läßt 1565 einen neuen Kirchturm erbaut werden — wohl mit Unrecht.

<sup>2)</sup> Rathsbuch 28, 232.

<sup>3)</sup> Pfarrarchiv Schöpfheim. Der Festtag dieser hl. Kirchenpatronen wurde im J. 1864 vom 26. Brachm. auf den 1. Mai transferirt.

und dem hl. Johannes dem Täufer, den Mittelaltar in der Ehre der hhl. Katharina, Anna und des hl. Kreuzes<sup>1)</sup>. Mittwoch vor Martini desselben Jahres 1599 vergabte der Rath zu Lucern in die neue Kirche Fenster und Wappen<sup>2)</sup>.

Den 9. Weinmonat 1601 weihte der Nuntius, Graf Johann Turrianus, Bischof von Vercelli, die Beinhauscapelle und stellte sie unter den Schutz des hl. Michaels<sup>3)</sup>. Ebenso weihte er eine große Glocke, die den drei bestehenden kleinern beigefügt wurde<sup>4)</sup>.

Im J. 1605 erhielt die Kirche eine neue Orgel.

Der decanatliche Visitationsbericht vom J. 1632 sagt, daß die Pfarrkirche der hl. Märtyrer Johann und Paul vier wohlgezierte Altäre, von welchen einer dem hl. Rosenkranze geweiht sei, drei Kelche und drei Messbücher besitze<sup>5)</sup>.

Propst Jost Knab von Lucern weihte den 12. August 1640 drei Glocken. Und wieder erlaubte der Rath von Lucern im J. 1642, noch eine Glocke durch einen fremden Meister gießen zu lassen, damit „sie Musicaliter zusammenstimmen“<sup>6)</sup>.

Diese Glocken enthielten folgende Inschriften:

No. 1: CHRISTE EXAUDI PIA VOTA TVORVM . PNST .  
IS . STV . 1640 . V.T.S. DVM RESONO.

No. 2 a. NOS CVM PROLE TVA . DEFENDE . MARIA .  
FAC . PRECIBVS . MERITIS . NOS . JVVE . IPSE . SVIS .  
T . W . P .

No. 2 b.: MARTIN . ROLIN . DE . LA . MOTHE . MON .  
FET . 1640 . BSHDH . BWIS . T . JEAN GERHARD . ET  
(MARTI N?) etc.

No. 3 a.: ME RESONANTE POPVLO SVCCVRRE VIRGO  
MARIA . 1647 . IWP.

No. 3 b.: WEIBELL . JOH . EMENEGER . WEIBELL  
JOH . STADELMA . M . MARX . HVSENSTEI .

<sup>1)</sup> Entnommen einer in der Kuppel der anno 1805 geschlossenen Kirche eingeschlossenen Schrift, die nun im Pfarrhause verwahrt wird.

<sup>2)</sup> Rathsbuch 46, 402.

<sup>3)</sup> Urkunde, abgedruckt im Geschichtsfbd. 27, 347.

<sup>4)</sup> Schnellers kirchl. Codex, fol. 295.

<sup>5)</sup> Geschichtsfbd. 23, 52.

<sup>6)</sup> Rathsbuch, fol. 179; Geschichtsfbd. 30, 147.

No. 4: JEAN GIRARD . MARTIN ROLIN MON . FAICI .  
AVE MARIA GRATIA PLENA DOMINVS TECVM . 1640 .

No. 5: ME RESONANTE PIA POPVLO SVCCVRRE  
MARIA . 1600.

Auf dem Kirchhof war ein „Beinhaus“ zu bauen. Im J. 1717 bewilligte der Rath, daß man dazu aus dem Kirchengut und den Bruderschaften 100 Gl. enthebe, daß auch das hl. Kreuz beisteure, und man aber auch die Kirchengenossen in Mitleidschaft ziehe<sup>1)</sup>).

Im J. 1730 fand ein Neubau der Nebenaltäre statt. Die Kosten derselben sammt der Neufassung des hl. Kreuzaltares beliefen sich auf 654 Gl. 3 Agst.

Die im J. 1599 erbaute Kirche scheint später nicht mehr entsprochen zu haben; denn im J. 1761 befahl die bischöfliche Visitation, daß die Kirche „amplificirt“ werde<sup>2)</sup>).

Den 15. April 1780 stiftete Joseph Limmacher in Schüpfheim eine Ampel vor U. L. Frauenaltar, welche Beschwerde zur Aufhebung den pflichtigen Besitzern des Krazernhofes und der Deli am 22. Jänner 1861 auf Fr. 200 geschätzt worden.

1780, 17. Heumonat wurde der Altar in der Todtenkapelle geweiht<sup>3)</sup>).

#### b. Der Neubau der bestehenden Pfarrkirche.

Eine neue und geräumigere Kirche blieb ein dringendes Bedürfnis trotzdem, daß ein großer Theil der Pfarrgenossen Schüpfheim's seit 1781 vom Verbande der Kirche gelöst und der neuerichteten Pfarrkirche im Flüöli zugetheilt worden.

Der Pfarrer Joseph Eicher von und in Schüpfheim war damals, als sich die politischen Wirren des weitem und des engern Vaterlandes ziemlich gelöst hatten, ganz der Mann zur Bethätigung eines neuen Kirchenbaues, hatte er bereits Einsicht und Thatkraft bei dem neuen Kirchenbau in Ruswil im J. 1783 ff., als er dort Vikar war, an den Tag gelegt<sup>4)</sup>). Schon bald nach seinem Pfarrantritt in Schüpfheim schritt er rasch zur That.

<sup>1)</sup> Rathsbuch, fol. 194 und 208.

<sup>2)</sup> Geschichtsfrb. 28, 100.

<sup>3)</sup> Ebendas. 28, 105. 168.

<sup>4)</sup> Geschichtsfrb. 26, 121.

Sofort, als der Neubau ernstlich besprochen wurde und seine Anhandnahme alle Aussicht hatte, schon im J. 1804, fingen die Schöpfer an, die Materialien zu sammeln und herbeizubringen. Die Steine zum Bau nahm man meist vom Holzgut, Egerten, Lamm und auch vom Brandmätteli-Graben. Die Pfarrgemeinde wählte eine Baucommission von vier Männern, je einen aus den vier Rotten, als Dorfrotte, Klusrotte, Hinterberg und Vorderberg. Die Wahl fiel 1. auf Heinrich Felder im Rummen<sup>1)</sup>, der zugleich ein sehr fleißiger Rechnungsführer war, und Altlandsfähnrich und Richter, sodann 2. auf Franz Schmid, Seckelmeister und Richter, 3. auf Johann Zemp, Altrichter, und 4. auf Joseph Sieß.

Mit dem Bezug der Steuer begann man bereits den 20. Heum. 1804. Es wurde bestimmt, welchen Beitrag jeder der Steuerpflichtigen in je der fünfjährigen Raten für 1805, 6, 7, 8 und 1809 zu leisten habe, wie denn diese Leistungen rühmlich mit sehr geringen Ausnahmen eingingen. Wir erwähnen die größten Beiträge bis auf jährliche 100 Gl. herab. In allen fünf Jahresbezügen leisteten an Baar:

1. Hans Jakob Wopmann im Oberlindenbüel	Gl. 2250.
2. Hans Vogel im Holzgut . . . . .	„ 1875.
3. Joseph Emmenegger im Büffig . . . . .	„ 1050.
4. Joseph Wopmann in Willischwand . . . . .	„ 1050.
5. Joseph Emmenegger im Büelgaden . . . . .	„ 937.
6. Anton Emmenegger in Obstalben . . . . .	„ 937.
7. Präsident Joseph Lötcher, Wirth <sup>2)</sup> . . . . .	„ 825.
8. Melk Kengli in Südenen . . . . .	„ 750.
9. Joseph Wopmann in Obkirchen . . . . .	„ 750.
10. Johann Schmid, Richter und Wirth . . . . .	„ 712 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> .
11. Joseph Sieß, Bauverordneter . . . . .	„ 675.
12. Joseph Emmenegger im großen Büel . . . . .	„ 637.
13. Alt Klaus Kössli u. jung Jos. Kössli im Feldli . . . . .	„ 600.
14. Melk Müller in der Lufthalben . . . . .	„ 562 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> .
15. Rathsherr Johann Zielmann im Hor . . . . .	„ 562 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> .
16. Anna Bucher in der Furren . . . . .	„ 550.
17. Anton Schmid sel. im Lahn . . . . .	„ 500.
U. s. w.	

<sup>1)</sup> Der Rath von Lucern trat den 22. Weinm. 1805 in dessen Entlassungsbegehren nicht ein.

<sup>2)</sup> R. Pfyster, Geschichte, 2, 462. 473. Derselbe vergabte im J. 1830 der

Den Bauvertrag der Baucommission mit dem Bau- und Werkmeister Rathsherr Niklaus Purtschert von Lucern und Pfaffnau bestätigte die Pfarrgemeinde den 19. August 1804.

Darnach soll die Kirche folgende Dimension erhalten: Vom Giebel bis zum Chor . . . lang 130 franz. Schuhe,  
breit 60 " "

Der Chor erhält eine Länge von 48 " "  
und eine Breite von 36 " "

Die Hauptmauer erhält eine Höhe von 48 " "

Der Thurm wird bis zur Kuppel hoch 125 " "

Jede Seite wird 12' breit, 3 $\frac{1}{4}$ ' dick;

Die Giebelmauer erhält eine Dicke von 4 " "

Die Thurmmauer 6 $\frac{1}{2}$ ' und zu oberst noch 3' Dicke.

Der Baumeister, die Kirche laut Plan zu erstellen, erhält:

- |  |           |
|--|-----------|
| a. Die Arbeiter zu zahlen . . . . .                  | Gl. 20300 |
| b. Für das Behauen aller Steine sammt Werkgeschirr " | 4900      |
| c. Für das Uebrige . . . . .                         | 7100      |

Zusammen Gl. 32300

Nebstdem erhält er das brauchbare Material der alten Kirche unentgeltlich.

Dagegen übernimmt der Baumeister auf seine Rechnung: 1. alle Zimmermannsarbeit sowie die Kuppel oder den Helm des Thurmes, 2. alle Schmidarbeit, 3. alle Deckarbeit, in Schindeln zu decken, „in Gründen und Gröten,“ 4. — 7. alle Schreiner-, Schlosser-, Glaser- und Naglerarbeit, 8. die übrigen Handwerke.

Die Leistungen der Gemeinde bestehen darin: 1. Sie bezahlt die Rauchknechte zur Hälfte, 2. Sie gräbt die Kalkgruben und das Fundament, löscht den Kalk, hilft frohnweise die alte Kirche schleifen und den Schutt beseitigen, den Boden verebnen. Bei der Ecksteinlegung, Aufrichtung u. s. w. beschafft sie den nöthigen Wein. 3. Sie schafft die Hau- und Mauersteine auf den Platz, liefert Kalk, Sand, Gyps, Bau- und Gerüstholz, Läden und Latten, Eichenholz und Eichenläden für die Schreiner, Schindeln u. s. w., d. h. sie liefert alle Materialien außer denen, die bereits der Afford dem Baumeister überbunden.

Pfarrkirche eine Gült von 2300 Gl. sammt drei ausstehenden Zinsen, und dem Waisenamte in Schüpfheim im J. 1828 eine solche von 2000 Gl.

Ferners erstellt der Baumeister 1. den vergoldeten kühfernen Knopf und das Kreuz, 2. die Kuppel sammt all ihrem Bedarf, 3. die Friedhofmauer, die große Stiege und den Umgang, 4. das Sakristeigewölbe, 5. er haltet Ordnung im Steinbruch und 6. er erlegt auf Lichtmesse 1805 eine Hinterlage von 4000 Gl. 7. Bezüglich der Affordsumme von 32,300 Gl. erhält er je an Lichtmesse 1805 und 1806 6000 Gl., je an Lichtmesse 1807 und 1808 8000 Gl. Den Rest von 4300 Gl. erhält er nach Vollendung und befriedigter Beaugenscheinigung des Baues nach Plan und Afford.

Die Zurüstungen des Baues begannen. Da die neue Kirche dieselbe Stelle einnehmen sollte, welche die alte inne hatte, so begann man den 1. Heumonath, diese niederzuschleifen. Ohne den geringsten Unfall ging die Arbeit von statten. Den 1. Herbstm. 1805 wurde der letzte Gottesdienst in der alten Kirche gehalten. Noch im Herbst des J. 1805 legte man das Fundament des neuen Tempels. Rasch schritt der Bau vorwärts. Die Tage vom 4. bis zum 11. Herbstm. 1806 nahm die Aufrichtung des von Melk Schellhammer aus Deutschland so künstlich gefertigten Dachstuhles in Anspruch. Derselbe Meister krönte im J. 1808 den Thurm mit dem Helme, und richtete den 21. Herbstm. 1808 den Knopf und das Kreuz auf. — Die eigentliche Ueberwachung des Gesamtbauens und die Leitung der Ausführung ward dem Herrn Joseph Schneller, später Bauinspektor der Stadt Lucern, Vater unsers Vereinspräsidenten, übertragen. Letzterer besitzt zur Stunde noch in Originali die Grundrisse und Pläne der Kirche.

Der Bau wurde vollendet — nicht ohne daß auch das Unglück seine Opfer haben wollte. Ein Arbeiter brach das Bein; ein Frohner starb an erlittener Verwundung; Joseph Theiler, Küferli, fiel ab der Thurmmauer zu Tode.

Mittlerweile, um den Innenbau zu erstellen, schloß man einzelne Verträge, als:

1. mit Stukator Joseph Pfister von Lucern den 12. März 1807, der für 2700 Gl. den Choraltar erstellt;

2. mit Maler Xaver Hecht von Willisau den 24. August 1807, der für 70 Dublonen die Ambonen des Choraltars und 3 Felder am Gewölbe gemalt;

3. mit Stukator Joh. Jos. Moosbrugger aus dem Bregenzer-

walde den 8. Herbstm. 1807, der für Stufatorarbeit 46 Dublonen erhält;

4. mit Xaver Hecht den 11. Herbstm. 1808. Für die Stationen bezieht er 18 Dublonen.

5. mit Kaspar Lötcher, Vater und Sohn, den 19. Mai 1809, die für 500 Gl. die Kirchenguhr erstellen sollten. Für selbe aber trat dann Peter Dfliger ein;

6. mit Joseph Pfister den 16. Heumonath 1809, der für die vier Nebenaltäre im Schiffe 2700 Gl. erhielt. Nach seinem Tode, den 26. Christmonath 1809 in Schüpfheim, vollendete sein Sohn Jost Pfister die Arbeit;

7. mit X. Hecht den 26. Weinm. 1809. Für zwei Nebenaltargemälde bezieht er 11 $\frac{1}{2}$  Dublonen und eine Gratifikation;

8. mit Mathias Schnider von Trubshachen den 9. Jänner 1811 für bedeutende Renovation der alten Orgel. Er erhält 41 Dublonen.

Am Schlusse des Neubaues stellte der Rechnungsführer Heinrich Felder die Rechnung also:

	Gl.	Schl.	u.
1. Akford mit Baumeister N. Burtshert . . . . .	32300	—	—
2. Nachvergütung an Denselben . . . . .	687	15	—
3. Hochaltar . . . . .	2700	—	—
4. Stufaturarbeit . . . . .	542	—	—
5. Stationen . . . . .	216	—	—
6. Die Uhr . . . . .	500	—	—
7. Die Seitenaltäre . . . . .	2700	—	—
8. Drei Felder am Gewölbe und die Gemälde im Chor . . . . .	840	—	—
9. Zwei Nebenambonen . . . . .	192	—	—
10. Reparatur der Orgel . . . . .	492	—	—
11. Schmidlohn . . . . .	5837	31	—
12. Steinbrechen . . . . .	2144	10	—
13. Der Graben . . . . .	42	12	—
14. Zimmer (=Platz) und Seiler . . . . .	853	20	2
15. Gerbihaar . . . . .	16	—	—
16. Kalkkosten . . . . .	1458	28	3
17. Tremel, Charensalbe, Del, Pulver . . . . .	1074	30	5

Uebertrag: 52596 27 4

	Gl.	Schl.	u.
Uebertrag:	52596	27	4
18. Vergoldung des Knopfes . . . . .	188	—	—
19. Möschdraht, Sturz- und Kupferblech . . . . .	746	32	3
20. Salzfüßer . . . . .	150	31	3
21. Finanzkammer und Sigrift wegen der Orgel.	97	38	—
22. Aufrichtung von Kirche und Thurm, Botlohn	286	29	1
23. Fuhr- und Fronleuten und Gypsbrennen . . . . .	203	23	2
24. Rechnungsstellung, Afförde-Abschließung . . . . .	87	32	—
25. Land . . . . .	977	26	—
26. Goldarbeit, von Lucern gebracht . . . . .	20	26	—
27. St. Michaelsbild, Drahtgitter u. s. w. . . . .	174	13	—
28. Sägelohn, für Wald . . . . .	853	10	4
29. Kost für Gypsbrennen . . . . .	126	25	—
30. Zeittafeln, Duft, Sperrlatten . . . . .	116	34	—
31. Eichenholz, Fuhr- und Sägelohn sammt Dach	913	7	3
32. Die Handlanger . . . . .	2798	26	2
33. Rückständige Kirchensteuer . . . . .	75	—	—
34. Dem Müller Stadelmann für Gyps u. s. w.	900	24	3
35. Den Baumeistern . . . . .	1630	28	5
36. Löhnung des Rechnungstellers . . . . .	150	—	—
Summa:	63095	10	—

Das Budjet hatte die Summe nur auf Gl. 52000 gestellt. Bis zum J. 1815 traten noch eine Anzahl kleinerer Ausgaben hinzu.

Die Ausgaben wurden also gedeckt:	Gl.
1. Der Steuerrodel ertrug . . . . .	55028
2. Die Bruderschaften steuerten . . . . .	4058
3. Der Spital in Lucern . . . . .	1200
4. Das hl. Kreuz (gemäß der Uebereinkunft der Gemeindeverwaltung und der hl. Kreuzkommission, vom 5. Wintermonat 1805, von der Regierung den 20. Jänner 1806 bestätigt) . . . . .	2000
5. Freiwillige Gaben: a. St. Josep'scapelle	Gl. 300
b. Dessen Pfleger	" 150
c. Andere Wohlthäter	" 1100
Summa:	1550
6. Erlös von Material der alten Kirche . . . . .	1000
Summa:	64836

Von Anschaffung neuer Glocken wurde Umgang genommen. Man hing das alte Geläute in den neuen Thurm.

Die Opferwilligkeit der Gemeinde zeigte sich besonders noch dadurch, daß nach Erstellung der Kirche mit allgemeiner Beistimmung über die Fronfuhren zur Herbeischaffung des Baumaterials keine Abrechnung gehalten, sondern dieselben als unentgeltlich geleistet erklärt wurden.

Die neue Kirche wurde den 30. Brachmonat 1822 vom Nuntius Nasalli feierlich eingeweiht.

Fügen wir der Baubeschreibung des herrlichen Gottestempels, welcher Jahrhunderte lang das Denkmal der Opferwilligkeit und der Gottesverehrung der Schöpfheimer sein wird, noch einige denselben betreffende spätere Bemerkungen bei.

Im J. 1827, 14. Brachmonat schlug der Blitz in den Kirchturm und veranlaßte in der Kirche eine Beschädigung von 300 Gl. Das war aber nicht das erste und das letzte Mal, daß derselbe die Kirche heimsuchte. Schon den 30. Heumonat 1693 schlug er in Kirchturm und in das Pfarrhaus, doch ohne zu zünden. Dagegen aber erstickten des Sigrift Hans Franz'en Frau und Kind in der Kirche. Ebenso stiftete der Blitzschlag, der im J. 1770 und wieder 1778 in die Kirche schlug, einigen Schaden. Und abermal war es der 13. Herbstmonat 1868, daß der Blitz, der in den Kirchturm einschlug, einen Schaden von 593 Fr. 80 Kap. verursachte. Beim Löschen des auf zwei Seiten des Helmes ausgebrochenen Feuers zeichneten sich zehn Männer besonders aus, welche Prämien erhielten und deren Namen das Pfarrarchiv aufbewahrt. Glücklicher war die Kirche, indem sie in jenem Brande verschont blieb, der den 27. Mai 1829 als am Vorabend des Auffahrtsfestes von halb 5 Uhr an das Dorf ergriff, 23 Häuser, 8 Scheunen und 3 Holzschuppen einäscherte und 51 Haushaltungen mit 267 Personen obdachlos machte<sup>1)</sup>.

Gehen wir von der Zerstörung zum Aufbauen über.

Den 19. Heumonat 1830 wurde mit Orgelbauer Joseph Franz von Liesberg der Akford für Erstellung einer Orgel mit 20 Registern

---

<sup>1)</sup> Unter den vordersten, die Hilfe brachten, zeichnete sich St. Urban aus, daß zwei Landsässer Wein, 1 Ballot von 2 Stücken Leinwand und Sacktücher und an Baar Fr. 200 rasch zur Stelle brachte.

abgeschlossen. Der Experte Culogius Banz in Ruswil lobte zwar in seinem Berichte vom 7. Mai 1832 das Werk, aber das Werk lobte den Meister nicht. Dagegen ist das im Weinmonat 1873 vom Orgelbauer Goll in Lucern mit einem Kostenaufwande von beinahe 20,000 Fr. (von welchen der Meister 17,400 Fr. erhielt) gefertigte Werk eine Zierde der Kirche und des Orgelbauers überhaupt.

Die den 27. Hornung 1842 versammelte Pfarrgemeinde beschloß eine Mission durch die P. P. Jesuiten. Sie wurde wirklich vom 13. bis 21. Wintermonat desselben Jahres abgehalten.

Da die Kirche einer frischen Bedachung bedürftig wurde, das Polizeidepartement aber die Eindachung mit Schindeln als unstatthaft zurück wies; so beschloß die Kirchgemeinde den 18. Mai 1856 eine Eindeckung mit Ziegeln.

Den 2. Christmonat 1851 schloß man mit Gypser R. Natter aus dem Vorarlberg einen Vertrag, das Innere der Kirche zu weißen. Die Arbeit kostete 400 Fr. N. W.

## 10.

### Das Inventar und das Vermögen der Kirche.

1584, Montag nach St. Cyrill, wurde alles Inventar und Vermögen der Kirchen des ganzen Landes Entlebuch durch Junker Hans Anderallmend, des Rathes, bereinigt, und durch den Stadtschreiber Kenward Gysat in einen Folio-Band eingetragen, wovon mehrere Exemplare in den Pfarrarchiven vorhanden sind<sup>1)</sup>.

Demnach hatte die Pfarrkirche im J. 1584 eine Jahreseinnahme von 108 $\frac{1}{2}$  Gl. und an Käsen 9 $\frac{1}{2}$  Määß<sup>2)</sup> aus dem Jahrszeitbuche, welches jährlich an die Spend in Geld 1 Gl. 36 Schl. und in Käsen 12 Määß und 3 Käse zu verabsolgen hatte.

Laut Rechnung vom 2. Jänner 1645 besaß die Kirche 127 Gl. 4 Schl. Kapitalzinse, an Briefen 38 Gl. 20 Schl. und an Käsen

<sup>1)</sup> Auf fol. 72—104 ist die Pfarrei Schüpfheim eingetragen.

<sup>2)</sup> Ein Määß Käse waren 4 Käse, jeder à 7 $\frac{1}{2}$  W, also 30 W. Ein Biger wog 40 W. Vergleiche unten Abschnitt 11, Anm. 7.

22 Määß. Das Kapital betrug im J. 1698 7342 Gl. und an Käsen bezog sie 1206  $\mathcal{E}$ , was sich um das J. 1778 auf ein Kapital von 7567 Gl. an Gülden, 305 Gl. an Handschriften und unverbrieftem Guthaben, sowie auf 1256 $\frac{1}{2}$   $\mathcal{E}$  Käse erhöhte<sup>1)</sup>.

Im J. 1783 bestand das Inventar der Pfarrkirche in Folgendem: 6 Meßgewänder, 2 Pluviale, 3 Velum, 13 Alben, 12 Altartücher, 28 Corporale, 3 Fahnen, 6 große und 5 Seelenmeßbücher, 5 Kelche, 1 Monstranz, 1 Ostensorium, 1 silbernes Becherli, 1 paar silberne Meßkännchen, ein silbernes und ein messingenes Rauchfaß sammt Schifflein, 2 Lampen u. s. w.

Den 12. Winterm. 1818 wurde als Inventar vom abtretenden Sigrift Joseph Franz an den neugewählten Sigrift Peter Theiler übergeben: 1 Monstranz, 2 Processionskreuze, 7 Kelche, wovon 5 ganz von Silber, 3 Weihrauchfässer (eines von Silber) sammt Schifflein, 2 silberne Verwahrkapseln, 8 Missale, dazu 7 für die Verstorbene, 8 paar Meßkännchen, von denen 2 paar in Silber, 3 Pluviale, 3 Velum, 37 Meßgewänder, 16 Alben, 14 Altartücher, 57 Corporale, 2 Baldachin, 5 Fahnen, 4 Ampeln u. s. f. Dieses Inventar vermehrte Pfarrer Eicher fortwährend mit gesammelten und eigenen Spenden, so daß diese Kirche hierin mit jeder andern rivalisirt.

Am Schlusse des Jahres 1851 belief sich das Vermögen der Pfarrkirche an Kirchen- und Fahrzeitgut auf Fr. 34,546 42 Rp. a. W.<sup>2)</sup> Im Jahre 1871 sammt Bruderschaftsgut auf 89,853 Fr. 7 Sts. N. W.<sup>3)</sup>

## 11.

### Die Pfarrpfünde.

Vom J. 1275 an und zwar sechs Jahre lang steuerte der Leutpriester jährlich 10  $\mathcal{E}$  an den neu beschlossenen Kreuzzug. Er hatte nämlich ein eidlich beschworenes Einkommen von jährlich 100  $\mathcal{E}$ <sup>4)</sup>.

1) Seit 1720 wurde ein geordnetes Rechnungswesen geführt und die Rechnungen sind seither in ein Rechnungsbuch gehörig eingetragen.

2) Staatsverwaltungsbericht anno 1851, S. 51.

3) Pfarrarchiv.

4) Geschichtsfbd. 19, 170.

Im J. 1303 hatte der Leutprieſter von Schüpfheim an die Herrſchaft von ſeinem Einkommen jährlich 4 Mark abzugeben, während derjenige von Entlebuch wohl 20 Mark zu leiſten hatte<sup>1)</sup>.

Den 7. März 1502 kam zwischen dem Kirchherrn und den „Unterthanen“ der Vertrag zum Abſchluß, wornach dieſe den Ehrſchaz geben und ſomit das Lehen empfangen<sup>2)</sup>.

Der Rath von Lucern erklärte den 3. Hornung 1539, daß nach Unterſuch der Sache, wie von Altem her, das Nieder-, Mittliſt- und Ober-Nor und der Kraiengaden, genannt Gadenſlatt, ſowie das Feld Ziegenhuſen zehentfrei ſeien<sup>3)</sup>.

Die Vereinigung der Pfarrrpfründe von Montag nach Cyrill 1584 hatte folgendes Ergebniß: Die Pfründe beſitzt ein Haus, eine Scheune, einen Speicher, einen Garten, eine Matte und eine dazu gehörige Weid. Die Matte hat für 3 Kühe Winterung und die Weid für 2 Kühe Sommerung. In der Weid hat der Sigrift ein Stück Zelg, wofür er jährlich 1 Gl. Zins gibt. Ferner erhält der Pfarrer von einer Matten, die man im J. 1581 von der Pfründe weg dem Bannermeiſter Peter Hafner verkaufte, einen Jahreszins von 25 Gl. Er bezieht ſodann den großen und den kleinen Zehent von allem, „ſo man von Hand ſeit, welches Gut es ſei, Faſtmus, Rüben, Flachs, Hanf, Zwiebeln und derglychen, uſgenommen Obz und Heuzehent“<sup>4)</sup>. Bezüglich der 27 Höfe, die nach Entlebuch gehören, die aber der Pfarrer von Schüpfheim zum Leben und Tod zu verſehen hat, bezieht dieſer von jedem Verſehgang 4 Schl.

Bezüglich des Jungzehents, der auf Jakobi fällig iſt, gibt ein Zuchtkalb 2 Heller, ein Stichkalb 1 Heller, ein Füllli 4 Heller, welche verfallen, wenn ſelbes zweimal um das Roß gelaufen; zwei Färilin geben 2 Heller, zwei „Lamli“ 1 Heller, zwei „Gigi“ 1 Heller, ein „Imbd“ 2 Heller. Vom Fahrzeitbuch erhält er 1584 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Gl.<sup>5)</sup>, an Widem- und anderen Käſen 20 Käſe und 1 Mäaß Zieger<sup>6)</sup>.

1) N. a. D. 6, 43; Segeſſer, R. G. 1, 2, 595.

2) Staatsarchiv Lucern.

3) Pergamene Urkunde im Pfarrarchiv.

4) Vom J. 1645 an zahlt er 1 Gl. von der Schwendi, die „etwan zur Weid gehörte.“

5) Im J. 1630 Gl. 19. 5 Schl.; im J. 1645 Gl. 32. 20 Schl.

6) Das im J. 1584 entworfenene Urbar ſagt (fol. 1. b.): 10 Mäaß Anten

Der Pfleger von St. Wolfgang verabfolgt für die dort zu lesenden hl. Messen  $2\frac{1}{2}$  Gl. Für jede hl. Messe im Klusstalden erhält er 6 Schl.

Bezüglich der übrigen Kirchenrechte und Gebühren, als z. B. des Opfers, „der 4 hochzyttlichen Tagen,“ der Gaben von den Versehgängen, der Begräbnisse, der ihm gehörenden Bußen, des Bannschazes u. s. w. verweisen wir auf voranstehenden Abschnitt 4 und auf das im Geschichtsfrd. 3, 187 ff. abgedruckte Kirchenrecht, das im J. 1584 erneuert wurde.

Was die mit der Pfründe verbundenen Beschwerden betrifft, so soll er 1. seinen „Unterthanen,“ wenn er will, das Fastnacht=küchlein<sup>1)</sup> geben, wogegen sie ihm im Maien „wz (etwas) Ankenballen und wz Brennholz“ umsonst geben. 2. Er hat den Chor zu decken<sup>2)</sup>. 3. Alle vier hl. Tage gibt er dem Sigrift und dem „Gottshuzmann“ eine Mahlzeit, wogegen aber dieser dem Pfarrer die Käse einziehen soll. 4. Die Kosten, die das Kirchweihfest und die theilnehmenden Geislichen in Anspruch nimmt, hat er zu bestreiten.

Sodann hatte der Pfarrer einen Hauszins zu entrichten, und zwar nach Lucern. Nun aber erklärte der Rath den 4. August 1595, daß er auf das Ansuchen der Landleute vom 26. Heumonath abhin den Pfarrern von Entlebuch und Schüpfheim, die bisher jährlich 8 Gl. zahlten, und dem Pfarrer von Romoos den Hauszins erlasse, weil die Gemeinden erklärt hätten, daß sie ohne Kosten der Regierung die Pfrundhäuser „im Bum“ erhalten wollen<sup>3)</sup>.

machen 1 Määß Käse, 1 Määß thut 35 liber, das bringt 1 Napf  $3\frac{1}{2}$  liber. 1 Määß Käse wurden diser zit (1584) gerechnet umb 2 Gl. Für 1 liber war 20 Schl. Vergleiche oben Abschnitt 10, Anm. 2.

<sup>1)</sup> Wie bei Kuswil, Geschichtsfrd. 26, 156 vom J. 1588.

<sup>2)</sup> Die Pfarrgemeinde genehmigte den 7. Wintermonat 1841 den am 31. Weinmonat zuvor getroffenen Vergleich, wornach der Pfarrer statt des Chordeckens, das nun jene übernimmt, jährlich 16 Fr. a. W. entrichtet.

<sup>3)</sup> Rathsbuch Lucern 44, 310; Regeste in der Kirchenlade Schüpfheim. — Das im Jahre 1680 unter Pfarrer Studer erbaute Pfarrhaus kostete 1286 Gl. 23 Schl. 3 Agft., die Scheune 144 Gl. 3 Schl., der Speicher 119 Gl. 1 Schl. 3 Agft., zusammen 1549 Gl. 28 Schl. Jeder Pfarrer hatte nun die Verpflichtung, solange jährlich 30 Gl. Hauszins zu bezahlen, bis obige Kosten gedeckt seien. Pfarrer Studer zahlte bis zu seinem Weggange im J. 1706 Gl. 645. Im J. 1706 vor der Neuwahl, ebenso vor derjenigen im J. 1727 erneuerte

Den 19. Weinmonat 1646 wurde das Einkommen des Pfarrers in milderer Fassung auf 400 Gl. geschätzt. Als primus fructus hatte er davon an den Bischof 12 Gl. zu entrichten<sup>1)</sup>.

1698 ertrug der Groß- und Klein-Zehent an

Gersten . . . . .	Mtr.	29	Brtl.	2	Brling	—
Roggen . . . . .	"	1	"	1	"	—
Mischleten (Roggen und Gerste) .	"	2	"	3	"	—
Korngersten . . . . .	"	—	"	2	"	—
Mischleten (Roggen und Haber) .	"	1	"	1	"	2
Gersten und Haber . . . . .	"	19	"	1	"	—
Dinkel und Emmer . . . . .	"	3	"	—	"	2
Haber . . . . .	"	16	"	—	"	—
Erbfen und Bohnen . . . . .	30	Bächer.				
Käse . . . . .	635	℥.				
Zieger . . . . .	1	Määß.				
Hanf und Risten . . . . .	17	℥.				
Flachs . . . . .	9	℥.				

Die Geistlichkeit des Landes Entlebuch verlangte im J. 1717, daß man ihnen den Zehent von den Erdbirnen und Erdäpfeln gebe, da nur Obst, Heu und Emd von der allgemeinen Zehentpflicht ausgenommen sei und nirgends verzehendet werde. Der neue und der alte Landvogt entschieden den 21. August 1717, es sei von den mehr und mehr angepflanzten Erdbirnen und Erdäpfeln der Zehent zu leisten, weil ja von der Pflicht nur Obst, Heu und Emd ausgenommen sei. Der Spruch schließt mit der sonderbaren Mahnung: „betreffent die Herdöpfell vnd birren so zu grossem schaden in den wyßen vnd fruchtbaren Dhrten sollen eingepflantz worden sein, solle allerseits geschwornen des Landts Entlibuoch bestermassen obgelegen sin, vnd ein wachtbares aug haben soliche dem guoten Land schädliche früchten genzlich vnd in kurzer zit vß zu tilgen“<sup>2)</sup>.

Eine Regulirung des pfarrlichen Pfrundeinkommens fand auch im Hornung 1823 statt<sup>3)</sup>.

---

der Rath den Beschluß, daß, wenn die 30 Gl. den Neubau getilgt haben werden, fortan ein Hauszins von jährlichen 10 Gl. zu entrichten sei. (Rathsbuch fol. 221.)

<sup>1)</sup> Geschichtsfrb. 28, 147. 148.

<sup>2)</sup> Urkunde im Pfarrarchiv.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv.

Die Pfrundbereinigung des Pfarrers, der 3600 Seelen zu pastoriren hat, was die Haltung eines Vikars erheischt, lautet mit Beschluß vom 19. Hornung 1842 dahin:

	Fr.	Kp.
I. Einnahmen: Pfrundland. . . . .	300	—
Gr. Zehent in Natura . . . . .	318	56
"    affordirt . . . . .	266	32
"    losgekauft. . . . .	87	33
Al. Zehent in Natura und losgekauft	433	—
Bodenzins 345 $\mathcal{E}$ Käse à 2 Bk. .	69	—
Hochwaldbrecht . . . . .	4	—
Escholzmatter Pfarrer . . . . .	160	—
Zulage . . . . .	250	—
Kirchmaier . . . . .	284	—
	<hr/>	
	2172	21
	Fr.	Kp.
II. Beschwerden: Hauszins u. s. w. . . . .	74	33
Zehentbezugsbeschwerde. . . . .	106	—
Mefwein . . . . .	16	—
Hl. Applikationen. . . . .	237	50
	<hr/>	
	433	83
	<hr/>	
III. Keines Einkommen bleiben . . . . .	1738	38

Zu guter Letz sei erwähnt, daß der Regierungsrath den 29. Jänner 1869 den Werth der Pfrundgebäude und des Pfrundlandes auf Fr. 21000, sonach die zu besteuernde Summe auf Fr. 4200 setzte.

## 12.

## Die Bevölkerung der Pfarrei.

Wir erwähnen bezüglich der Bevölkerung der ausgedehnten Pfarrei mit ihren Flächen, Höhen und Bergen an der Hand des zur Verfügung stehenden Materiales Folgendes:

Durch die im J 1601 von Entlebuch nach Schüpfheim zugeheilten Häuser und Höfe erhielt die Schüpfheimer Bevölkerung einen Zuwachs von beiläufig 180 Kommunikanten.

Der Decanatsbericht vom J. 1632 nennt die Zahl der Communikanten 700<sup>1)</sup>.

Im J. 1650 zählte Schüpfheim 900 Communikanten, während Entlebuch bloß 800, und Escholzmatt 650 zählte, Hasle und Marbach je 350, und Romoos und Dopleschwand je 300 zählte<sup>2)</sup>.

1723 waren schon 1400 Communikanten<sup>3)</sup>.

1744 zählte Schüpfheim 2870 Seelen, während Escholzmatt nur 1775 und Entlebuch 1954 Seelen zählte<sup>4)</sup>.

1754 wurden Communikanten 2300 und Nichtcommunikanten (Kinder) 540, also zusammen 2840 Seelen berechnet. Während desselben Jahres waren 88 Taufen, 35 Sterbefälle und 19 Ehen<sup>5)</sup>.

Im Jahre 1783, nachdem Flüöli mit 785 Seelen, die fast alle nach Schüpfheim pfärrig, bereits abgetrennt war, betrug nach obrigkeitlicher Zählung die Einwohnerzahl der Pfarrei noch 2189 Seelen<sup>6)</sup>, während Entlebuch 1575 und Escholzmatt 2268 Seelen zählte.

Im Mai 1796 berechnete der damalige Pfarrer die Seelenzahl der Pfarrei Schüpfheim auf 2615, während Flüöli bereits 1172 Seelen zählte, Escholzmatt aber 2372 und Entlebuch 1749.

Die eidgenössische Volkszählung vom 1. Christm. 1850 schätzt die Zahl der Einwohner der Pfarrei also:

Aus der politischen Gemeinde Escholzmatt	.	.	28
" " " " Romoos	.	.	62
" " " " Schüpfheim	.	.	3077
			<u>Seelen: 3167</u> <sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Geschichtsfrb. 23, 52.

<sup>2)</sup> Schnyder a. a. D. 1, 92; Stalder a. a. D. 1, 186.

<sup>3)</sup> Geschichtsfrb. 28, 156.

<sup>4)</sup> Stalder a. a. D. 1, 189.

<sup>5)</sup> Catalogus person. ecclesiast., S. 213.

<sup>6)</sup> Stalder a. a. D. 1, 190. 191. Wenn Schnyder (a. a. D. 2, 229) für 1780 noch von 2820 Seelen spricht, so waren die Flüöler wohl noch dabei.

<sup>7)</sup> Staatsverwaltungsbericht für 1850, S. 77. Daneben gab die politische Gemeinde Schüpfheim noch 48 Personen an die Pfarrei Hasle ab. Die Zählung im Christmonat 1870 ergab für die 501 Wohnhäuser der politischen Gemeinde nur noch 2832 Personen. Die Auswanderung macht sich fühlbar.

## Die Capellen.

### a. Die Capelle im Sörenberg.

Die Capelle der Himmelfahrt Mariens im Sörenberg (mons serenus), auch Marienthal genannt, zu hinderst im Flüöli-Thal, nahe an der Quelle der kleinen Emme, am Fuße des Rothhorns, vier Stunden von der Mutterkirche Schüpfsheim entfernt, wurde im J. 1661 für den Gottesdienst der Aelpler gebaut. Die erste Stiftung mit 300 Gl. machten die drei Aemter Escholzmatt, Schüpfsheim und Entlibuch. Gutwillige Leute thaten das Uebrige. Seit dem 5. Mai 1675, an welchem Tage auf Anregung des Rathes in Lucern und des Wohlthäters Jost Hartmann der P. Provincial einwilligte, besorgt ein Pater Kapuziner von Schüpfsheim je vom 1. Mai bis zum 3. Sonntag im Weinmonat den sonn- und feiertäglichen Gottesdienst als «Ordinarius.» Den 11. August 1745 beschloß der Rath die Erbauung eines Missionshauses für die Patres im Sörenberg und decretirte denselben statt wie bisher 43 Gl. für die Zukunft 60 Gl. jährlich.

1726, 27. Christm. besaß die Capelle im Sörenberg 1901 Gl. 6 Schl. Seit der Gründung der Pfarrei Flüöli im J. 1781 gehört sie in diese Pfarrei<sup>1)</sup>.

### b. Die Capelle St. Wolfgang.

Wann diese außerhalb des Dorfes in südlicher Richtung gelegene Capelle auf dem Gute von Thüring Eschbach erbaut wurde, ist nicht bestimmt. Allein im J. 1523 las bereits der Pfarrer laut des Verhöres mit Thomas zum Graben die hl. Messe daselbst.

Im J. 1584 besaß sie zwei (später drei) Altäre, zwei Kelche, zwei Meßbücher und zwei Meßgewänder, und hatte 42 Gl. 15 Schl. Hauptgut. Sie nahm 11 Gl. 24 Schl. ein, dazu was Stod und

---

<sup>1)</sup> Geschichtsfbd. 16, 147, Anm., Staatsarchiv Lucern. Den 24. Heum. 1824 bewilligte die Regierung den Bau einer neuen Capelle, die seither erstellt und eingeweiht wurde. Im J. 1860 sagt der Ordinarius vom Sörenberg: die Sennen von 8 Obwaldner- und 24 Entlebucheralpen, letztere meist mit Familien, machen in den Sommermonaten eine ordentliche Anzahl aus. Dazu kommt die bleibende Bevölkerung vom Sörenberg, nahezu 300 Seelen, die sich auf 24 Wohnhäuser mit ungefähr 40 Haushaltungen vertheilt.

Betgeld ergab; an Baar besaß sie noch 5 rhn. Gulden an Gold und einen Dukaten.

Die Stiftungsurkunde der Caplanei vom J. 1601 verpflichtete den Caplan zu einer wöchentlichen Messe in St. Wolfgang gegen eine jährliche Entschädigung von 10 Gl. Dasselbe ward den 12. Wintermonat 1747 bestätigt.

Hans Achermann, Altpannermeister, vergabte mit Pergamen vom 5. Weinmoant 1605 an die Capelle, zu Gunsten des Landespanners eine hl. Messe zu lesen, 100 Gl. Diese Summe dürfe nur dann angegriffen werden, wenn das Banner im Felde stehe. Den 2. Jänner 1645 besaß die Capelle 704 Gl. Hauptgut, 1698 aber schon 915 Gl.

Den 21. Weinmonat 1701 wurde die Capelle vom Weihbischof Konrad Ferdinand von Konstanz geweiht, das Kirchweihfest aber je auf Sonntag nach dem Feste des hl. Apostels Jakobus des ält. gesetzt. Abermal weihte der Weihbischof Wilhelm Leopold von Baden, Bischof von Milete, einen Altar dieser Capelle in der Ehre der hl. Margaritha, Katharina und Barbara.

Als im J. 1781 die Pfarrei Flüöli errichtet wurde, sollte die Capelle niedergerissen, ihr Besitz aber an Flüöli übergehen. Auf den Widerspruch von Seite der Umwohner milderte der Rath am 29. Mai 1782 den Beschluß dahin, Kapital und Zins kommen in's Flüöli, die Capelle aber bleibt; wegen Glocken und Geräthschaften entscheidet ein gütlicher Vergleich mit dem Pfarrer. Danach wurde das Inventar losgekauft.

Im J. 1850 besaß die Capelle wieder ein Vermögen von 581 Fr. 40 Rp. a. W., im J. 1873 aber von 1112 Fr. 90 Cts. n. W.

Dem Kirchenrathsgesuche vom 17. März 1862 entsprechend, gestattete der Bischof den 13. Brachm. darauf jährlich nur so viele hl. Messen zu lesen, als der Zins der Kapitalstiftung gestatte<sup>1)</sup>.

### c. Die Capelle St. Nikolaus im Klusstalden.

Die Capelle des hl. Bischofs Nikolaus im Klusstalden zwischen Schüpfheim und Flüöli wurde an St. Afra 1500 geweiht. Gemäß

<sup>1)</sup> Staatsarchiv; das Gysal'sche Pfründebuch im Pfarrarchiv; der pergamene Weihebrief und Urkunde der Pannerstiftung im Pfarrarchiv; Regierungsräthlicher Rechenschaftsbericht von 1850, S. 54.

der im J. 1523 wegen Thomas zum Graben vorgenommenen Verhöre las in hier der Pfarrer an der „Kilbi“ die hl. Messe. Im J. 1584 hatte sie einen Altar, einen Kelch und einen Jahreszins von 3 Gl. 21 Schl.; dazu schuldete ihr der Pfleger Klaus Mutter 16 $\frac{1}{2}$  Gl. Im J. 1637 besaß sie an Gülden 550 Gl., welche Summe sich den 2. Jänner 1645 auf 597 Gl. 10 Schl. erhöht hatte, sich aber im J. 1698 wieder auf 544 Gl. zurückzog.

Nachdem früher die Kirchweihe am Sonntage nach St. Barbara gefeiert wurde, feiert sie nun dieselbe nach einer spätern Einweihung am Sonntage nach Bartholomä.

In Abänderung des Rathsbeschlusses vom 5. Brachm. 1782 milderte der Rath den 14. Brachm. die Angelegenheit dahin: die geschliffenen Capellen bleiben geschliffen; die noch nicht geschliffenen bestehen fort; also darf auch St. Nikolaus fortbestehen. Ihr Kapital aber und Zins kömmt in's Flüöli. Wegen der Geräthschaften darf niemand zu Steuern angehalten werden und man habe sich dießfalls mit dem Pfarrer zu verständigen.

Im J. 1833 wurde die Capelle neu gebaut, hatte deßhalb 1850 noch 121 Fr. 98 Rp. Schulden, dagegen schon wieder 1873 ein Guthaben von 873 Fr. 53 Cts.<sup>1)</sup>

#### d. Die St. Josephs Capelle.

Diese Capelle, eigentlich unter dem Schutze von Jesus, Maria und Joseph stehend, erbaute im J. 1680 Heinrich Felder auf seinem Hofe zur Linden am Schüpfer Berg, als sein Bruder Peter 300 Gl. Kapital ihm dazu gab. Die Capelle wurde an Kosmas und Damian 1680 bereits geweiht, und feiert die Kirchweihe Sonntag vor Michael.

Im J. 1717 besaß sie ein Vermögen von 710 Gl. P. Ladislaus schenkte ihr 1786 mehrere Reliquien. Die bestehende zierliche Capelle ist ein Neubau vom J. 1790.

Die Regierung beschloß den 1. Hornung 1823 und wiederum den 9. Heum. 1846, die Capelle habe als Eigenthum der Familie Felder der Kirchenverwaltung nicht Rechnung zu stellen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Jahrbuch und Pfarrarchiv Schüpfheim; Cysat, Collect. A, 192. a., Staatsarchiv.

<sup>2)</sup> J. Schmid's Manuscript; Jahrbuch Schüpfheim.

Außer den genannten Messcapellen waren und sind noch mehrere Capellchen und Bildhäuschen durch die ganze Pfarrei zerstreut, vorhanden. Von erstern erwähnen wir nur:

e. Die Capelle des hl. Michaels im Kragen.

Diese Capelle im Kragen, bei der auch ein Badhaus war, hatte einen Tragaltar (altare portatile) und besaß im J. 1698 ein Guthaben von 294 Gl. Mit Errichtung der Pfarrei Flüöli ging sie im J. 1782 ein<sup>1)</sup>.

f. Die Capelle zu Maria Hilf auf dem Krutacher.

Im Jahre 1756 besaß die Capelle 99 Gl. 25 Schl. 2 Agst., welches Guthaben sich im J. 1761 auf 122 Gl. erhöht hatte. Der Besitzer des Hofes Krutacher hatte die Pflicht, die Capelle zu unterhalten. Dieser aber trat sie den 19. Weinmonat 1761 an die Kirche Schüpfheim ab, und darnach kam sie unter die Pflegschaft des Bruderschaftsgutes. Dadurch geschah, daß im J. 1782 das Vermögen dieser Capelle belassen wurde, und selbe nicht unter Flüöli kam. Zwar wurde das Krutachergut im J. 1807 der Pfarrei Flüöli einverleibt, die Capelle aber blieb bei Schüpfheim.

Diese Capelle wurde im J. 1814 neu erbaut. Die Kosten von 155 Gl. 34 Schl. bestritt das Bruderschaftsgut; ebenso im J. 1841 die Reparaturkosten von 32 Gl.

Den Beschluß, daß die Capelle Eigenthum der Kirche Schüpfheim sei und der Pflegschaft der Bruderschaften unterstellt bleibe, erneuerte die Regierung am 25. Hornung 1850 gegenüber dem Kirchenrathe im Flüöli, welcher das Eigenthumsrecht Schüpfheim's bestritt und für sich in Anspruch nehmen wollte<sup>2)</sup>.

g. Die Capelle St. Eulogius zu Heidigsgaden.

Diese Capelle hatte laut Kaufbrief vom 20. Winterm. 1647 die Alp Witenmoos zu erhalten. Sie gehört seit 1782 in's Flüöli.

h. Die Capelle der Armenanstalt.

In der Hauscapelle der Amts-Armenanstalt auf dem Schnabel, errichtet im J. 1865, gestattete der Bischof im J. 1865 die hl. Messe

<sup>1)</sup> Schnyder a. a. O. II, 237.

<sup>2)</sup> Pfarrarchiv Schüpfheim und Flüöli.

zu lesen. Als die Anstalt im J. 1866 den 15. August durch Brand zerstört, und im J. 1868 auf dem Büel neu und großartiger aufgebaut wurde, gab der Bischof dieselbe Erlaubniß für die neue Hauscapelle den 24. Mai 1869.

## 14.

## Die Bruderschaften.

Aus den Verhören, die wegen dem reformatorisch gesinnten Thomas zum Graben vorgenommen wurden, ergibt sich, daß im J. 1523 schon Bruderschaften bestanden, indem er über solche, wie über die Capellen u. s. w., schmähte.

Die St. Anna-Bruderschaft, bereits alt, bezog im J. 1584 einen Jahreszins von zwei Käsen und 23 Schl. an Geld. Den 2. Jänner 1645 besaß sie 480 Gl.

Die St. Loven (Eulogi-) Bruderschaft hatte 1645, 2. Jänner 64 Gl. Hauptgut, die Liebfrauen-Bruderschaft 454 Gl. 36 Schl., die Jacobs-Bruderschaft 405 Gl., die Wendel-, Marti- und Gall-Bruderschaft 91 Gl. 16 Schl.

Im Jahre 1698 bestunden folgende acht Bruderschaften, als: 1. St. Sebastian, 2. St. Martin, 3. St. Eulog, 4. Rosenfranz, 5. St. Anna, 6. die Aelpler-Bruderschaft St. Wendel und St. Gall, 7. St. Jacob, 8. St. Barbara. Das jährliche Einkommen aller dieser acht Bruderschaften belief sich auf 181 Gl.

Die Bruderschaft der heiligen Agatha führte erst der Pfarrer Traber ein<sup>1)</sup>.

## 15.

## Sektenwesen.

## 1. Die Reformationzeit.

Nicht ohne etwelche Bewegung auch für das Land Entlebuch gingen die zwanziger Jahre des sechzehnten Jahrhunderts bezüglich der auftretenden Reformationsversuche vorüber.

Der Kirchherr von Entlebuch, Jacob Buß von Kriens (nachmals Leutpriester und Propst im Hof zu Lucern) wurde im J.

<sup>1)</sup> Pfarrarchiv Schüpfheim; Staatsarchiv Lucern.

1523 wegen einer Predigt vom Rathe zu Rede gestellt<sup>1)</sup>. Johannes Dorfmann (Comander), seit 1512 Berweser und seit 1521 wirklicher Pfarrer von Escholzmatt, verließ die Pfarrei im J. 1523, um in Bündten an die Spitze der Reformation zu treten. Sein Nachfolger in Escholzmatt, Niklaus Florian, trat ebenfalls 1530 zur Reformation über und entfloh von Escholzmatt<sup>2)</sup>. In jenen Tagen trug Thomas zum Graben (z'Graben) an kirchlichen und andern öffentlichen Orten im Entlebuch vor Weltlichen und Geistlichen allerlei reformatorische Reden vor über Kirche, Capellen, hl. Messe, Fegfeuer, Fürbitte, Weihungen, Segnungen u. s. w. Es fand mit 23 angesehenen Männern<sup>3)</sup> ein umfassendes Verhör statt, welches das Staatsarchiv aufbewahrt. Darnach trat der Angeschuldigte den Rückzug an; und da man gegen ihn als einen sonst angesehenen Mann auf vielfache Fürsprache hin nach Gnaden verfuhr, so beschloffen Schultheiß, Rätthe und Hunderte Mittwoch nach Lätare 1523, derselbe soll von der Kanzel aller Pfarrkirchen Entlebuch's widerrufen, jeder Kirche und Capelle einen rhein. Gl., M. G. G. und Obern aber 25 Gl. zur Buße geben<sup>4)</sup>.

## 2. Die Wiedertäufer.

Um die Wende des 17. in das 18. Jahrhundert gaben die Wiedertäufer zu schaffen. Die Regierung von Bern verbannte dieselben aus ihrem Kanton. Es war zu besorgen, daß die Verwiesenen sich an den Grenzen des Kantons Lucern und zumal im Entlebuch einschmuggeln würden. Schultheiß und Rath von Lucern befahlen deshalb den 13. April und 30. Christm. 1695, daß man die ausgewiesenen Familien der Wiedertäufer weder aufnehme noch an den

1) Staatsarchiv Lucern; Archiv für Reformationsgeschichte 2, 262.

2) Theodor v. Liebenau, antiquarischer Anzeiger 1867, S. 146. 147.

3) Ich nenne sie als Repräsentanten der damaligen Geschlechtsnamen: Dietrich Stadelmann, Hans Rüng, Hans Wicki, Hans Werni der Schnider, Peter Krummenacher, Uli Schultheß, Peter Rüng, Hans Traber der Schmid, Töni Lauber, Thüring Haiden, Hans Fry der Sigrift in Hasle, der Landesfähnrich, Hans Weibel, Hans Schurtenberg, Peter Unternährer, Eschupper, Peter Hofstetter, Hans Hafner, der Landschreiber, Klaus Suleß, Hans Hofstetter der Weibel, Hans Marbach der Weibel, der jung Wicki, Weibel zu Schüpffheim.

4) Urkunde No. 1 im Anhange.

Grenzen dulde, sondern sie sofort wegweise<sup>1)</sup>. Auch auf den Alpen, welche die Berner im Entlebuch besitzen, dürfen sich nur die Männer und die Knechte, nicht die ganze Familie aufhalten<sup>2)</sup>. Wiederum den 17. Weim. 1716 erging der oberkeitliche Befehl für die obere Grafschaft Willisau und alle Kirchhöfen des Landes Entlebuch, daß man unter Androhung von Leibes- und Lebensstrafen den Wiedertäufern keine Niederlassung gestatte, und sie überall, wo sie sich zeigen würden, vertreibe<sup>3)</sup>.

### 3. Die Sekte der Antonianer<sup>4)</sup>.

Wir haben hier eine neue tragische, doch unblutigere Auflage der Sektiererei Jakob Schmidli's oder des Sulzigjoggis zu Werthenstein, der am 27. Mai 1747 in Lucern zum Tode verurtheilt wurde<sup>5)</sup>.

Anton Unternährer von Schüpfheim, von seiner Geburtsstätte Metlen „Metlentöneli“ genannt, wurde den 5. Herbstm. 1759 von armen Eltern geboren. In seinen jüngern Jahren war er Schreinerlehrling, als welcher er auch erst lesen und schreiben lernte, dann mehrere Jahre Küher. Nach einer Reise nach Paris und Calais wurde er wieder Küher, Privatlehrer, Barometerfabrikant, Kräutersammler und beschäftigte sich bereits mit Arznei von Vieh und Menschen. Als er sich nachmal bei einem Arzte auf Schwarzenegg in der Heilkunst besser umgesehen hatte, trat er als beliebter „Scherer und Chyrurg“ auf. Nicht wohl erzogen, verschlimmerten

<sup>1)</sup> Vergl. ad 1582 Geschrd. 22, 232; R. Pfyffer, Gemälde des Kantons Lucern 2, 243.

<sup>2)</sup> Vergl. pro 1693 Geschrd. 28, 72.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv Lucern, nach gefälliger Mittheilung der Akten durch Hrn. Th. v. Liebenau.

<sup>4)</sup> Wir benutzten: den dießfalligen Aktenfascikel im Staatsarchiv Lucern; Jos. Schmid's Chronik, Manuscript, in Schüpfheim; Aktenmäßige Nachrichten über die s. g. Antonisekte im Kt. Bern, von J. Ziegler, V. D. M. in G'steig, in den „Beiträgen zur Geschichte der schweizer-reformirten Kirche, zunächst Bern's,“ von F. Trechsel, 1842, 3. Heft, S. 70—166. Vergl. R. Pfyffer, Geschichte 2, 150. 279; Gemälde 2, 246.

<sup>5)</sup> Bürgerbibliothek in Lucern, Manuscripte; R. Pfyffer, Geschichte 1, 480; Gemälde 2, 244 ff. 354.

sich die Sitten bei seinen Wanderungen nach dem St. Bern, wo er die Sekte der Brüglaner kennen lernte, und ward ein Trinker.

Er heurathete im J. 1788 mit Katharina Matter von Schüpfsheim, von der er eine Tochter erhielt.

Viele Kunden gewann er als gesetzlicher Arzt, da er glückliche Kuren machte. Dazu trugen seine Redseligkeit, sein angenehmes Benehmen, wie seine Sympathie und seine thaumaturgischen Segenssprüche vieles bei.

Von jeher hatte er Neigung zu religiöser Schwärmerei. Schon als Kind hörte er Stimmen vom Himmel. Den 3. Mai 1793 hatte er die erste der nachfolgenden zahlreichen himmlischen Erscheinungen, die ihn zu seiner vermeintlichen göttlichen Sendung inauguirten. Im J. 1799 siedelte er mit Frau und Kind nach Hurselen im St. Bern über. Wegen Ausstreuung falscher Gerüchte und Trunksucht wurde er schon den 5. Juli 1799 vom Kriegsgerichte in Bern bestraft — milde, weil der neuen Ordnung der Dinge zugethan. Nach erstandener Gefangenschaft ließ er sich in Amfoldingen nieder. Hier verband er mit seiner ausgedehnten ärztlichen und wundärztlichen Praxis religiöse Proselitenmacherei, und begann im J. 1801 durch abendliche Versammlungen und Schriften als Stifter der nach ihm benannten Sekte der „Antonianer“ sich Geltung zu verschaffen. Bald trat er öffentlich auf. „Um die Welt zu erneuern und sich zum Herrn und Richter der Welt zu setzen,“ veröffentlichte er im J. 1802 eine Proklamation, das „große Lied“ und das Büchlein: „Gott der Herr der Heerschaaren ein verzehrendes Feuer,“ zusammengesetzt aus Wörtern und Sätzen der hl. Schrift, in welcher er, erstaunlich bewandert war. Darin lehrte er nebst andern Verworfenheiten für Kirche, Religion und Staat sehr gefährliche Lehren z. B. die Abschaffung der Kirche, des Gottesdienstes, der Schule, der Obrigkeit, die Gemeinschaft der Frauen und Güter. Als Gegensatz zum ersten Christus als Gottessohn erklärte er sich als Christus den Menschensohn, berufen, die Welt zu richten. Viele seiner Anhänger versenkten, was sie hatten; aber die Uebersetzung seiner schwärmerischen Lehren von der Freiheit in Religion und Staat in's Leben, war das ausschweifendste geschlechtliche Treiben. Unzucht war ihm Religion und Gottesdienst.

Als er den obersten Gerichtshof zu Bern schriftlich eingeladen, er solle sich mit allen seinen Wächtern und Gefangenen am Char-

freitag den 16. April 1802 in der Münsterkirche einfinden, da Christus selbst die Kanzel besteigen und Gericht halten werde, den Seinen zugleich den Untergang der Kirche und der Stadt vorverkündete, sowie daß sie mit ihm „z'Himmel fahren“ werden; so wurde er und die Amsoldingen, die sich zahlreich eingefunden, gefangen genommen. Der Beschluß des Kantonsgerichtes vom 11. Oktober 1802 brachte ihn für zwei Jahre in's „Blauhaus,“ fünfzehn seiner Schüler aber in den Spital. Man fand aber die Sache wichtig genug, um jetzt einen „Hirtenbrief“ und später ein „Mandat“ an das Volk zu erlassen.

Als nach seiner Entlassung aus dem „Blauhaus“ im Nov. 1804 die Erscheinung Unternährers in Amsoldingen große Aufregung brachte, wurde er schon wieder nach sechs Tagen gefangen gesetzt, und den 13. April 1805 nicht so fast als ein Bösewicht, mehr aber als ein verirrter Schwärmer, der der öffentlichen Ruhe gefährlich sei, auf immer aus dem Kt. Bern verbannt und nach Lucern geführt. Als der Leutpriester Thaddä Müller, hierin der kompetenteste Mann, mit Schreiben vom 20. Mai<sup>1)</sup> ihn als einen Menschen erklärte, der die Mitte zwischen einem Wahnsinnigen und einem religiösen Schwärmer halte; so wurde er nach Schüpfheim entlassen und dort unter Aufsicht gestellt. Hier aber wirkte er heimlich für seine Sache, wurde nach Lucern gebracht und daselbst vom 12. März 1806 bis 12. Brachmonat 1811 gefangen gehalten. Scheinbar gebessert, entließ man ihn nach Schüpfheim, wo er sich äußerlich ruhig verhielt. Die immerwährenden Klagen aber von Seite der Bernerregierung, in deren Kanton die Antonianer, welche Unternährer durch fünfzehn von ihm verfaßte Schriften bestärkte, und die zu ihm als zu ihrem Heilande nach Schüpfheim wallfahrteten, sich verbreiteten und entsetzliche Ausschreitungen begingen, veranlaßte den täglichen Rath von Lucern den 8. Mai 1819, denselben in Lucern einzusperrn und von der Außenwelt abzuschließen. Unterm 12. Mai 1820 wurde der Beschluß erneuert und vollzogen.

Während die Lehre Unternährers nichts Katholisches an sich hatte und kein Katholik, selbst kein Schüpfheimer, sich an ihn angeschlossen, verbreitete sich die „Antoni-Sekte“ im Kt. Bern, selbst im Aargau und in Zürich, von wo man noch im J. 1840 zu der

<sup>1)</sup> Beilage No. 8 im Anhang.

ehemaligen Wohnung Unternährers im Klusstalden pilgerte, um selbe käuflich zu erwerben, und wo die amtliche Volkszählung vom J. 1844 noch 93 Antonianer verzeichnet.

Den vielverehrten aber noch mehr geplagten Unternährer erlöste als Staatsgefangener der Tod, ohne daß er von seiner Schwärmererei zur wahren Kirche zurückkehrte, den 29. Brachm. 1823 im „Rosengarten-Thurme“ zu Lucern.

## 16.

## Die Pfarrer. (Kirchherren, rectores, plebani.)

1. Dominus Ulrich. Er war vor 1400<sup>1)</sup> Kirchherr.
2. Johann Stadelmann. 1420, 20. August bezeugt er als Rector eidlich, daß er mit den ökonomischen Verhältnissen der Abtei Murbach im Elfaß und des Gotteshauses im Hof zu Lucern wohl vertraut sei, und daß die Schankung der Kirchenrechte Sem-pachs von Seite Murbachs an den Hof wegen dessen Armuth volle Berechtigung habe. Ein Rector Johannes starb den 26. August<sup>2)</sup>.
3. Johann Primelver war vor 1488 Kirchherr. Rector Johann Primel (ohne Zweifel derselbe) starb den 13. Winterm.<sup>3)</sup>.
4. Hermann war ebenfalls vor 1488 Kirchherr<sup>4)</sup>.
5. Hypolit, Kirchherr, hatte im J. 1466 mit Rathsherr Rudolf Schiffmann in Lucern Streit, weil jener diesen vor ein ausländisches Gericht lud. Während der Amtsführung dieses Kirchherrn schenkte Papst Sixtus IV. im J. 1480 sein Wappen der entlebuchischen Landesfahne. Der 26. Herbstm. ist sein Todestag<sup>5)</sup>.
6. Hans Koler war 1483 Kirchherr. Kirchherr Heinrich von Hufen in Entlebuch wollte vor einiger Zeit mit ihm um die Pfründe tauschen. 1483, Mittwoch nach Dthmar urkunden Schultheiß und Rath bezüglich des Streitens, den die beiden Pfarrer Hans Koler in Schüpfheim und Ulrich in Escholzmatt wegen des Ehrschazes mit

1) Geschichtsfrd. 15, 278; 17, 22; J. Balthasar, das Land Entlebuch, S. 195 Manuscript auf der Lucerner Bürgerbibliothek.

2) Geschichtsfrd. 4, 80; 11, 59; 14, 17; 15, 281; 24, 311.

3) N. a. D. 24, 313; Jahrbuch Auswil, fol. 87 b.

4) Geschichtsfrd. 17, 25; 22, 217.

5) N. a. D. 7, 197; 24, 311; 30, 175; Staatsarchiv Lucern Fascikel Disciplin der Geistlichen.

ihren Unterthanen hatten. Im J. 1500 erscheint Kohler dennoch als Pfarrer in Entlebuch, indem er als solcher im Hof eine Jahreszeit stiftete<sup>1)</sup>.

7. Konrad Berger treffen wir als Rector und Kirchherrn in den J. 1486, 1491, 1501 an. „Her Cuonradt“ starb den 10. Hornung 1501<sup>2)</sup>.

8. Blasi Hügli wurde im J. 1501 Pfarrer<sup>3)</sup>.

9. Dthmar Deß wurde in Folge des Tausches der Pfründe mit B. Hügli den 2. Hornung 1502 Rector und blieb es bis etwa 1515<sup>4)</sup>.

10. Der bisherige Pfarrer von Oberwyl im Cant. Bern dürfte seit seiner Vertreibung aus diesem Cantone wegen gegenreformatorischen Bestrebungen von 1528 in Schüpfheim die Seelsorge ausgeübt haben; denn der Rath von Bern beschloß den 24. August 1528: „der Bogt von Trachselwald, Trub, Frutigen, Sybenthal, Thun sol uf den Pfaffen von Oberwyl, der jek zü Schüpfen im Entlebuch ist im Lucernerpiet, Aht han, vnd wo sy in uf M. H. Ertrich beträten, venklich (gefänglich) annemen“<sup>5)</sup>.

11. Kaspar Zelger wurde Kirchherr Mittwoch vor Valentin des Jahres 1549<sup>6)</sup>.

12. Hans Jacob Clew von Grierß (Greierz? Brienz? Ariens?) wird im J. 1554 als Pfarrer genannt<sup>7)</sup>.

13. Melchior Styger von Schwyz. „Montag vff herren Fasnacht 1554“ soll auf Ansuchen der Geschwornen, nämlich des Weibels und der Vierzig von Schüpfheim, welche jener selbst dafür ansprach, der Rath von Lucern für den Pfarrer Ordnung schaffen wider die Drohungen einer Jacobea von Fryburg, welches Gesuch wiederholt erneuert wurde. Unter demselben Pfarrer wurde das

1) F. Balthasar, das Land Entlebuch, S. 167 ff. Urkunden-Copie; Gfrd. 17, 28; Jahrbuch im Hof zu Lucern.

2) Geschichtsr. 17, 28; 25, 82; ältester Kammerer-Nodel Sursee's, fol. 5.

3) J. Schnellers kirchl. Codex, Manuscript.

4) Staatsarchiv. (Fascikel: Pfarrei Schüpfheim.)

5) Rathsmannual Bern, Bd. 218, S. 211 im Archiv des historischen Vereines des Kt. Bern, 8. Bd. 3. Heft, S. 60.

6) Rathsbuch Lucern 19, 164.

7) Schnellers Codex, Manuscript.

Kirchenrecht von Schüpfheim zum erstenmale gehörig in Schrift zusammengetragen<sup>1)</sup>).

14. Augustin Rägeli von Willisau wurde Freitag vor Ulrich 1556 gewählt und blieb da bis 1567, in welchem Jahre er als Pfarrer nach Buttisholz ernannt wurde, wo er 1571 noch lebte<sup>2)</sup>).

15. Theoring Schwyzer, Better Christian Gerwers in Schüpfheim, wurde im J. 1567 Freitag vor Margarith vom Rathe gewählt. Er starb in da<sup>3)</sup>).

16. Paul Lehmann von Zug bittet den 20. April 1577 den Rath in Lucern, er möchte ihn, obgleich entlassen, wieder als Pfarrer einsetzen. Es geschah. Doch Mittwoch nach Dswald desselben Jahres erschien er zum Verhör vor dem Rathe wegen trotzigem Ungehorsam u. s. w. Er blieb entfernt. Den 24. Herbstm. 1577 zeigt Constanz dem Rathe an, man habe P. Lehmann zur Büssung in Empfang genommen<sup>4)</sup>).

17. Jost Meier von Lucern. Der Rath beschloß Freitag vor Misericordia 1577, Jost Meier sei, während der Handel mit Paul Lehmann dauere, Berweser, inzwischen aber werde ihm die Pfründe des hl. Sebastian's (im Hof?) aufbewahrt. Er ist wirklich den 1. Heumonat Berweser in Schüpfheim. Darnach aber und zwar Dienstag vor Leodegar 1577 belehnte ihn der Rath mit dieser Pfarrpfründe unter der Bedingung, daß er keine Concubine halte. Nachmals aber wurde er entsetzt, nach geleisteter Buße jedoch den 12. Hornung 1579 vom Rathe wieder mit der Pfründe belehnt. Allein Freitag nach Bartholomä 1580 entsetzte ihn wegen hartnäckigem Ungehorsam der Rath wieder und erklärte ihn für unfähig zu irgend einer Pfründe im Gebiete Lucern's. Zudem sandte er ihn an hl. Kreuz-Erhöhung nach Constanz, von wo der Weihbischof Balthasar am 24. Herbstm. 1580 dessen Eintreffen meldete. Indessen finden wir Jost Meier schon auch im J. 1580 als Caplan in Verd und vom 7. Brachm. 1583 an als

<sup>1)</sup> Geschichtsfrd. 3, 188; 11, 59; Staatsarchiv (Fascikel: disciplin.) vide dieser Schrift Abschnitt 4.

<sup>2)</sup> Rathsbuch 22, 279; Schnellers Codex; Geschichtsfrd. 25, 78, 84.

<sup>3)</sup> Rathsbuch 27, 388; Staatsarchiv.

<sup>4)</sup> Staatsarchiv; Thurmbuch im Wasserturm 4, 165 ff.

Pfarrer in Erlinsbach, wo er auf Bern's Klage im J. 1585 entlassen wurde<sup>1)</sup>.

18. Jost zum Loch von Lucern wurde vom Rathe in Lucern Freitag nach Maria Geburt 1580 mit der Pfarrpfürnde belehnt. Er bezahlte 2 Kronen in die (Raths-) Stube. Derselbe war von 1575 an Caplan in (Schönen-) Werd, wurde den 11. Herbstm. 1577 Caplan in Olten, hier aber 1579 entlassen. Er blieb in Schüpfheim nicht lange, denn bald nach seiner Wahl dahin und zwar im nämlichen Jahre 1580 kam er als Pfarrer nach Zostorf, und wurde den 20. Mai 1585 als Pfarrer nach Erlinsbach gewählt, schon aber wieder das zweitemal als Caplan nach Werd und im März 1586 als Pfarrer nach Starrkirch und wiederum den 25. August 1589 als Pfarrer von Trimbach gewählt. Dasselbst den 1. Hornung 1595 entlassen, kam er den 7. Heum. desselben Jahres als Pfarrer nach Laupersdorf. Als er auch hier 1597 entlassen wurde, siedelte er nach Menznau über<sup>2)</sup>.

19. Brandolf Bürgi. Derselbe, der den 15. Heum. 1577 als „Schuler“ in Schüpfheim wohnte, wurde, bereits entsetzt, Montag nach Dreifaltigkeit 1583 vom Rathe wieder als Kirchherr eingesetzt. Unter ihm wurde den 18. Heum. 1584 das „Kirchenrecht“ von Schüpfheim erneuert. Bald kam er als Pfarrer nach Escholzmatt, wo seines Bleibens wieder nicht war. Samstag nach Bartholomä 1586 wurde er als „Caplan“ in Buchrain entsetzt. Von 1592 bis 1597 finden wir ihn als Pfarrer in Meggen, und wieder in den Jahren 1603 und 1604 als Pfarrer in Triengen<sup>3)</sup>.

20. Bernhard Nöthius von Baden erhielt das Lehen der Pfarrpfürnde vom Rathe Dienstag nach hl. Dreifaltigkeit 1585. Im J. 1586 bereinigte er den Pfrundrodol des Pfarramtes und der „Loyen“-Bruderschaft<sup>4)</sup>. Das bischöfliche Visitationsprotocoll vom J. 1586 stellt ihm folgendes für jene Zeit sehr ehrenvolles

<sup>1)</sup> Rathsbuch 35, 283. 372; 36, 250; 37, 151; R. Pfyffer, Geschichte 1, 290; P. Alexander, die Kirchensätze Solothurn's S. 71 u. 178; vide wegen Agatha Meier von Hochdorf Thurnbuch 4, 360 ff.

<sup>2)</sup> Rathsbuch 37, 162; P. Alexander a. a. D. S. 71 bis 152. 155. 171. 176. 178. 120.

<sup>3)</sup> Rathsbuch 38, 312; 40, 162; Geschichtsfrd. 3, 188; Staatsarchiv (Fascifel: Disciplin der Geistlichen).

<sup>4)</sup> Rathsbuch 39, 332; Pfarrarchiv Schüpfheim.

Zeugniß aus<sup>1)</sup>: „Schepffa: Parochus Bernhardus Neutheus ex Baden oriundus, legitime natus, duobus annis est præsbyter; legitimam habuit ætatem suscipiendo gradum præsbyteratus, Constantiæ creatus præsbyter. Habet generalem commissionem. Hactenus non habuit sacramentum supra corporali. Mediocriter studuit, bene respondit. Non est concubinarius, non habet rem domesticam.“ Unter ihm im J. 1591 wurde das Dorfrecht erneuert<sup>2)</sup>, sowie der Zehentbezirk bereinigt.

21. Moriz Witschart wurde Donnerstag nach Pfingsten 1594 gewählt, zahlte 6 Gl. in die (Rathsz-) Stube, und starb in Schüpfheim.

22. Ludwig Schwyzer von Reiden, Magister artium et physicæ, wurde Freitag nach Katharina 1598 gegen einen Canon von 5 Gl. in die Stube gewählt<sup>3)</sup>. Den 2. Christm. trat er die Pfründe an. Schwyzer schaffte als kräftiger Mann in Allem Ordnung. Er führte die Pfarrbücher ein; das Taufbuch beginnt den 9. Christm. 1598, das Sterbebuch den 28. Christm., das Ehebuch den 14. Hornung 1599. Er bethätigte den neuen Kirchenbau und leitete die Abründung mit Entlebuch und die Stiftung der Caplanei ein. — Schwyzer verließ Schüpfheim den 6. März 1601, und siedelte als Pfarrer nach Willisau über; er wurde aber Donnerstag vor Misericordia 1603 zum Pfarrer von Willisau gewählt, und als Decan des Landkapitels Sursee den 24. Mai 1607 bischöflich confirmirt. Er starb den 6. April 1614 in Ruswil<sup>4)</sup>.

Nach dem Weggange Schwyzers wurde Peter Mahler, Caplan in Ruswil, gewählt, welcher aber diese Pfründe nicht bezog<sup>5)</sup>.

23. Hans Meier, seit 1600 Caplan bei St. Johann in Ruswil und auch Pfarrer in Zell, wurde den 6. März 1601 gewählt. Unter ihm schrieb „Jacob Schau von Kaiserslautern, Substitut zu Entlebuch“ das bestehende Jahrbuch mit zierlicher Schrift. Was Schwyzer begonnen, wurde unter Meier vollendet.

---

1) Fol. 334. b. Dasselbe liegt im Staatsarchiv Karlsruhe. (Gefällige Mittheilung des Hrn. Archivrathes Moriz Smelin.)

2) Urkunde No. 4 im Anhang.

3) Rathsbuch 44, 81.

4) Rathsbuch 46, 187; Geschichtsfrd. 26, 96; Pfarrarchiv Schüpfheim.

5) Geschichtsfrd. 26, 104.

Nachdem seine Mutter Anna Borner den 6. Jänner 1610 gestorben, olgte ihr der Sohn schon den 3. April 1612 im Tode nach<sup>1)</sup>.

24. Jost Dbertüfer von Neukirch, seit 1610 Pfarrer in Romoos, wurde als Meier's Nachfolger im April 1612 gewählt. Im J. 1617 hatte er einen Vicar, mit Namen Kaspar Helbling aus dem St. Solothurn. Wie Pfarrer Germann Wegstein von Entlebuch im Kloster Werthenstein als Noviz eintrat, versah Dbertüfer die Pfarrei Entlebuch als Vicar; als aber Wegstein als Pater im Kloster verblieb, ward er daselbst Pfarrer, harrte aber bis den 31. Christm. 1629 in Schüpfheim aus. Dbertüfer starb in Entlebuch als Kämmerer des Landcapitels Sursee den 22. Mai 1643.

In Schüpfheim starben vom J. 1628 bis Jänner 1630 380 Personen, worunter aber viele Kinder, an der damaligen Pest.

Kämmerer Dbertüfer stiftete vor seinem Hinscheiden für einen studirenden Jüngling, der Priester werden wolle, ein jährliches Stipendium von 52 Gl. Den Vorzug soll ein Theologe von Romoos, Schüpfheim oder Entlebuch, wo er Pfarrer war, haben<sup>2)</sup>.

25. Hans Wetterwald von Sursee wurde nach der Resignation Dbertüfer's gegen einen Ehrschatz von 4 Gl. den 19. Christm. 1629 vom Rathe belehnt. Unter ihm wurden den 23. und 24. Mai 1635 in Schüpfheim 1377 Kinder gefirmt. Wetterwald resignirte im J. 1645 die Pfründe, die er aber noch bis den 12. Jänner versah<sup>3)</sup>.

26. Gabriel Thannhuser. Den 23. Jänner 1639 von Bern als Pfarrer zu Marbach bestätigt, belehnte ihn der Rath von Lucern den 9. Jänner 1645 mit der Pfarropfründe Schüpfheim. Wegen seiner Stellung zum Volksaufstande des Entlebuchs wurde er vom Rathe den 24. Heum. 1653 als Pfarrer nach Gais versetzt, ward als solcher den 4. Winterm. 1653 in's Kapitel aufgenommen, und starb in Gais im J. 1682<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Schnyder a. a. D. 2, 247; Geschichtsfrd. 26, 104; Pfarrarchiv Schüpfheim; Schneller, Codex fol. 193.

<sup>2)</sup> Rathsbuch 52, 316; Geschichtsfrd. 21, 83; Schnyder a. a. D. 2, 281; R. Pfyffer, Gemälde 2, 223. Eine Abschrift der Stiftungsurkunde liegt im Pfarrarchiv Neuenkirch.

<sup>3)</sup> Rathsbuch Lucern 52, 321; Geschichtsfrd. 28, 145.

<sup>4)</sup> Rathsbuch 68, 172; Geschichtsfrd. 30, 211. Ob sich Thannhuser, wie die Pfarrer des untern Landes, am Aufstande activ betheiligte, ist bei Bock (der

27. Statt Thannhufers ward Johann Jacob Amrein (am Rain) von Meggen an demselben 24. Heumonath 1653 gewählt<sup>1)</sup>. Er war von 1648 an Pfarrer in Horn, versah aber unmittelbar vor der Wahl nach Schüpfheim die capellania major in Groß-Wangen, wofür er noch als Pfarrer den Ingreß mit 4 $\frac{1}{4}$  Gl. zu entrichten hatte. Als Pfarrer von Schüpfheim, trat er erst den 14. April 1654 das erstemal in's Kapitel. 1655, 6. April strafte ihn die Kapitelsversammlung wegen Schmähungen gegen Johann Brun von Dopleschwand mit 2 Gl. Wenn schon unter Amrein das Kapuzinerkloster gebaut und die P. P. Kapuziner nach Schüpfheim kamen (1655 und 1656), und wenn Amrein selbst den Bau mit 70 Gl. unterstützte; so ist unwahr, daß er „dem Orden überaus günstig und dem eifrigen Wirken der Patres möglichst Vorschub leistete“<sup>2)</sup>. Vielmehr wurde er um derselben willen im Besitze der Pfründe eingestellt, denn

28. Johann Fridolin Lindacher von Lucern, geboren 26. Aug. 1629, seit 1653 Pfarrer in Marbach, erscheint laut den Pfarrbüchern von Schüpfheim wirklich als Pfarrer zu Schüpfheim vom 2. Mai 1656 bis zum 24. Heum. 1657. Dieser Lindacher aber wurde den 3. und 12. Brachm. 1657 mit der Pfarrpfründe Kuswil belehnt, nahm von dieser den 24. Heum. Besitz, wurde 1659 Jurat des Landcapitels Sursee, den 16. April 1662 dessen Decan. Er starb den 19. August 1697, 68 Jahre alt, in Kuswil<sup>3)</sup>. Nach Lindachers Beförderung trat wiederum

29. Joh. Jacob Amrein als Pfarrer auf. In Schüpfheim starb seine Mutter Anna Zingin den 10. Jän. 1660. Mit dem Kapitel Sursee stand Amrein auf gespanntem Fuße. Dasselbe strafte ihn den 11. April 1657 mit 7 $\frac{1}{2}$  Gl., weil er im Predigen, im Christenlehrhalten, in den geistlichen Functionen nachlässig sei. 1671 tarirte

---

große Bauernkrieg S. 93. 95. 100) nicht ersichtlich, aber glaubwürdig wegen seiner Entfernung von Schüpfheim. General Zweier traf den 20. Brachmonath mit 1400 Mann in Schüpfheim ein.

<sup>1)</sup> Rathsbuch 71, 118; Geschichtsfrd. 16, 117, Anm. 1, 149; 17, 66; Kapitelsprotocoll Sursee fol. 6, 8.

<sup>2)</sup> So P. Gotthard im Geschichtsfrd. 16, 117. 128.

<sup>3)</sup> Geschichtsfreund 26, 98; 30, 211; Kapitelsprotocoll fol. 14 und 23; Schnyder, Geschichte 2, 247, der aber unerklärlicher Weise den vielfach beglaubigten Vorgänger Amrein nicht kennt.

ihn dasselbe als «incorrigibilis in ebrietate,» drohte ihm den 27. April 1672 mit Exclusion und Ejection, wenn er die Buße nicht persolvire, und beklagte sich wegen dessen stetem Ausbleiben von den Kapitelsversammlungen; auch den Kapuzinerpatres gegenüber war Amrein seines Lebens nicht froh. Weil er mit diesen immer im Kriegszustande lebe, und wider den Landvogt R. Fleckenstein sich grober Scheltworte bedient habe, beschloß der Rath in Lucern, dem bischöflichen Commissar ihn zur Abberufung zu verklagen. Der Commissar schrieb an Amrein, daß er auf hl. Weihnachten „wieder“ resignire, welche Resignation der Rath den 27. Wintermonat in Empfang nahm. Indessen scheint die Angelegenheit doch eine günstigere Wendung für Amrein genommen zu haben. Das urkundliche Pfarrverzeichnis vom 7. Herbstmonat 1669 nennt „Herr Joan Jacobus Amreyn, bürtig Zu Weggen Pfarrherr zu Süpfen.“ Den 13. Christm. 1669 verbrieft er mit dem Kloster bezüglich der Seelsorge in und außer der Kirche eine „fründliche Vergleichnuß.“ Er starb in Schüpfheim unmittelbar vor dem 2. Christmonat 1680. Von ihm sagt das Pfarrarchiv, daß er 27<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahr (also mit Einschluß der Pastoration Lindachers) daselbst gewesen sei, und während dieser Zeit keinen Hauszins, keine Steuern u. s. w. entrichtet habe<sup>1</sup>).

Als unter der Amtsführung Amreins vorkommend, erwähnen wir die Eingabe der Amts- und Landleute unter dem 28. März 1659 und des Sextars und Pfarrers Johann Adam Lindegger in Escholzmatt unter dem 30. März desselben Jahres an das bischöfliche Kommissariat, worauf Namens des Bischofs Franz Johann der bischöfliche Kommissar, Leutpriester Jacob Bisling<sup>2</sup>), den 4. April darauf folgendes erwiederte:

1. „Seit altem pflüge, saie und baue“ man „im Erdrich nicht in Folge eines feierlichen Gelübdes wegen „Biehpresten“ am hohen Donnerstag, Charfreitag und Samstag, und halte man zugleich den Freitag für einen Feiertag. Allein es sei eben auch gebothen, über

<sup>1</sup>) Rathsbuch 74, 323; Geschichtsfrd. 16, 117 Anm. 1, 130. 146. 149; Capitelsprotocoll fol. 10. 55. 59. 64. 70. 75. 83.

<sup>2</sup>) Ueber diesen merkwürdigen Mann, früher seit 1644 Pfarrer zu Hasle im Gullebuch vide Gfrd. 19, 240; 16, 121 Anm. 4; 28, 172; Balthasar, Museum S. 12.

Vieh und Leute nicht zu schmähen, zu schwören und zu fluchen, nicht „die Heren anriten,“ sondern in und mit seiner Familie zu beten; denn Hagel, Strahl und Malefiz kommen meist vom Fluchen her, u. s. w.

2. Den Charfreitag soll jedermann heilig halten; am Donnerstag aber und am Charsonntag dürfen die Armen, nicht aber die Vermöglichen, einiges arbeiten.

Obiges sollen die Pfarrer verkünden. Wenn es aber allgemein also soll gehalten werden, so hat es die Gemeinde zu beschließen und der Beschluß ist durch den Kommissar zur Bestätigung an den Bischof zu senden.

30. Wilhelm Studer, Doctor Theologiæ, von Lucern, geb. 17. August 1642. Er wurde den 9. Christm. 1680 gewählt, und zahlte 40 Gl. Ehrschatz in die Stube und 7 Gl. Hauszins. Zuvor war er Pfarrer von Marbach, als solcher von der Bernerregierung den 24. August 1668 bestätigt. Im Jänner 1680 trat er bei den Franziskanern zu Werthenstein in's Noviziat, verließ es und ward sofort nach Schüpfheim gewählt. Im J. 1706 tauschte er die Pfründe mit Johann Jost Schiffmann, Caplan in Blatten. Dasselbst fiel er in der Nacht des 14. Winterm. 1712 aus dem Fenster zu Tod<sup>1)</sup>.

In Folge des Pfründetausches mit Dr. Wilhelm Studer kam

31. Johann Jost Schiffmann von Lucern, im Brachm. 1706 von St. Jost in Blatten, wo er seit 1700 Caplan war, als Pfarrer nach Schüpfheim. Schiffmann kam im J. 1712 als Pfarrer nach Malterz, von da aber wiederum durch Tausch mit Leodegar Düring von Lucern im J. 1723 als Caplan in den Herrgottswald, wo er schon den 9. Christm. desselben Jahres starb<sup>2)</sup>.

32. Franz Johann Jacob Schobinger, geb. 2. Dez. 1680, Bürger von Lucern und Helfer im Hof wurde den 18. Jänner 1712 zum Pfarrer gewählt. Derselbe war früher 1705 Vicar in Ruswil. Nicht gut beleumdet kam er 1719 als Pfarrer nach Wolhusen, wo er den 21. August 1738 starb<sup>3)</sup>.

33. Jost Heinrich Bircher von Lucern, geb. 28. Dez. 1683.

1) Rathsbuch 78, 334; Geschichtsfrd. 30, 212.

2) J. Schnellers Codex, Manuscript.

3) Rathsbuch 89, 245; Geschichtsfrd. 26, 116; Schnellers Codex.

Deffen Wahl geschah den 25. Hornung 1719 gegen einen Canon von 40 Gl. in die (Raths-) Stube. Vom Rathe verklagt, zu Konstanz incarcerated und 1727 vom Bischofe amoviert, wurde er sofort Caplan in Ebikon. Von da kam er 1737 als Pfarrer nach Groß-Wangen, jedoch 1744 wieder weg. Letztlich (im J. 1755) wurde er Procurator bei der Nuntiatur<sup>1)</sup>.

Unter Bircher ward im J. 1724 ein Organistenreglement entworfen. Darnach steht die Besetzung und Entsetzung des Organisten beim Pfarrer und Kirchensatz. Fühlt der Organist sich beleidigt, so sucht er den Rechtspruch des Landvogts nach.

34. Jost Franz Halter von Lucern, geb. 27. Jänner 1690 Capellherr bei St. Peter in da, erfreute sich der einstimmigen Wahl den 7. Mai 1727. Er zahlte ebenfalls 40 Gl. in die Stube und noch 20 Gl. in die Kanzlei. Er ward den 6. Okt. 1728 gegen Ingreßtare von Gl. 10 in's Kapitel aufgenommen (fol. 223). Halter kaufte 1728 einen Brunnen. Bei der Uebertragung von Reliquien in's Kloster im J. 1731 hielt er die Predigt, am 20. Weinm. 1731 empfangen daselbst zwei Kleriker die Minores und es wurde auch gefirmt. Im J. 1736 trat er als Kläger wider die Excessen seines Caplans Georg Anton Kruppenacher auf.

Halter wurde den 19. Herbstm. 1738 als Leutpriester und auch als Chorherr im Hof gewählt. Im Jänner 1751 war er im Dreierorschlag als bischöflicher Kommissar. Er starb den 3. Sept. 1760<sup>2)</sup>.

Während seiner Amtsführung im J. 1733 wurden vom Rathe die Mahlzeiten bei der Abnahme der Kirchenrechnung in Schüpfheim abgestellt. Dafür erhielt der Pfarrer einen Gulden, der Caplan 30 Schl., jeder Geschworne, der Kirchmeier, die Pfleger, der Gerichtschreiber 20 Schl. Die Rechnung soll da abgelegt werden, wo der Gerichtsstab ist.

<sup>1)</sup> Rathsbuch 92, 22. Er wurde vor Rath gestellt (Rathsbuch 133), weil er sich geäußert, M. G. S. u. D. geben dem recht, der läz, und dem läz, der recht habe. Item weil er ein leichtsinniges Leben führe, Schlösser, Behänge, Fenster und Handhaben abnehme und an sein Lusthaus (in Schüpfheim) verbräuche. Der Informationsprozeß ward nach Konstanz gesendet. Das Kirchengut, weil nicht in Ordnung, wurde obsigniert, während er in Konstanz war und entsetzt wurde. — Staatsarchiv (Fascifel: Disciplin der Geistlichen.)

<sup>2)</sup> Rathsbuch 150, 246, 247; Geschichtsfrd. 16, 159; 28, 89, 175; Kapitelsprotocoll Surjee fol. 223.

35. Joseph Gebhard Borner, geb. 17. März 1705, seit 1733 Caplan des großen oder neuen Spitales in Lucern, wurde den 26. Herbstm. 1738 vom Rathe mit der Pfarrpfürnde belehnt. Borner, dem ebenfalls Caplan Krummenacher viel zu schaffen machte, sorgte fleißig — meist auf eigene Kosten — für die Zierde der Kirche. Er starb den 12. Hornurg 1751 in Schüpfheim<sup>1)</sup>.

36. Franz Karl Fleischli von Lucern, geb. 8. Juli 1717, seit dem 20. Winterm. 1742 Helfer in Willisau, seit dem 30. August 1743 Chorberr-Wartner auf Münster, ging den 5. März 1751 aus der Wahlurne als Pfarrer hervor. Er starb aber, gewählt als wirklicher Chorberr, vor dem Amtsantritt den 1. August desselben Jahres 1751 in Schüpfheim<sup>2)</sup>.

37. Franz Joseph Sepp von Lucern, geb. 8. Mai 1719, erhielt den 20. August 1751 das Pfarrpfundlehen mit Vorzug vor den beiden Competenten Joseph Xaver Schnyder und Pfarrhelfer Xaver Schallbreter. Sepp, war den 15. April 1746 als Caplan des großen Spitales in Lucern gewählt worden. Im Brachmonat 1754, wo derselbe bereits Sertar war, wurden zu seiner Aus-  
hilfe (in subsidium parochi) geweiht: Beat Joseph Stalder in Lucern, geboren den 18. August 1726, und Joseph Leodegar Gloggnier, geb. den 11. Jänner 1733. Sepp betheiligte sich als Prediger im J. 1755 bei der ersten Secularfeier der Gründung des Kapuzinerklosters in Schüpfheim.

Unter Sepp's Amtsführung wurde den 17. Brachm. 1764 ein neues Organistenreglement festgestellt. Der Organist (damals Jakob Lustenberger) hatte ein Einkommen von 50 Gl. und die Beerdigungsgebühren.

Sepp starb in Schüpfheim den 6. Mai 1776<sup>3)</sup>.

38. Joseph Xaver Schnyder von Wartensee, geb. 2. Mai 1750 in Lucern. Seit 1773 Vicar in Ushusen, sodann seit 1774 Vicar in Escholzmatt, wählte ihn der Rath von Lucern im Mai 1776 zum Pfarrer von Schüpfheim. Schnyder war ein sehr thätiger und in Aus-

1) Rathsbuch 98, 270; Codex Schneller; Cathal. personarum eccles. S. 364; Manuscript Moser, S. 38.

2) Rathsbuch 104, 163; Moser's Manuscript; cathal. pers. eccles. 364.

3) Rathsbuch 104, 238; Moser a. a. D. 58; cathal. pers. eccles. 208; Geschichtsfrd. 16, 161 u. 161 Anm. 5.

führung seines Vorhabens sehr eifriger Mann. Seine umfassenden Studien und Erfahrungen über das Land Entlebuch legte er nieder in seiner „Geschichte der Entlebucher,“ 3 Theile (Lucern bei Joseph Alois Salzmann 1781. 1782. 1783). Er widmete die Schrift „Schultheiß und Rätthen“ den 13. März 1781. Schultheiß und Rätthe nahmen die Widmung den 13. Heum. 1782 entgegen, und beehrten den Verfasser mit einer goldenen Denkmünze aus dem Secelamte. Er machte mehrere gemeinnützige Entwürfe, die nicht zu Stande kamen, z. B. bezüglich der Schulen und der Armenunterstützung. Er war auch Mitglied der naturforschenden Gesellschaft in Zürich. Durch seine Thatkraft überwand er die Hindernisse, die der Ablösung Flüöli's von Schüpfheim und der Stiftung der neuen Pfarrei (vide Abschnitt 8) entgegenstuden. Uneigennützig überließ er einen nicht geringen Theil seines Pfrundeinkommens der neuen Pfarrpfründe im Flüöli.

Unter ihm wurde den 30. Jänner 1779 das Urbar der Sigristenpfründe geregelt und vom Rathe in Lucern genehmigt. Den 17. und 18. Heum. 1780 firmte der konstanziſche Weihbischof in dorten 2454 Kinder.

Schnyder hatte zur seelsorgerlichen Aushilfe zwei Vicare, als:

a. Im J. 1781 und 1782 Anton Meier, im J. 1757 in Lucern geboren. Derselbe, seit 1781 Chorherr-Wartner auf Münster, wurde den 19. Juli 1782 Pfarrer nach Dopleschwand, 1784 Pfarrer von Ufhusen und kam 1789 als wirklicher Chorherr nach Münster. Er gab die Pfründe zu Gunsten seines Nachfolgers (Inwyler) auf, zog sich auf sein Schloß Tannenfels zurück, und starb im J. 1818 in Sursee.

b. Im J. 1782 bis 1784 Joseph Ludwig Schumacher, geboren 1758 in Lucern den Eltern Niklaus und der Frau Barbara Widmer. Er kam 1784 als Pfarrer nach Groß-Dietwil, wo er als Secretär des Kapitels Willisau, erst 37 Jahre alt, tief betrauert schon den 18. August 1794 verblieb.

Pfarrer Schnyder starb, 34 Jahre alt Nachmittags 6 Uhr, den 8. Heum. 1784 sofort nach einer mißlungenen chirurgischen Operation in Straßburg. Mit dem Motto aus Ovidi: «Multis ille bonis flebilis occidit,» setzte J. Thaddäus Müller seinem verstorbenen Freunde ein ehrendes „Denkmal“ im schweizer'schen Museum<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> G. F. von Müllinen, Prodrömus S. 122; Schnyder, Geschichte 1, 146

Von den fünf Competenten um die Pfarrpfründe, welche den 27. Heum. 1784 die Prüfung bestanden, als: Christof Schwendimann, Ludwig Traber, Martin Sigrift, Lorenz Schiffmann und Leodegar Gioth, wurde der zweite gewählt, nämlich

39. Paul Ludwig Traber von Lucern, geb. 1755 den 16. Sept., der von der Pfründe den 5. Herbstm. 1784 Besitz nahm. Im J. 1794 wurden in Schüpfheim 1550 Kinder gesirmt. Traber, wie die mehrern seiner Kollegen im Entlebuch, wirkte in den damaligen bewegten Zeitverhältnissen sehr beruhigend auf das Volk; so bei der Eidesleistung auf die helvetische Verfassung im J. 1798, die geräuschlos vor sich ging, so 1799, als die Entlebucher auch ihr Contingent zu den Ahtzehntausenden an Frankreich zu stellen hatten.

Den 2. und 9. Mai 1802 wurde im Dorfe das Trauerspiel: „der Befiknecht,“ von 15 Spielenden aufgeführt.

Traber verließ Schüpfheim zunächst wegen Mißhelligkeiten mit Caplan Joachim Portmann, ward Chorbherr im Hof, schrieb den 21. Winterm. das letzte Kind in das Taufbuch, und starb im Hof den 9. Heumonat 1814 als Bauherr<sup>1)</sup>.

40. Joseph Eicher von Schüpfheim, geb. im J. 1755 in Ruswil, seit 1788 bis 1796 Vikar in Ruswil, von 1796 an Caplan und mit Beginn des J. 1803 der 1. Pfarrer in Bignau, wurde den 18. Winterm. 1803 als Pfarrer gewählt. Er bezog die Pfründe den 28. Winterm. Die Thatkraft und das Vertrauen, so Eicher besaß, vermöglichten ihm die rasche Erstellung des herrlichen Tempelbaues. (vide Abschnitt 9. b.) Nach Erstellung der Kirche war er stets und uneigennützig bis an sein Lebensende bemüht, dieselbe mit Paramenten und Ornamenten zu zieren, weshalb wie der Tempel zu den schönsten, die Sakristei zu den reichsten des Kantons gehört.

Eicher hatte auch die Aufgabe, die Aufsicht und Zurückführung des Sectierers Anton Unternährer, als er nach Schüpfheim interniert war, zu besorgen. (vide Abschnitt 15.)

Während der Einstellung der Caplanei hatte Eicher seit dem

---

Geschichtsfrd. 28, 105. 158; Pfarrarchiv Schüpfheim; Schweizer'sches Museum 1784, 2. Jahrgang 1. Quartal, S. 225 ff.

<sup>1)</sup> Geschichtsfrd. 28, 109; Chronik von Jos. Schmid, Manuscript; beinahe dieselben Personen stellten dasselbe Spiel den 27. Brachm. 1802 in Langnau dar.

11. Herbstm. 1811 einen Vikar in der Person von Joseph Meier von Nuswil, vorher Vikar in Triengen und nachmals Vikar in Escholzmatt und seit 1814 Caplan in Baldegg, wo er im J. 1860 starb<sup>1)</sup>. Auch leistete Johann Dahinden von Schüpfheim von 1837 bis 1839 Vikariatsdienste. (vide S. 187. Anm. 2.)

Unter Eicher wurde den 31. März 1810 das Organistenreglement erneuert. Als der Pfarrsigrift Johann Franz, älter, freiwillig die Sigriftspründe resignieren mußte, was den 3. Heumonat 1818 geschah, und als das Sigriftreglement vom 30. Jänner 1779 vom Kirchenrathe den 7. Wintermonat 1818 revidiert und den 8. Wintermonat von der Kirchengemeinde genehmigt wurde, ward Peter Theiler als Sigrift gewählt.

Der letzte Abt des Stiftes St. Gallen, Pancratius Forster, stiftete den 1. Heum. 1824 an die Pfarrkirche Schüpfheim ein Kapital von 3000 Fr., von dessen Zinsen jährlich 100 Fr. an die Armen, das übrige an den Gottesdienst zu verwenden ist.

Nach einem bewegten Leben starb Joseph Eicher, nachdem er noch seinen Nachfolger bezeichnet hatte, 82 Jahre alt, den 10. Aug. 1838. Der prachtvolle Tempel ist sein Mausoleum<sup>2)</sup>.

41. Melchior Elmiger, geboren den 26. Winterm. 1810 in Reiden den Eltern Johann und Frau Franziska Widmer. Seit seiner Priesterweihe den 3. Hornung 1836 in Solothurn, war er Vikar in Reiden, sodann seit Anfang des Brachm. 1836 Pfarrhelfer im Hof. Den 7. Christm. 1838 zum Pfarrer gewählt, hielt er den feierlichen Amtsantritt den 1. Jänner 1839. Im Land-

<sup>1)</sup> Herzog K., geistlicher Ehrentempel 1. Heft S. 91 ff.; Lütolf, Leben von J. L. Schiffmann, S. 244.

<sup>2)</sup> „Das Jubel- und Jugendfest“ 1864. Beachtenswerth aus dieser Zeit ist der Priester Joseph Schmid von Schüpfheim. Geboren 1771, widmete er sich der Alpenwirthschaft. Er bekleidete die Stellen eines Friedensrichters, Gerichtspräsidenten und war Mitglied der obersten Landesbehörde. Während er bei seiner Heerde im Sörenberg verweilte, lernte er, ohne Lehrer, Latein und studierte Theologie. Nachdem er kurze Zeit in einem Priesterseminar zugebracht, wurde er im 51sten Lebensjahre zum Priester geweiht. Er suchte keine Anstellung, wirkte aber als Seelsorger in Schüpfheim. Er schrieb eine Chronik des Entlebuchs, war ein Beförderer der Jugendbildung und vergabte seine Bibliothek zur Gründung einer Gemeindebibliothek. Er starb den 10. Jänner 1839. War ein sehr verständiger praktischer Mann.

Kapitel Sursee wurde er 1840 zum Sekretär, den 11. Weinm. 1853 zum Sextar und den 6. Mai 1863 zum Kämmerer, von der Regierung aber den 20. Hornung 1865 zum nichtresidirenden Domherrn von Solothurn gewählt. Die Wahl als Decan den 11. Mai 1875 schlug er aus Gesundheitsrücksichten beharrlich aus.

Den 1. Mai 1864 feierte die Pfarrgemeinde das Jubiläum des 25jährigen Pfarramtes, und verband damit dieselbe Feier des Caplans Dahinden und ein Jugendfest<sup>1)</sup>.

Elmiger hatte folgende Vikare:

1. Joseph Elmiger von Reiden, geb. 1815, von 1841 bis 1848; er wurde 1849 Pfarrverweser und 1863 Pfarrer in Groß-Wangen, wo er als Kapitelsssekretär 11. Hornung 1872 starb.

2. Hermann Hersche von Oberkirch, geb. 1830 in Lucern, von 1856 bis 1860, wo er Pfarrer von Klein-Wangen ward.

3. Kaspar Isenegger von Römerschwil, geb. 1834, von 1860 an. Er wurde 1863 Religionslehrer am Lehrerseminar in Rathhausen, im nämlichen Jahre aber noch Pfarrer nach Reiden.

4. Frenä Hunkeler von Geuensee, geb. 1835, von 1863 bis 1871.

5. Jakob Hüsler von Ruswil, geb. 1840, von 1871—1873, wo er Kaplan daselbst wurde. (vide S. 187 No. 18.)

6. Johann Wältert von Willisau, seit 1874.

## 17.

### Die Capläne.

Es war zu erwarten, daß der Pfarrer allein die weitumfassende Pfarrei nicht gehörig zu pastoriren vermochte, daß er genöthigt wurde, zeitweise oder ständig um einen Gehilfen sich umzusehen, bevor die Caplanei als ein beständiges Beneficium gestiftet wurde. So begegnet uns schon im J. 1543 ein „Caplan“ von Schüpfheim in

---

<sup>1)</sup> Pfarrer Elmigers besonderes Verdienst für Jugendbildung durch Schule und Jugendbibliothek, für Hebung der Landwirthschaft (Baumzucht), für ökonomische Besserstellung des ärmern Volkes durch Zuwendung von Verdienst und durch die Sparkasse, für Erstellung und Leitung der Landes-, Armen- und Krankenanstalt u. s. w. — zu würdigen, sei einem spätern Biographen vorbehalten.

der Person von Hans Habermacher. Mittwoch vor Judica und Mittwoch nach Medard desselben Jahres wird derselbe vom Rathe gestraft mit der Bemerkung, daß, falls er sich nicht bessere, ihm die „Wart“ auf Münster und die Caplanei im Hof weggenommen würden<sup>1)</sup>. Ebenso redet Cysat von einem den Pfarrer unterstützenden Geistlichen, da er im J. 1580<sup>2)</sup> schreibt: «Ecclesiae parochiali subest et alius sacerdos coadjutor.»

Nachdem aber eine Caplanei im J. 1601 gehörig gestiftet war (vide Abschnitt 6.), finden wir folgende Capläne:

1. Anton Lehmann, der von 1599 bis 1609 als Pfarrer von Marbach erscheint, kam wohl 1609 als Caplan nach Schüpfeheim. Als solcher wurde er den 29. Winterm. 1622 Pfarrer von Dopleschwand, wo er aber nicht lange zu treffen ist<sup>3)</sup>.

2. Johannes Faber (Schmid) begegnet uns den 6. Brachm. 1628 als Caplan. Er starb den 31. August 1629 daselbst an der „Pest“<sup>4)</sup>.

3. Balz Ziegler, von 1622 bis 1626 Pfarrer in Dopleschwand, wurde im J. 1630 Caplan. Er starb ebenfalls in Schüpfeheim den 17. Brachm. 1653<sup>5)</sup>.

4. Johannes Wyß wurde den 4. Winterm. 1653 in die Kapitelsversammlung aufgenommen<sup>6)</sup>.

5. Fridolin Rudolf Pfiffer war zur Zeit der Kapitelsversammlung den 6. April 1655 schon Caplan. Bald aber kam er von da fort, und wurde den 14. April 1665 als unterer Caplan in Groß-Wangen beeidigt; daselbst starb er bald nach dem 14. April 1676<sup>7)</sup>.

6. Joseph Nicolai (Klaus) von Lucern wurde den 6. April 1656 zum Caplan erwählt und hielt an Portiuncula 1661 die

1) Rathsbuch Lucern 16, 97. 121.

2) Catalogus u. s. w., Libell im Staatsarchiv Lucern; Feier des hl. Nicolaus in Dopleschwand S. 8; Pfarrer J. Neber, Geschichtsblätter Marbachs, Manuscript.

3) Rathsbuch 52, 410; Geschichtsfrd. 30, . . . . .

4) Wo keine Quelle angegeben, schöpften wir meist aus dem jedoch nicht zuverlässigen Verzeichnisse von Caplan P. Dahinden bezüglich seiner Vorgänger.

5) Die Feier des hl. Nicolaus in Dopleschwand 1862, S. 8.

6) Protocoll des Kapitels Sursee, fol. 4.

7) A. a. D. fol. 8. 28.

Ehrenpredigt in Schüpfheim. Den 30. Mai 1664 wurde er Pfarrer von Dopleschwand und den 14. April 1665 darauf im Kapitel als solcher beeidigt. Erst er führte in Dopleschwand die Pfarrbücher ein. Im J. 1667 wurde er als der erste dortige Pfarrer nach Sarmensdorf gewählt. Von da kam er im J. 1672 als Pfarrer nach Entlebuch und wurde den 7. Mai 1675 in's Kapitel aufgenommen. Im April 1678 war er bereits todt<sup>1)</sup>.

7. Karl Amrein wurde den 14. April 1665 als Caplan in's Kapitel aufgenommen und zahlte einen Ingreß von 2 Fl. Er wurde im J. 1666 Pfarrer von Oberkirch und als solcher im Kapitel den 29. April 1667 beeidigt gegen eine Ingreßtaxe von 5 Gl. Er blieb nur bis 1668 in Oberkirch. Den 2. Mai 1666 kam das von ihm verfaßte „Schauspiel von unsern Kirchenpatronen Johann und Paul,“ wie auch „von dem grausamen falschen Eyd und Mißtraw der Welt“ in Schüpfheim zur Aufführung<sup>2)</sup>.

8. Magister Peter Wickhy, gebürtig aus dem Kirchgang Entlebuch, wurde den 29. April 1667 in die Kapitelsversammlung aufgenommen. Er predigte am Portiunculafest 1669. Starb als Caplan in Schüpfheim den 19. Brachm. 1701<sup>3)</sup>.

9. Leodegar Dürig (Thüring) von Lucern, den 20. August 1701 gewählt, wurde den 22. Mai 1702 in's Kapitel aufgenommen. Er hielt am Portiunculafest desselben Jahres die Festpredigt. Vor dem 7. Brachm. 1707 wurde er Pfarrer von Ushusen, dann 1723 Pfarrer nach Walters, wo er im J. 1739 als Sextar starb<sup>4)</sup>.

10. Johann Jakob Emmenegger, geb. 1661, bis hin 19 Jahre lang Caplan in Entlebuch, als welcher er 1689, 1697 und 1704 an Portiuncula die Festpredigt im Kapuzinerkloster hielt; war Caplan in Schüpfheim vom 1. April 1707 bis zu seinem Tode den 20. Jänner 1733. Er besorgte mehrere Pfrundbücher mit allem Fleiße.

<sup>1)</sup> U. a. D. fol. 28. 78. 89; die Feier des hl. Nicolaus, S. 8; Meng, das Landkapitel Mellingen, S. 91.

<sup>2)</sup> Kapitelsprotocoll fol. 29. 40; Geschichtsfrd. 22, 65.

<sup>3)</sup> Kapitelsprotocoll fol. 41. (Dasselbe fol. 98 sagt wohl irrig: von Entlebuch.) Geschichtsfrd 16, 149.

<sup>4)</sup> Kapitelsprotocoll fol. 167; Thüring, die Heimathskunde von Walters, S. 212.

11. Johann Georg Nikolaus Anton Krummenacher, geb. 20. Okt. 1705 als „Beisäß“ von Lucern. Seine Wahl geschah den 13. Weinm. 1733, als er bereits an der vorausgegangenen Fortiuncula die Ehrenpredigt gehalten. Wegen seinen ökonomischen und moralischen Eigenschaften gab er dem Pfarrer viel zu schaffen. Er resignirte die Pfründe den 9. Brachm. 1750 unfreiwillig auf Mahnung von Konstanz. Der Rath gab ihm den 20. darauf einen Geleitsbrief in's Elß mit. Er wurde bei Hrn. Glinglin, prêtre royal in Straßburg Schloßcaplan. Unser Magister der Philosophie aber, schon 1774 Jubilat, lebte noch unverpfründet im J. 1785 zu Schüpfheim<sup>1)</sup>.

12. Franz Ludwig Bircher von Lucern, geb. 9. Aug. 1706, wurde den 28. Brachm. 1750 als Caplan gewählt. Den 9. Winter. 1753 kam er als Pfarrer nach Entlebuch, wurde 1754 Sextar und starb daselbst den 14. Mai 1764 im 58sten Lebensjahre. Das Sterbebuch Entlebuch erwähnt seiner also: 15. Mai 1764 sepultus est plur. reverend. nobilis ac clarissimus D. D. Franc. Ludov. Bircher, Lucern. civis, venerab. capis. Surlac. Sextarius et per 29 annos et 4 menses Parochus Loci vigilantissimus, obiit in Domino 14. Mai mane hora 6ta, ætatis suæ 57 annos, menses 9 et 4 dies. Fuit singularis benefactor parochialis ecclesiæ; dono dedit duas casulas etc. Constituit anniversarium centum florentin<sup>2)</sup>.

13. Johann Joseph Martin Bürkli von Entlebuch, wo er seit der Wahl vom 6. Hornung 1746 Frühmesser war. Als Caplan von Schüpfheim wurde er im Spätjahr 1753 gewählt. Nach dem Tode des Pfarrers Moriz Birer in Hasle, der den 28. Brachm. 1769 erfolgt war, wurde Bürkli dorthin als Pfarrer ernannt. Er starb in Hasle den 23. Heum. 1783 als Sextar.

14. Andreas Koch von Hasle, geb. 1731. Er war Caplan in Schüpfheim vom J. 1769 bis zu seinem Tode den 12. Weinmonat 1784.

15. Joachim Portmann von Escholzmatt, geb. 1751, bekleidete die Stelle als Caplan vom J. 1784 bis zu seinem Tode, der ihn im 60sten Jahre seines Lebens den 17. Mai 1811 erreichte.

<sup>1)</sup> Staatsarchiv; Moser's Codex.

<sup>2)</sup> Cathalogus person. eccles. 1755, S. 208; Pfarrarchiv Entlebuch.

Nachdem die Caplanei zwei Jahre eingestellt war und ein Vicar des Pfarrers die Stelle versah, wurde

16. Franz Süß von Schüpfheim, den Eltern Joseph und Frau Maria Bucher am 4. Jänner 1790 geboren, als Caplan gewählt. Den 10. Hornung 1834 wurde er zum Pfarrer von Hasle ernannt. Von der weltlichen Obrigkeit nach der eidgenössischen Invasion im Spätjahr 1847 und nachmals auch von der geistlichen Behörde entfernt, war er Caplan in Erlenschachen und nachher in Immensee, wo er im Jänner 1868 starb<sup>1)</sup>.

17. Peter Dahinden von Schüpfheim, als Sohn der Eltern Joseph und A. M. Stadelmann den 14. Jänner 1805 geboren. Im Herbstmonat 1829 in Solothurn zum Priester geweiht, war er vorerst Vicar in Risch und sodann vier Jahre in Wolhusen. Den 11. Mai 1834 wurde er mit 574 von 575 Stimmen zum Caplan gewählt und den 23. Mai von der Regierung bestätigt. Nachdem er im Pfarrjubiläum den 1. Mai 1864 mitgefieiert, starb er in Schüpfheim den 1. Mai 1873<sup>2)</sup>.

18. Jacob Hüßler von Ruswil, geboren 1840, wurde den 5. Weinmonat 1873 provisorisch, den 20. Christmonat 1874 definitiv als Caplan gewählt. Seit Brachmonat 1871 war er Vicar in da.

---

<sup>1)</sup> Dessen Bruder Anton Süß war bis 1821 Vicar in Hergiswil, von da an Pfarrer im Flüßli, ward 1842 Chorherr nach Münster, wo er schon 1843 starb.

<sup>2)</sup> Sein von ihm verfaßtes Curriculum vitæ liegt in der Caplanei. Der älteste Bruder Johannes war vorerst Vicar in Escholzmatt, sodann kirchlich nicht anerkannter Pfarrer von Uffikon, wohin er nie kam, lebte ohne Psfründe in Schüpfheim, wo er 27. Dezember 1858 starb.

---

## Anhang.

### 1.

1523, 18. März. <sup>1)</sup>

Räth vnd Hundert.

Vff mitwuchen nach Letare hand min Herren, Rät vnd Hundert, sinen mißhandel, deßglich die kundtschaft zu Enndtlibuch in gschriff ingenomen, verstanden vnd darin erfunden, das er geredt hatt, das gar nünt sol, vnd wider cristenlichen glouben ist, darumb hand min Herren vff die grossen bitt, so die von Endtlibuch für In gethon, In nach gnaden gstrafft, das Thoman zuo Graben soll die artickel, so im in gschriff gstellt worden, soll im land Entlibuch in allen lüttilchen an der canzel an einem sonntag oder bannen firtag ston vnd allda offentlich reden vnd die artickel lesen vnd da widerruffen, das er dem gmeinen man vnd volk lüg fürgeben vnd vnrecht gethon hab.

Darnach sol er jeder kilchen vnd cappell im land Entlibuch j rinschen guldin geben vnd darnach sol er minen herren zu bus vnd straff gen XXV rinsch guldi.

### 2.

1551, 24. April.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir der Schultheys vund Rat der Statt Lucern Tundt Kundt Allermenflichem vund Bekennent Offenlich mit dissem Brieff das furz verruckter tagen hievor, die erberen vnsere lieben gethrümen der volgenden zwentzig vund süben Höfen, Namlich zu rechherzen, zum oberen bach, zum nideren bach, zum Kumen, | zu der affholteren, deß Hoffs ob dem stalden, des Hoffs zu ämenegg, des Hoffs am gruppen, deß Hoffs vnder dem berg, deß oberen Hoffs zu volischwand, vund franken Hoff zu volischwand | Hans achermans Hof zu volischwand, deß Hoffs am böß leen, deß Hoffs zu wyl-

<sup>1)</sup> Rathsprötokoll XII, 17, b. (Mittheilung von Th. v. Liebenau.)

schwand, des Hoffß zu ober lindenbül, dess Hoffß zu niderlindenbül,  
 des Hoffß in der oberen ey, dess gutts an der gassen | dess Hoffß  
 zum bül, dess Hoffß im Holtz gutt, der vier Höfen zum wyffenbach,  
 dess Hoffß zu syngenhusen, dess Hoffß in der schwandt, vnnnd dess  
 Hoffß zu vogelsperg, Ersam Botschaft vor vnns erschinen | sind,  
 vnnnd vnns bericht Hand Allß dann dise zwenzig vnnnd süben ob-  
 genempten säßhöff, iewellten har, in die kilcheri zu entlibüch ge-  
 hört vnnnd noch gehörendt, so syngent | Aber dise Höff selbiger  
 pfarfilchen zu entlibüch zu erlangen, da zu besorgen syg, so in  
 selbigen gfarenen wetteren etwan menschen, durch den gwallt mit  
 frankheynt beladen | wurdent oder sonst inuiele, das Cristlich personen  
 der sacramentten in todts nöthen, oder zum läben mangelbar wur-  
 den, oder synes kilchherren manglen müsten, vnd den nit erlangen |  
 Möchtent Do aber sy die pfarfilchen zu schüpffen wol erlangen  
 mogent, allß die inen gelegenheynt noch fücklicher, do Inen aber  
 selbiger kilchherr, wan sy von Im pfarliche | recht begert, Inen  
 die abschlagen, vnnnd wems für das gezimt im nit einem andren  
 in syn kilcheri zu gryffen, sonst wellte er das gern thun, dardurch  
 aber vast bald Crist- | gleubig personen versumpt wärent, Vnnnd  
 battent vnns fründtlichen, wir welltent inen harin, allß ir recht  
 vnnnd hohe oberkeynt behollffen syn der gstatt, das obgenemt | zwent-  
 zig vnnnd süben Höff, allso pfarliche vnnnd Cristliche recht, die Heligen  
 sacrament zum läben vnnnd todt, empfachen vnnnd nemen möchtent,  
 by der pfarfilchen vnnnd von dem | kilchherren Inen ie nach gstatt  
 der zyt vnnnd wätters, Inen angeleguisten, vmb gebürende belonung  
 mit vil merreren worten harinn one nott gmelden Inngfürt. Wyl  
 wir aber zwü- | schen kilchherinen zu hanndlen einer ze nemen,  
 oder der andren ze geben, one vnseren geistlichen vatter, den hoch-  
 würdigen fürsten vnnnd Herren, Herren Cristoff Bischoff zu Costenz |  
 vnns nit gwallts annemen wellen, derhalben zu ir fürstlichen gnad  
 vnser rhats bottschaft geschickt den mangell Im grundt fürtragen  
 lassen, da ir fürstlich gnad vns, der notturfft | vnnnd gebür nach  
 zu handlen, vollmechtigen gwallt geben. Also hand wir geordnet  
 die edlen vesten vnser lieben gethrüwen Junckherr niclausen von  
 Weggen fendrich, Junck- | herr Hannß Hugen beyd vnser allt Schult-  
 hes, vnnnd vnsern mithrat vnnnd spittelmeister Rudolffen Hünenberg,  
 allß die so diss Handels (wyl sy nach einandren im landt ent- |  
 libüch vögt gsyn) im grundt bericht vnnnd Inen besolchen, In das

landt entlibüch ze rytten die glegenheynt zu besichttigen, die allten zu uerhören vnnnd so best muglich In sachen ze thundt | Mittell vnnnd Artickell zu stellen, damit den biderben lütten der notturfft nach vnnnd billichkeynt gmess gholffen werden möchte, vnnnd wann die mittell vnnnd artickell gstellt werden, söllent | sy die an vnns langen lassen die mogen meren minderen endren oder sünderen, nach glegenheynt vnnnd gfallt der sach Das alles genempt vnser gsannten ervolgt, artickell vnnnd | Mittel gestellt, Namlich das obgenempt zwenzig vnnnd süben Höff die verschribnen Hoffzins vnd zechenden der pfarkilchen zu entlibüch bis har gehörig fürohin alls bis har bschehen, diselbst | Einzuweren schuldig vnnnd pflichtig syn söllent wie sy selbigs von allterhar bsallt hennd, vnnnd sond die rechten Hussbfiger Jarlich die vier opffer ein kilchherren zu entlibüch vff | richten vnnnd bsalen ouch dem figristen syn Jarliche belönung gen alls das von allterhar brucht ist, vnnnd söllen ouch die gestifften Jarzyt zu entlibüch, daselbst zu entlibüch, In selbiger | pfarkilch begangen werden wie vor allter har, alls die doselbst gestifft sind. Wann ouch die pfarkilch zu entlibuch bumloff oder gloggen, vnnnd derglychen zu der kilchen gehörig, mangelbar | ze buwen oder darzethundt etwas von nötten wurde, vnnnd dann die kilchgnossen der kilchherri zu entlibüch vff sich selbs stüren müstent vnnnd stüwr vffleggtent, dan söllent vnnnd mogent ouch | sy vff die obgenemptten zwenzig vnnnd süben Höff stüren wie ander Höff Im kilchgang alls von allter har, ganz ungeirt diss anlaffes vnnnd vertrags. Allein ist obgenemptten zwenzig vnnnd | süben Höfen von wägen das sy der pfarkilchen zu entlibüch, sogar vnglegen zu ennd nachglassen, das sy fürohin mogent In der pfarkilchen zu schüpfen zu kilchgan, vnnnd von selbigem | kilchherren vff ir begär die helgen Cristlichen sacrament zum leben vnnnd zum tod, alle sacrament touff Hochzytt vermechlung, mit graptnus vnnnd derglychen pfarliche recht han, do | ein kilcher zu schüpfen schuldig syn soll, die personen vff obgenemptten zwenzig vnnnd süben Höfen, vff ir begeren alls andre gnossen syner kilchherri, der pfarkilch zu schüpfen, mit den sacramenten vnnnd pfarrlichen rechten, zum läben vnnnd todt, gar nit vorbhallten, zu uersechen vnnnd versorgen, darumb sy Im jederzyt syn gebürliche belönung gen söllent, vnnnd wann | ouch die Inwoner vnnnd bfiger obgenemptter zwenzig vnnnd süben Höfen dess kilchherren zu entlibüch begerent, Sy zum läben oder todt zu

uerforgen, mit den Helgen sacramenten | bycht tauff verwehlung  
begrabt, vnnnd andren pfarlichen rechtten, welicherley das ist, soll  
inen ein kilchherr gar nit abschlachen, sunders ein kilchherr vnnnd  
figrist zü entlibüch | Inen als andren kilchgnossen zu entlibüch, alles  
das zethun schuldig syn, wie vor alltterhar, dem m allerhyts gnug  
vnnnd statt beschechen soll, ieg vnnnd ewig harnach. Alles | nun  
obgnempt vnser gesanntten, dise artickell vnnnd mittell, vnns fürge-  
legt vnnnd vnns die heimgesetzt, aber wir diser mittell vnnnd artickell  
verhördt, vnd der billichkent nach | gar | deheinen endren können,  
hannnd wir dise mitell vnnnd artickell wie obfladt, zü krefften erkennt  
vnnnd wöllent das denen glebt vnnnd statt than werde, ieg vnnnd  
harnach, wir | behallten vnns aber vor, selbig mittell vnnnd ar-  
tickell, ieg vnnnd harnach wol mogen meren, mindren widerüffen  
oder gar dannen thun, vnserz gfallens. Zü vrfund Hannnd | wir  
Inen disen brieff, beden kilchherinen, Jeder partyg eynen mit vnser  
statt secret Insigell verwart anhangende geben lassen vff frytag vor  
suntag Cantate, von Cristi | Jesu vnserz lieben Herren | geburtt  
gezallt, Fünffzechen Hundert Fünffzig vnnnd ein Jare.

Das Siegel hängt nicht, das Pergamen enthält aber die üblichen Einschnitte  
für selbes.

## 3.

1584.

(Auszug aus einem pergamenen Libell im Pfarrarchiv Schüpfsheim.)

Diß Ist die verzeichnus was für Güetter zu Ebnatt In Endtli- |  
bucher Kilchhöri gelegen, gan Schüpffenn zehendent, So genannt  
würdt der Ebnott Zehennenden.

Item es ist ein Gadenstatt genant die Oberschwand So petter  
matter | Im Buv hat Ligt ob der straß die zehendet gan Schüpff-  
fenn | demnach ein Matten genant die Niderschwand, Ligt vnder  
der straß | gehört zu der obern Schwand, darin sind dry marchstein  
was | ob den marchsteinen ist, das soll gan Schüpffen zehennenden.

Item das gutt zu graben Da Hanns Felber vffsitet das  
zehenn- | det alles gen Schüpffen mitt Hoffatt zins vnnnd Jungen  
zehenden | Duch sind zween äcker von demselben gutt verkoufft die  
sind Jez | zu dem Nidersten gutt zu graben gelegt Namlich der ein  
acker | Ist genant der Rosacker stoft an Lornigs furen vnd an den |

andern Rossacker. Der ander acker ist genant der Brüscher | stoft an die Kürzi vnnnd an den Längen acher, dieselbigen Zwen | acker zehendent ouch gan Schüffen. |

Item Stapffers gutt zöüggi So des Schnyers knaben | Im Bum | habent, wie das von allterhar zemmen gelegen vnnnd Jez Inn dry | theil getheilt ist, das zehendet alles gan Schüpfen.

Item die Gadenstatt genannt Schwand So zu dem gutt zu obrist | gehört, die zehendet ouch gen Schüpfen, vßgenommen ein Acker der Ligt | vnnnder dem Rütli stuckh, derselbig acker zehendet gan Entlibuch.

Item die widerker So zu Caspar Rächholters gut zu graben | gehört, Ligent vnnnder der gassen die zehendent gen Schüpfen | Vnnnd was für jungen zehenden vff den wydackeren fallt | der gehört halben gen Schüpfen vnd halben gen Entlibuch.

Item das gutt zu Boumgarten das Caspar Reckholter Im | Bum hatt, das zehendet alles gen Schüpfen mit Jungen | zehenden, vnnnd gib ein schilling Hoffstatt zins.

Item es sind zu Ebnett drü gütter die gan Schüpfen zehendent Namlich das Rouffgutt vnnnd das gutt zu Obrist | vnd das vorder gutt am Nidernhoff, dise drü gütter | zehendent gan Schüpfen mit Jungen zehenden vnd Hoffstatt | zins gend dry schilling Hoffstatt zins, vßgenommen zwen äcker | die sind sidhar darzu getheilt worden vnnnd ist einer der | vndrist acker Imm vßserm feld, der zu Sanct Martins gut | gehört, der ander acher Ligt Inn dem gadenstatt Rütli | vnnnd ist genannt der Rütli zopff.

## 4.

## 1591, 27. Weinm.

(Kirchenlade Schüpsheim.)

Wir Hienach benampte Banermeister Peter Haffner, Niclaus Stadellman Hans Heidt in der obere En, Thürig Espacher Alle sambt des grichts von schüpfen Thuond Rhundt vnnnd bekennen offendtlich hiemit diesem brieff für vns vnd unseren nachkommenden das wir durch befehl einer ganzen gemeindt vnnnd eines ganzen Ampts von schüpfen, Gewalt ist gäben worden, ein brieff vnnnd sigell vff zu richten des Dorff Rechts von schüpfen, das Dorff Recht widerumb zue er Neüweren, was für gerächtigkeit ein Ampt

von schüpfen vndt landtschafft harin verschlossen ist . wär das landt gricht mit stüellen erhalten soll vndt wie weit man den schopf vff dem kämlischbüell offen lassen soll vndt wär blaz zu dem mercht gäben soll vndt was für gerechtigkeit man an der würtschafft zum Bruoder Clausen<sup>1)</sup> hat, vndt wär blaz zum schüzen haus gäben soll . vndt zum zeiger haus vndt das Rechten der lauben.

Zum ersten. Soll das Haus vff dem kämlischbüell das landt gricht<sup>2)</sup> mit stüellen erhalten, vndt schuldig sein zu machen . so mans landt gricht selten haben, darfür gäb man fendrich stadellman seeligen den blaz vff dem kämlischbüell bey der kilchmur, den schopf zu machen, vndt Soll man Alwägen denselbigen schopf halben offen lassen, vndt wär vff dem kämlischbüell mit Haus ist, soll denselben schopf schärmen, das man schärm da findt wan man sy manglet,

Zum Anderen. Des Tanz Mätellis halben soll man den Blaz nit das inschlagen bis an den Marchstein ob dem gartenzun da hin vff bis an die kilchmur an das klein Emerly beumly vngefährlichen ein klaffter weit vom schwybogen an der kilchmur.

Zum dritten welcher das Tanz mätelly hat, ist schuldig den Stofmercht vndt vichmercht darin zu gäben.

Zum vierten . welcher die Thurematen Inhat, ist schuldig den schwöhrtag vndt umbzug darin zue lassen, vndt soll man aber welcher die matten inhat ein dafür gäben, was Ehrenleuth zimlich vndt billich mag gedüncken, vndt solchen schaden nach billigkeit abtragen.

Zum Fünfften . soll man der Tanzloben ein vogt geben, der soll dan luogen das niemandt Rhein ligender stand darunter heige. Er empfache solcher dan zuovor von dem louben vogt, Es sige gleich mit Holz old anderen der gleichen sachen. Es soll auch ein thalb vnder der louben ein offnen gang sein vndt bleiben wan vngwiter infalt vndt ein fuohrman darhar kumbt mit saltz, korn, mäll vnd

<sup>1)</sup> Nun Gasthaus zum Adler.

<sup>2)</sup> Das Landgericht für das innere Amt Entlebuch wurde in Schüpfheim, das Landgericht aber für das äußere Amt wurde zu Buchholz (Pfarrei Rußwil) gehalten. (Segesser, R. G. 1, 2, 604. Anm. 2.)

mit anderen dergleichen sachen da schärmen finden duot so man sy manglet, vndt soll man Jährlichen von der louben dem Hans Mählbaum zwen schillig Zins gäben wegen dessen daß man die louben zu noch vff das Tanz Mätteli hat müssen setzen.

Zum Sächsten soll den schützen maten Blaz zum schützen hus gäben, vndt Biffers seligen güeter blaz zum zeiger hüßly vndt Holz zum zeiger hüßly auch gäben, das der zeiger ihmm selber könne schärmen machen vndt im darmit schirmb gühn gleicher sachen das er Hinder der zeiger blaten sicher sein möge vndt stüd zur schyben machen könne.

Zum sibenden soll auch die württschaft zum bruoder klausen vndt brunen maten nit von ein anderen verkaufft werden, vndt soll auch kein würt vff derselben württschaft gewalt han, die württschaft zu verkaufen oder es sye Jme zue vor von dem ganzen Ampt | Schüpfen erlaubt vndt verwilligt, vndt so ein sömlicher kauff Hinder Rugs des Ampts beschächen, vndt derselbig einem Ampt nit gefellig sein möchte, so mag ein ampt sömlicher kauff wider triben vndt nit schuldig sein sömlicher kauff guot zue heissen, oder es werde einer zuo vor von einem ganzen Ampt schüpfen zu einem würt angenommen, vndt welchen vff derselben württschaft ist, soll sich mit spiß vndt Trankh, haber vndt heum wohl versächen. Einem gast frömdd oder heimbsch vmb sein gelt Essen vndt Trinken nach billikheit schuldig sein zu gäben, vndt so einer vff derselben württschaft säffe vndt sich nit nach billigkeit hielte, so hat ein Ampt von schüpfen gewalt Jme sein auß gäben gelt in Ballungen wider zu erlegen, wie er ein sömlicher kauff zalt hat vndt In darmit ab der württschaft zu weisen, er sye gleich ein Landtma oder nit. vndt ist dieser Brieff vndt sein Inhalt zu krefften erkhendt worden vor einem ganzen Ampt von Schüpfen, harwider nüt zu thuon wäder heimlich noch offentlich, vndt Zeugen sein harby die frommen Chrsamen, Ehrbaren Landtssendrich Hans schmidt im holz guot Landtfigler Hinder Heini zu vnder lindenbüell, vndt zu einem glaubfamer schyn vndt vrkhundt des brieffs, so hein wir die ganze landschaft Im Landt Entlibuch vnserer gemeinen Landtleuten Im Landt Entlibuch Insigell offentlich gehenkt an disen Pergamentenen brieff, jedoch dem Landt Entlibuch vndt vnß Landtleuthen all wägen vnshedentlich des brieffs, der gäben wardt vff der Heiligenzwölfboten jimon vndt Judi aben nach vnserß Hei-

landts vndt fälligmachers geburt Im Jahr darnach man zalt  
Tusend fünff Hundert, darnach ein vndt Münzig Jahr.

Jörg Reckh.

5.

1594, 2. Brachm.

(Staatsarchiv Lucern.)

Ich Jost Kräpfinger Ritter der Zytt Schuldtheis vnd Statt  
vennerich der Statt Lucern Thun Kundt meniglichem mit dißem  
Brieff, Als dann die Pfarr | oder Kilch Herren pfrund zu Schüpffen  
im Land Entlibuch, deren min Gnädig Herren Schuldtheis vnd  
Raath der Statt Lucern Rechte Collatores vnd Sechen Herren  
findt, Kurzlich ledig vnd vacierend | worden, Haben die selben  
min Gnädig Herren sampt mir harzu erwöllt vnd erkieft den Erwür-  
digen vnd Undechtigen Herren Mauriken wittschartt, welchen dann  
wohlbemelt min gnädig Herren vnd Ich zu | sölllicher Pfarr oder  
Kilch Herren Pfrund zu Schüpffen Tugentlich vnd die zu Ver-  
fächen geschickt achtent, derhalben Ich von Heißend vnd beuelches  
wegen Auch anstatt vnd In namen wolgemellter miner | Gnädigen  
Herren vnd von Trent wegen die jetzt gemelte Pfarr oder Kilch  
Herren pfrund zu Schüpffen mit allen Tren nutzungen Zugehört  
vnd gerechtigkeit, auch Zärlichem yn | Kommen dem obge | nann-  
ten Herren Mauriken wittschartt gelichen vnd lychen auch Ime die  
mit dem vorbehallt, diewyl er sich tugentlich geschicklich vnd Priester-  
lich Es sige mit singen, lesen, predigen Maßhalten Ad | ministra-  
tion der Heilligen Sacramenten Zum läben vnd todt, wie sich  
gebürt nach alltem loblichen Catholischem vnd Christenlichem bruch  
wol vnd nach miner Gnädigen Herren gefallen. Halltet vnd  
tragt, So lang | sölle vnd möge Er dießer pfrund nuzung vnd  
yn Kommen nuzen vnd nießen In Krafft diß brieffs, Söllliches  
Alles vnd was ich also hieran von recht vnd meines Ampts  
wegen, vß beuelch vnd vß geheiß meer | wolermenter miner Gnä-  
digen Herren zu lychen hab nach alltem bruch vnd gewohnheit,  
Hab Ich Im also gelichen mit dem lutteren vorbehallt, das Er  
nach dem ansächen Hochgenannter miner Gnädigen | Herren kein  
Concubin oder Byschlätterin erhallten vnd anstellen, oder mit  
dero Keiner Hufßhalten sölle, By verlierung dißer pfrund one gnad.

Vnnd Des Zu warem Brkandt So hab ich obgenannter | Schuldt-  
heis min eigen Insigel (Doch obgedachten minen Gnädigen Herren  
an Iren Lehenschafften Herrligkeiten vnnnd gerechtigkeiten Auch mir  
vnd minen Erben in allwäg one schaden) offenlich gehenkt An | diß-  
an brieff, der Geben ist vff donstag nach dem Heilligen Pfingsttag  
Als man von der Geburt Jesu Christi Vnnsers Lieben Herren  
vnd Seligmachers gezallt Fünff | zehen Hundert Rünzig und vier  
Jahr. —

Das Siegel hängt nicht mehr.

## 6.

1601, 28. Wintermonat.

(Pfarrarchiv Schüpfheim.)

Wir der Schultdttheiß vnnnd Rath der Stadt Lucern |  
Thund Kundt meniglichen mit dießem | Libell. Nach dem | dann  
vor zytten die besitzere Sieben vnnnd | zwänzig vnder schydenlicher  
vßbedingter | Höffen by den Gersammen vnnßern sonders | Lieben  
gethrüwen Burgern vnnnd Vnterthanen | deß Landts Entlibuch, so  
von ye wällten haar | der Pfaar vnnnd Kilchhöri Entlibuch ynge-  
lypt | gewäsen by vnsern lieben Vordern, als Irer | Ordenlichen  
natürlichen Landts Oberkeit für bracht | die große vnglägenheit vnnnd  
sondere beschwäriß | so Iren obläge darumb das sy denselben  
Irer ordenlichen | Pfarrkirche zu Entlibuch so gar wytt entsäßen  
vnnnd, vngelägen In massen das Iren viel zytts durchs Jar Es |  
sye glych Sommer oder Winter durch vngewitter Schnee | oder  
wassergößinen an Iren gewonnlichen vnnnd schul | digen Kilchgang  
(wie rächten Christen gebürtt vnnnd | sy gern erstattetend) besonder  
aber alltte betagte ouch | sonst schwache vnnnd Kranke personen  
gesumpt vnnnd | das noch mehr etwa in nöten Es sye zum läben  
oder | Todt der Heiligen Sacramenten vnnnd Irs Ordenlichen |  
Pfarrheren zusprings offtermalen nit theilhaft | wärden möchten,  
sonder deß Orts verkürzt wurden dar | gegen aber sy dieselbigen  
Höff der Pfaar vnnnd Kilchhöri | Schüpfen gang nach vnnnd wol-  
gelägen, da sy dann ieden | dem einen vnnnd dem andern Ir gang  
gutte komlich vnnnd gelegenheit hettend vnnnd also gebetten Iren deß  
Orts | gnädige fürsächung zu schaffen wie dann auch damalen  
mit | guttheißen vnnnd vollmächtigem ybergebenen gewalt der | Dr-

dentlichen hohen geistlichen Oberkeit (wyl es umb geist | liche sachen  
 ze thund, zum theil aber auch vnnsere Vnterthanen | berüerte)  
 erfollgt vnnnd ein gewüße erlüterung darüber | gemacht, wie das  
 des Kilchgangs auch der Pfaarlichen Rächten | vnnnd aller daher  
 langender sachen beider Pfarrer halb | gehalten werden sollte, lut  
 eines darüber vffgerichten | Brieffs vnder vnnsrer Statt anhangen-  
 dem Secret Insigel | bewart geben Frytags vor dem Sonntag  
 Cantate des | 1551ten Jars, der aber hiemit durch Crafft vnnnd  
 mittel | diser gegenwärtigen Nüwen Berglychung widerumb | vff-  
 gehet vnnnd Crafftloß worden Vnnnd aber in | vollgenden zytten  
 harnach von diser sach nüw spänn | vnnnd beschwården erwachsen  
 vnnnd vnns für kommen nit | allein zwüschen den beiden Pfarr-  
 herren, sondern auch den | vnterthanen vnnnd Kilchnossen gesagter  
 beider Pfarr | Kilchen Entlibuch vnnnd Schüpfen, vß dem das der  
 Pfarr | herr zu Schüpfen sich erklagt das sidt obvermälter | zytt  
 diße Siben vnnnd zwänzig Höff sich also Zertheilt | daß sy diser  
 zitt bis in die vierzig Höff gerathen vnnnd | in die zwenhundert  
 Communicanten vermögent wöllichs | Er vß Crafft obbestimpter | er-  
 lüterung mit den Pfarr | lichen Rächten vnnnd Heiligen Sacramenten  
 ze läben vnnnd | Todt (wie wytt doch derselbigen ettliche gesäßen)  
 zu | versähen, darfür Jme nütit gwüßes geschöpfft | dargegen ein  
 Silchher zu Entlibuch den meerern theil | des zähendens von dißen  
 Höffen ynnemme, das Wenig | aber so Jme dem Kilch herren von  
 Schüpfen darfür geord | net gar ein geringes gegen der arbeit  
 vnnnd bürde so Jme | deßwågen oblige ertrage, Derwågen vermeint  
 söllicher | Zehend, so gan Entlibuch geben würde, billicher Jme  
 dem | Kilchheren von Schüpfen zugehören sölle, von gehör | ter vrsach  
 wågen darwider aber der Kilchherr von Entle | buch vff sin gewar-  
 samme vnnnd Obgehörten Altter Vertrag | gelendet, vermeinende  
 söllicher finer Pfrund zugeeignet | sye. Demnach der Kilchgenossen  
 von | Schüpfen Klag vnnnd beschwård gewåsen, das man diße |  
 gan Entlibuch zehendbare Höff auch dahin stüwre, Sy aber | Ir  
 Kilch zu Schüpfen bruchent vnnnd genießent, vnnnd | deßen vnange-  
 sachen dahin bißhaar nye gestüwret noch ye | stüwren möllen, so  
 doch dagegen ettlich so gan Schüpfen | zehendent zu einicher stüwr  
 dahin erfordert noch auch | einiche dahin gegeben worden, wöllichs  
 aber sie vermeint | Jnen ferneres vnttraglich syn wölle vnnnd das  
 fürohin die | Jhenigen söllichs stüwrens gan Entlibuch auch er-

lassen | wärden söllent. Darauff wir damalen unsere Versammlunge | Rhats Anwalt in das Land hynge geschickt vnd verord | net  
 Namlich die Edlen, vester, wüßen vnnßern sonderß | Lieben getrü-  
 wen Mittrath Hannsen Haasen vnd Caspar | Pfyffer beide Nün  
 vnd Altte Landtvögt deß Landts Entli | buch mit nottwendigem  
 beuelch vnd gvalt sich beschaffen | vnd glägenheit aller sachen  
 vnd wie denselbigen zu begegnen vnd zu helffen grundtlich zu  
 erduren vnd | daruff söllliche fürfallende spännigkeiten biß vff  
 wyttre erkantniß guttheißen vnd erlütterung beider | Oberkeiten,  
 wo möglich in imer gutte richtung vnd verglychung zu bringen,  
 wöllichen nun vollg vnd statt | beschächen Duch daruff zwüschet  
 allen theilen mit | ermälttem vorbehalt erlütret wie volget.

Namlich vnd erstlich Was | beide Kilchheren belangt von  
 obermältts Zächendens | wägen wöllichen der meerer theil dieser  
 Siben vnd | zwänzig Höffen, wie obgehört, einem Kilchheren  
 von | Entlibuch bißhaar gewärt, der Kilchherr zu Schüpffen | aber  
 vß Zugeführten vrsachen vermeint derselbig Ime | zugeeignet wär-  
 den sölle Ist dieses Zächendens halb | nach folgenden abtusch  
 beschächen. Namlich | allß dann ettliche Höff zu Ebnet In Entli-  
 bucher Kilch- | hörn gelägen einem Kilchheren zu Schüpffen zeend-  
 bar | nach Innhalt vnd vßwüsung deß Kilchen rächts beider | Kil-  
 chen Entlibuch vnd Schüpffen auch der Brieffen | vnd Kilchen  
 Vrbar by denen man sich Jederzytt | berichtß zu erholen hatt, vnd  
 giltt der Ebnet Zechenden | gewonlich Järlich Sibenzächen mütt  
 allerley gutts | dargegen auch vnder den obgesagten Siben vnd  
 Zwänzig | Höffen, so bißhaar mit allen Pfaarlicher Rächten vnd  
 der | stücke der kilchen zu Entlibuch zugethan gsin, ettliche sind, | so  
 beiden kilchhörinnen Entlibuch vnd Schüpffen (glych | wol in vngly-  
 cher abtheilung) zeendbar gewäsen, So | sölle vmb meerer vnd beß-  
 rer richtigkeit vnd ruhwe | willen der Zächend von erstbemältten  
 Höffen in Abnet | fürhin einem Kilchheren zu Entlibuch zugehören  
 vnd | zugeeignet syn, vnd also by diesem abtusch verblyben  
 unge | hindert Obglychwol der Zechend von den Höffen, so zuvor |  
 einem Kilchheren von Entlibuch gehört (deren Nün Höf | sind  
 ettwas meer ertragen wurde, dann der zu Eb | net.

Hinwider aber der Zechend von diesen Nachbenannten | Höffen,  
 wöllcher bißhaar beide Kilchheren von Entlibuch vnd Schüpffen  
 Jeder zu sinem theill vnd nach | anzal genuzet Einem kilchheren

zu Schüpffen füro | hin allein zugehören vnnnd heim dienen vnnnd ein Kilch | herr von Entlibuch dafürhin dhein rächt noch ansprach | meer daran suchen noch haben, glych wie auch ein Kilchherr | zu Schüpffen an den Ebnet Zechenden wie vorgehört | vnnnd sind diß dieselbigen Nün Höff deren Zechend fürohin | wie icktgemällt einem Kilchheren zu Schüpffen allein | gehören sol Namlich die Hufmat daß Höfli in der | Obern Ey dann das ybrig ghört gan Escholzmatt. Item der Hoff an der Gassen. Item der Hoff vormalen | zum Büel ickt aber die ober vnnnd Nider Büelmatten | genampt. Item der Hoff Holzgutt, Item der erst | Hoff zu Wyssenbach nempt sich Wyssenbachs fellb, Item | der ander Hoff zu Wyssenbach, würdt genant Sandt | Martins gutt zu Wyssenbach, Item der dritt Hoff | zu Wyssenbach genempt das gutt zu Vnder Wyssenbach | Item der vierdt Hoff zu Wyssenbach sonst genant des | Fasers gutt zu sammt Niclaus Hengmans gutt im Rinder | weg genant, Wöllicher von dißen vier Höffen vertheilt | worden vnnnd dann Lettlich der Hoff in der Schwand.

Vnnnd alsdann noch vier andere Stück | vnnnd güetter vßerhalb obvermälten Siben vnnnd | zwänzig Höffen wie oben gehört, in den Kilchgang | Schüpffen gelägen, da auch der ein theil dem Kilchherrn | zu Entlibuch der ander dem Kilchheren zu Schüpffen | inzehndet, Ist derselbig Zechend von söllchen vier | Stucken auch zu dißer nächst vorbeschribner Nün Höffen | Zechenden geschlagen vnnnd geeignet worden also das | derselbig fürohin auch wie der von den Nün Höffen | einem Kilchheren zu Schüpffen allein heim dienen | sölle an statt des Ebnet zächendend, vnnnd sind diß | dieselbigen Stück Erstlich ein matten zu dem Vnder | füeren güetlin gehörig, Zum andern Christoffel | wickis Hoff zu Clusen, Zum dritten Mathys Kooten | ker gutt zu Clusen sampt dem Büelacher so von | dem Hoff zum Büel so vnder den Siben vnnnd zwänzig | Höffen gezellt zu dißem Obergutt zu Clusen ver | theilt worden, zum vierten Anthoni Wickis Hoff zu Clusen.

Die vbrigen Achtzähen Hööff | wöllche auch harnach verzeichnet wärden, So biß haar allein | dem Kilchheren zu Entlibuch gezehendet Söllent nach | malen vnnnd fürterhin Jederzitt Einem Kilchheren | zu Entlibuch zechenden vnnnd ein Kilchherr zu Schüpffen | an selbigen Zächenden auch dhein ansprach haben.

Was aber den Kleinen (oder wie mans | nempt) den Jungen Zehenden belangt als von Kalbern, | Güzinen, Färlinen, Obs, Hanff, Rāben vnnnd derglychen | Söl derselbig von allen Obgehörten Siben vnnnd zwänzig | Höffen (: ungeirrt das daruß Crafft der Pfaarlichen | Rächten mit denen sy bißhaar der Kilchen zu Entlibuch zuge | than gsin, zugehört hatt :) fürohin in Künfftigem einem | Kilchheren zu Schüpffen heimdienen vnnnd zugeeignet syn | wöllchem Kilchheren dann hiemit diße Siben vnnnd Zwänzig | Höff mit aller Seelsorg vnnnd Pfarrlichen rächten yngelypt | syn vnnnd verblyben söllent Also das sy die Höff hiemit | der Kilchen vnnnd einem Kilchheren zu Entlibuch | der gstatl nützit meer vnnnd hargegen Er der Kilchherr | zu Entlibuch Inen den Siben vnnnd zwänzig Höffen der | Pfarrlichen rächten vnnnd Seelsorg halb nützig meer schuldig | noch verbunden syn sölle, vßgenommen allein der Zächenden | von den obgehörten achtzächen Höffen, wie die harnach | verzeichnet, imselbigem söllent diße achtzächen Höff einem | Kilchheren zu Entlibuch one einigen Intrag eines Kilch | heren zu Schüpffen Järlich abrichten vnnnd Zalen. Vnd | ist zu wüßen das man von allen güetern vberal Kleinen | vnnnd großen zächenden ze geben schuldig ist. Es verstat | vnnnd begryfft sich aber der groß zächend allein wann | man sänt dann man weder Höw noch Emdd verzechendet | wie es dann das Kilchen rächt auch vßwñßt.

Vollget nun die Verzeichnuß | der achtzächen Höffen davon oben vermället worden | Erstlich der Hoff Keeherzen, Item der Hoff zum obern | bach Item der Hoff zum Niederen bach Item der Hoff | zum Krummen Item beide Hööff Ober vnnnd Under Emmenegk. Item der Hoff am Gruppen Item der Hoff | vnder dem Bārg Item der Hoff Raffholderu Item | der Hoff Oberwollischwand Item der ander Hoff zu Wollli | schwand so ietzt Hannsen acherman zughört Item der | Hoff am Bösen leen Item beid Hööff zu Willischwand, | Item der Hoff im Obern Lindenbüel, Item der Hoff Im | Niederen Lindenbüel.

Dise iezvorbeschriebene Acht | zächen Höff sind all Enert der Emmen gelāgen, die | vbrigen Nün Höff aber so der Pfaar Schüpffen zugeeignet | ligent haarmwärts Schüpffen, also das der Emmen fluß | der zächenden scheidet Namlich der erstgedachten

Acht | zächen Höffen dem Kilchheren zu Entlibuch zugehörnde | von den andern Nün Höffen, so der Pfarr Schüpffen zuge | eignet sind.

Wö lichen Wßspruch abthusch | vnnnd erlüterung auch sy die beide Kilchheren für sich | vnnnd Ire Ewige Nachkommen (: Jedoch mit dem luterer | vorbehallt der approbation vnnnd bestättigung beider | Oberkeiten) also vff vnd angenommen, mit Obgehörter | Lüterung vnnnd anbeding vnnnd sonderlich das söllche Siben | vnnnd Zwänzig Höff fürohin vnnnd in Künfftigem mit | allen Pfarrlichen Rächten vnnnd Seelsorg der Kilchen | vnnnd einem Kilchheren zu Schüpffen yngelypt syn, | der sy mit administration vnnnd vßpändung der heiligen | Sacramenten vermög vnnnd vßwysung der Pfarrlichen | Rächten vnnnd Seelsorg auch Ordnung der Heiligen | Catholischen Christlichen Kilchen versächen, wie es dann | auch der iezige Kilchherr zu Schüpffen vff approbation | vnnnd bestättigung der Oberhand wie vorgehört für | sich vnnnd sine Nachkommen also vff und vber sich genommen | der gßallt, das auch vber das so oben vermälldet Ein | Kilchherr zu Entlibuch den vielbemällten Siben vnnnd | Zwänzig Höffen vnnnd hinwiderumb die Siben vnnnd Zwänzig | Höff Ine den Kilchheren von Entlibuch | omb das so vil die Pfarrlichen Rächten belangt, auch | nützig wytters schuldig noch verbunden, sonder dieselbigen | der Pfaar zu Schüpffen yngelypt syn vnnnd blyben | söllent. So verglychent sich glych die Kilchgenossen zu | Entlibuch mit Inen den Siben vnnnd Zwänzig Höffen | der stüwr halb an die Kilchen zu Entlibuch oder nit.

Was dann die Beschwärd vnnnd klag belangt | vnser vnderthanen der Kilchgenossen beider Kilch | hörinen Entlibuch vnnnd Schüpffen, fürnämlich aber | deren zu Schüpffen, da man funden die größte bßchwerd | hangen an den punkten der stüwr halb an die Kilch | zu Entlibuch wie oben zum anfang gehört worden | wöllche stüwr die offtmalen bemällten Siben vnnnd Zwänzig | Höff dahin zu geben schuldig vnnnd sich dißern Höffen bezogen | der dritte theil der ganzen stüwr so ein Kilchhöri Entlibuch | stüwrt da nun die von Entlibuch dieselbige nit fallen | lassen dargegen die von Schüpffen vermeint sy die Höff vß obnygewändter vrsachen an Ir Kilchen auch ze stüwren | schuldig syn, Sy die Höff aber sich beschwärt an zwey Ort | ze stüwren Inen auch söllches onlydenlich sye sich erklagt | Ist daruff zwüschten Inen auch gemittlet vnnnd in der | güetigkeit vßgesprochen wie vollget. Namlich | das diese Siben

vnd zwänzig Höff (: Wyl sy ietzt durch | gegenwärtige Abtheilung vnd verglychung von der Pfaar | Entlibuch allerdings abgesondert wärdent :) den Kilchgenossen | von Entlibuch in gstatt eines vß oder ab Kauffes für | söllche stüwr vnd das Sigristen rächt Tres Sigristen zu | Entlibuch vßrichten vnd bezahlen süllent zweyhundert | guldin müntz vnßer Statt wärung Hauptguttz, wöllches | die Kilchgenossen von Entlibuch Irer Kilchen an Zinß anlegen | söllent damit der Zinß Jährlich zusammen gelegt vnd | fürgeschlagen, auch in zutragenden fällen vnd ervord | renden notturfft an der Kilchenbum verwändt wärdent | möge demnach ober das noch an den ietzt vorstehenden | angefangnen Kilchenbum daselbs zu Entlibuch fünffzig | guldin gesagter wärung Hauptguttz stüwren. Hiemit | söllen also diße Siben vnd zwönzig Höff wann sy söllches | erstattet dißer Stüwr gegen der Kilchen vnd Kilch | gnossen zu Entlibuch allentlich abkaufft vnd gelediget haben, vnd des ortts weder ietzt noch Immer hernach | dahin vgit wytters schuldig noch verbunden, sonder | hiemit der Pfarrikilchen zu Schüpffen, Es sye der | stüwr oder anderer sachen halb, wie oben erlütert | ynge-lypt sy vnd verblyben.

So vil a ber dann belangt Ir der beider | Pfarherren vnd kilchen Entlibuch vnd Schüpffen | andre vnd vbrige Rächtsamminen allte harkommen | gutte brüch vnd gewonnenheiten vßerhalb dißer ietzigen | abhandlung söllen sy vnd ein Jедertheil by dem | selbigen nachmalen auch genzlichen vnd ungeschwecht | verblyben.

Nach dem a ber vber allen | dißer beschluß ferner an vnns gelangt, diemyl | die Kilchgenossen zu Schüpffen, Jetzt sidt ettlichen Jaren | Haar vnd nach yuverlybung zu der Pfaar gan | Schüpffen der obbeschriebnen Siben vnd zwänzig Höffen | so vormalen zu der Pfaar Entlibuch gehört, wie oben | vermälldet | worden sich umb im gutts an der Saal gemeeret | vnd zugenommen, Ein Pfaarherr aber daselbs zu Schüpffen | so die gröste Pfar hat vnd dieselbige einzig vnd one | Hillff einichs Hellffers oder Caplanen versächen muß | nit one sondern große beschwärnuß, da aber die vbrigen Pfar | heren im Land mit einem Caplanen versächen sind | dann die Pfar Schüpffen so vil groß vnd wytt, das ettliche | der Kilchgnossen bis in die dry stund wytt von der Pfar | geseßen Von wöllcher ferne wägen diße gfaar zu er | warten, das der Kilchgnossen ettliche, sonderlichen aber wo | gfaarliche Krank-

heiten vnnnd sterbende Läßt ynryßen | sölltent Frem nötten (: wyl  
 der Pfaarherr allein one priester | liche Hillff sy nit alle versächen  
 möchte, der Heiligen Sacramenten zum läben oder zum todt beraubt  
 syn müestend | darumben zu für Rommung söllcher gfaar vnnnd  
 gemeinen | Kilchgenossen zu trost vnnnd wolffahrt auch zu vffnung  
 vnnnd | meerung der Ere vnnnd diensts Gottes das einem Pfar- |  
 herren daselbst zu Schüpffen ein Caplan zu geben wärde | Zu dessen  
 vnterhaltung diß mittel vorhanden, daß man von der | Pfarppfrund  
 zu Entlibuch, die dann rych und vnnnd vermögen- | lich, ettwas nemme,  
 vnnnd diser Künfftigen Caplanppfrund | zueignete. (: würde nütit  
 desto minder einem Pfaarherren | zu Entlibuch sin gutt ynkommen,  
 sich Priesterlicher zu erhalten | noch verblyben :) wöllches dann  
 ein geistliche Oberkeit | vnnsrer gnädigister Herr vnnnd Ordinarius  
 Bischoff | zu Costanz auch gutt befunden auch darumb Frem orden-  
 lichen Commissario dem Erwürdigen wolgelernten vnnnd | geistlichen  
 vnnsrem besonders lieben vnnnd andächtigen Herren | vnnnd getrüwen  
 Seelsorgern Herrn Meistern Johann | Müllern vnnsrem Pfaar-  
 herren auch Chorherren zu Münster | Im Argöw vnnnd Decano des  
 Cappittuls der vier | Waldstetten herumb (: wie vnns angelangt  
 vnnnd Er Herr Commissarius deswägen auch mit vnns gehandelt |  
 vnnnd dann auch die vnnsren gemeinen Kilchgnossen zu | Schüpffen  
 sich guttwilliglichen schon angeboten zu förder | ung eines so  
 gutten gottseligen wärks vnnnd | damit ein söllcher Künfftiger  
 Caplan sin nottwendige | vnnnd gebürliche vnderhaltung sinem stand  
 gemäs haben | möge, Ir stüwr vnnnd Handreichung ze thund So  
 bald | wir alls die wältliche Landts Oberkeit vnnsren | Conscens  
 vnnnd bewilligung auch hiezu gegeben, dero | wägen wir nach verhör  
 söllches anbringend vnnnd Er | wägung beschaffenheit alles handels  
 als die so zu fürder | ung aller der vnnsren gethrüwen Lieben  
 vnderthanen | wolfart vnnnd Romlichkeit geneigt, sonderlichen aber  
 was | zu vffnung vnnnd meerung der Ere vnnnd Dienst Gottes | des-  
 glychen befürderung Ir der vnderthanen Seelen Heyl | vnnnd sällig-  
 keit betrifft, vnnnd damit niemand, es sye | glych zum läben oder  
 todt, in darreichung nießung vnnnd | empfangung der Heilligen  
 Sacramenten gesumpt ver | kürzt oder verhindert wärde, So haben  
 wir Inen diese | vorhabende vffrichtung einer Caplaneyppfrund  
 zu | Schüpffen glychwie die geistlich Oberkeit sonders wol | gefallen  
 lassen. Vnd damit auch diß gottfällig Christen | lich wärck, desto

fürderlicher vnnnd in rächtmäßiger | ordenlicher form, verricht wärden möchte erbetten den | obbemälten vnseren Gerenden lieben Heren Pfaar | heren vud Decanum alls von der geistlichen Oberkeit | vnnnd der geistlichen sachen wägen, auch Jme zugeordnet | vnnnd vßgeschossen die Edlen Geren vesten wysen vnpre | sonders liebe gethrüwe Mitträth, auch Nün vud Altte | Landtvögt des Landts Entlibuch Casparn Pfyffer vnnnd | Hauptman Wilhelm Balthazare, mit beuelch hin yn in | das Land ze rytten, sich aller gestallt vnnnd glägenheit der | sachen zu erkündigen, überzesigen, mittel vnnnd wäg | ze stellen, wie diße Caplanpfrund | im besten vnd mit | minster beschwärd yffzerichten sye. |

Wöllchem beuelch sy die Herren verordnete flyßig nach | kommende in das Land sich gefüegt, beide Herren Pfaar | herren von Entlibuch vnnnd Schüpffen sampt derselben bei der Gemeinden vßgeschossen vnnnd verordneten | für sich beschickt, sy in Jren Klagden beschwärden ver | antworten reden vnnnd wider reden nach alle noturfft | verhört, die sachen flyßig erwägen, betrachtet vnnnd Er | duret

Und daruff vff geistlicher | vnnnd Wältlicher Oberkeiten guttheißen vnd ratification | hin, erlütert, gesetzt vnnnd gesprochen.

Namlichen. Die wyl die Siben vud | zwäntzig Höff, so vormalen von der Pfaar Entlibuch | dero zu Schüpffen, so viel die Pfaarlichen Rächt | wend darreichung der Heiligen Sacramenten belanget | yn gelypt worden, an personen vnnnd volck so viel sich | gemeeret, das sy der halbe theil der Kilchgnossen zu | Schüpffen sind, deren aller sorg ein Pfaar Herr zu Schüpffen | über sich nemen vnnnd sy mit den Heiligen Sacramenten | zum läben vnnnd todt versächen muß, die nuzung aber | derselben Höffen (vßgenommen die Nün so gegen den | zehenden zu Ebnet abgethuschet worden) einem Pfaar | herren zu Entlibuch heimdienet vnnnd aller billich | heit gemäß, das einem Pfaarherren zu Schüpffen sin | arbeit vnnnd vnmuß vergollten wärde auch den | Heiligen Canonen vnnnd Kilchsagungen änlich vnnnd | nit zewider, einer rycheren vnnnd meerern pfrund | ettwas zenemmen vnnnd der ringeren vnnnd ärmeren | zegeben, darumben so söllent die vbrigen Achtzähen | Höff getheilte vnnnd die acht darvon, Namlich zum | Chumen, zur Raffholteren, Ober vnnnd Unter Emmen | egk, Wylischwand, Oberlindenbüel, Niederrindenbüel | Siggenhusen vnnnd Bogelsperg, wölliche Höff in dißen | Zilen vnnnd marchen begriffen sind Namlich von dem | Drtt an, da

der Plattbach in die wyß Emmen laufft, dem | bach nach biß gan  
wänischwand vnnnd wylischwand, dar | nach dem zun nach hinuff  
zwischen Schwandgaden vnnnd | Oberbach gutt fadenrichtig bis vff die  
Egg, der Pfarr | zu Schüpffen zu erhalltung eines Künfftigen  
Capellanen | (:der den Pfarrherren in verrichtung fines Amptes vnnnd |  
Administration vnnnd vßpändung der Heiligen Sacra | menten by=  
stendig vnnnd verhilfflich sye:) fürterhin mit | aller grächtigkeit, yn=  
kommen, Jarzytten, zink vnnnd großen | vnnnd Jungen oder Kleinen  
Zächenden, genzlichen Zuge | eignet vnnnd ynverlypt sie, die andern  
zächen Höff | dem Pfarrherren zu Entlibuch, mit Kleinem vnnnd  
großem | Zächenden verbliben vnnnd ein Pfarrherr zu Schüpffen |  
An dem Jungen Zächenden, der Er vormalen da gehept | dhein  
ansprach meer haben, desglichen der abtusch | des zächendens zu  
Ebnit gegen den Nün Höffen, wie | oben gehört, nachmalen bestan  
vnnnd Crafft haben.

Dem nach solle die Cappell zum Heiligen | Crüz vß Frem  
ynkommen dißem Kaplanen Järlich | Sächs vnnnd zwänzig guldin,  
vnnnd die Cappell zu | Sant Wolffgang in der Pfarr Schüpffen auch  
vß | Frem ynkommen Järlich zächen guldin geben, dargegen | dißer  
Caplan schuldig sye Wochenlich in derselben Cappellen | Jeder ein  
Mäß zu lesen, Es wäre dann das Er erhoffte | ver hinderung hette.

Vnnnd so dann ettliche güetter in der Kilchhöri Schüpffen |  
gelegen, darvon ein Pfarrherr dhein gnuß noch ynkommen | hat,  
sonder dieselben lut habender brieffen, by denen | man sy auch ver=  
bliben laßt, zechenden fry sind, da | aber doch die Heren verord=  
neter verhofft, daß die besitzer | derselbigen, in betrachtung das ein  
Pfarrherr Jnen eben | so wol alls den andern gespannen stan muß,  
vnd sy | von Jme Jre Pfarrliche rächt vnnnd die Heiligen Sacra=  
ment empfachent, sich nit widrigen noch beschwären | würdent, von  
derselben vnnnd der Gere Gottes wägen | an diße vorhabende Caplany  
pfrund, auch ettwas Jär=  
lichen zu Contribuiren vnnnd ze stüwren  
vnnnd allso der=  
selben Jeden gehept (belegt?) wie vollget, Nam=  
lichen Hannsen | Bortman von sinem Hoff Underror, so zwänzig  
Küyen | winterung hallten sölli, dry guldin, Jtem Hannsen Zell=  
der | von sinem Hoff Oberror so Nün Küe zächen Kinder vnnnd |  
Sächß Roß winterung hallten sölle zween guldin, Jtem | Petern  
Wicki von dem gutt Mittelror, so zwölß Küyen | winterung hallten  
soll Ein guldin Jtem Claus Zempen | von sinem halben Hoff

Synggenhusen, so zwanzig Küyen | winterung hallten sol übergeben  
 fibenthalben guldin Item Claus | Längen von sinem Hoff Obstallden so  
 vngfar dryßig Küe | winterung vnnnd eine Sümmerung halltet Zächen  
 guldin | Item Anna Undernärer ab Frem gutt mittel Nor dryßig |  
 schilling. Item Meister Hanns Schmid der Schmid ab | sinem  
 theil Oberror dryßig schilling. Item Melchior | Feller ab sinem  
 theil Kräyen gaden dryßig schilling. Item | Hanns Ackerman ab  
 Hol Arnen ein maß feißer Ziger Ulrich stadelman ab der Mättlen  
 zächen schilling. | Item Ottilia Wätter ab der geißmaten zächen  
 schilling | Item Hanns Rych ab Wyßenbach dritthalben guldin  
 Item | Melchior Emmeneger ab dem andern gutt Krayengaden |  
 so Sächs Küe Winterung hallten sol ein guldin, demnach | Felix  
 Wätterlies Erben vß wichtigen vnnnd natürlichen | vrsachen wie sy  
 ernüert worden ab Fren güetern zächen | guldin vnnnd Letztlich  
 Christoffel wicki fünff guldin alls | jürlich vnnnd münz Wäring.

Was nun über diße ynverlybung Jährlicher stüwr | vnnnd  
 Contribution hin noch wyttersmanglet zu voll- | kommner erhalt-  
 tung deß Caplanen sonderlich aber der | Behufung halb, Habents  
 die Herren verordneten gemeinen | Kilchgenossen zu Schüpffen über-  
 geben dasselbig Frem anbietten vnnnd versprächen nach zu erstatten  
 vnnnd Zuhin | ze thund. Inmaßen das ein Caplan sin gutt us-  
 kommen haben | möge. |

Alles mitt fernerem beschluß das dißer | gegenwärtiger ver-  
 trag vnnnd abtheilung zwüschen | beiden Pfarrherren fürderhin Ewigk-  
 lich allso bestan | vnnnd Crafft haben, allso das sonsten vßerhalb  
 daß er im | ybrigen ein Pfarrherr zu Entlebuch by sinem Corpus |  
 vnnnd pfrund rüewig verbliben vnnnd Fme da fürterhin | dhein yn-  
 trag noch abbruch meer beschächen sölle.

Aliso nach dem nun diß alles ersilich von der | geistlichen  
 Oberkeit gutt funden vnnnd geheißer auch | approbiert vnnnd bestätt,  
 vnnnd vollgends an uns gelangt | haben wir nach erwägung aller  
 beschaffenheit söllches vnnsers | theils auch nit anderst dann aller  
 Billigkeit vnnnd der hohen | notturfft gmäs syn befinden Können  
 vnnnd erkennt vnnnd | deßwägen von vnnsere der wälltlichen Oberkeit  
 vnnnd | vnnsere vnderthanen wägen, so wytt es die wälltlichkeit |  
 vnnnd vnnsere gebür belangt Ebenmäßig auch zu gutten | Grefsten  
 erkennt vnnnd bestättigt, wöllent auch das vnnsere | vnderthanen dem  
 allem styff gläbent vnnnd nachkommen by | vermydung vnnsere vn-

gnad vnnnd straff. Vnnnd | deßen zu meerer gezügknuß haben wir  
vnnßer gwon | lich Statt Secret ynfigel (:doch sonster vnns vnnnd  
vnnßer | Statt vßerhalb deßen in allwäg one schaden vnnnd un |  
vergriffen:) an diß Libell händken laßen Mittwochen | vor Sanct  
Andresen deß Heilligen Apostels Tag. Da | man von Christi gnad-  
rychen Geburt Zalltt Sächs | zächenhundert vnnnd Ein Jar.

Das Siegel hängt wohlbewahrt.

7.

1782, 26. Brachmonat.

(Pfarrlade Schüpshheim.)

Reverendissimi et Altissimi in Christo Patris ac Domini  
Maximiliani Christophori Dei gratia Episcopi Constantiensis,  
S. R. J. Principis, Domini Augiæ Majoris etc.

Vicarius in spiritualibus generalis Unïversis et Singulis  
harum litterarum seriem visuris, lecturis, vel legi auditoris,  
Salutem in Domino cum insertorum notitia.

Noveritis, fuisse nobis pro parte parochianorum neo-erectæ  
parochiæ in Flüeli presentatas in lingua vernacula dictæ paro-  
chiæ litteras foundationis, sequentis tenoris:

### Kirchenrecht

des Pfarrherrn auf dem Flüeli hinter dem Clusstalden.

1.

- A. Gränzen dieser Anno 1782 neuerrichteten pfrund. Die neue  
pfarrey begreiffet alles, was vor gen Schüpshheim pfarrgenössig  
ware, und hinter dem vordern Arm des Steinibach-Bächli, so  
gleich hinter dem Krutacher in die Emmen fließet, liget, und  
von dem Ursprung dieses Bächleins bis auf den Brand-  
Knubel, von da hinunter bis an eine Krümmung, die der  
rechte Steinibach macht, wo ein Markstein zu setzen, und hin-  
auf bey dem sogenannten Känzeli vorbei auf alle Höhe der  
Schaffmatt, wo nun künfftig die Pfarreyen Schüpshheim,  
Haple und Clausstalden an einander stossen. |
- B. Alles, was bisher in das Amt Escholzmatt und den Kirch-  
gang Schüpshheim gehört hat, westwärts der Emmen, ausge-

nommen allein die Lamberge, so noch gen Schüpfheim eingepfarret bleiben, scheidet da ein Bächlein Fendli genannt.

- C. Die vor gen Escholzmatt eingepfarnten Alpen Porteralp, Drekhüttli und Samligen. Die übrigen beiden Armen der Hilferen, an der Schratten und da herum bis zu einem Bächlein, das zwischen dem Ryschhaus und Thorbächli in den östlichen Arm der Hilferen gehet, am Gsteig gelegene Alpen sollen zwar mit allen Rechtstammen Escholzmattisch bleiben, doch ein Pfarrer auf dem Flüeli von dem 16. May an inclusive bis St. Michaelis, auch inclusive, dahin verwahren zu gehen schuldig seyn, wo er beruffen wird. Belangend die übrigen Alpen, über die bisher Zweifel hätte walten können, ob sie gen Schüpfheim oder Escholzmatt gehören, z. B. Finsterwald oder Schwarzenberg, sollen die schlechtweg in die neue Pfarrey gehören.

## 2.

## Schuldigkeiten des Pfarrers.

- A. Zu seiner Pfarrey also hat freylich der Pfarrer alle einem Seelsorger obliegende Schuldigkeiten auf sich.
- B. Auch, wie oben bemerkt, noch besonders die, auf einigen Escholzmatter Alpen im Sommer zu versehen. |
- C. Stift Messen und dergl. werden Ihm zu seiner Zeit besonders verzeichnet werden.
- D. Er solle mit seiner Pfarrgemeinde die gewöhnliche drey Processionen zum hl. Kreütze, auch beide Hl. Kreütz Tage und St. Margarithä, auch die auf St. Marci gen Schüpfheim und die gen Werthenstein halten. Nicht minder noch sonst einmal des Jahrs gehn Schüpfheim, und alle Wochen zwischen den Hl. Kreütz Tagen einmahl processionaliter aller Heiligen Lytaney.
- E. Freilich stehet Ihm auch zu, über die Aufführung der W. G. G. Vättern Capuziner in Rücksicht auf die Vernehmung des Gottesdienstes im Sörenberg aufmerksam zu seyn, damit alles recht fortgehe.
- F. Mit Zuzug zweier Geschwornen nimmt er alljährlich von dem Kirchmeyer die Rechnung im Pfarrhof ab und schreibt solche

selbst ein. Taxa für ihn 30 Schillinge, jedem der Geschwornen und dem Kirchmayer 20 Schillinge. Er wird auch erinnert, wo möglich, sich anliegen zu lassen, daß er veranstalte, daß im Winter rechte Schul gehalten werde.

## 3.

## Sein Einkommen.

- A. Er hat sein eigen Haus, wovon er, da der Kirche ein besonders Capital zu dessen Erhaltung verzeigt, keinen Zins gibt.
- B. Seinen eignen kleinen Garten und eine kleine Matten, für die Zeünung hat er nach Übung des Landes zu sorgen.
- C. Auch sein Hochwald-Recht, wie ein Landmann, nicht mehr noch weniger.
- D. Seine gewüsse Zinsen von einem besonders anzulegenden Capital, die aber ietzt noch so lange nicht Ihme zufließen, bis es eine hohe Oberkeit gedunken wird, daß das Capital gnugsam angewachsen.
- E. Jede Person, die schon einmahl communicirt hat, gibt Ihm jeden der 4 heiligen Tagen zwei Angster Opfer.
- F. Jede Ehe auf den Charfreitag 4 Eyer, davon aber je das vierte davon dem Sigrift gehört.
- G. Jede Ehe gibt Ihm das sogenannte Faschnacht Hun, oder das Geld dafür nach Kauff und Lauff.
- H. Von dem Einsegnen der Ehen und Begräbniß der Todten hat er bey der eingeführten Landesgewohnheit zu verbleiben. Und wo einer stirbt, solle es dessen Erben frey seyn, einen Dreißigst zu halten oder nicht. Wird einer verlangt, heißt das, der Pfarrer solle an der Leichenbegräbniß, den Sibenden und Dreißigsten für den Verstorbenen applicieren, und alle unterdessen fallende Wärschtäge ein de profundis betten, auch den Namen ein Jahr lang im Todtenzettel behalten, und an jedem der drey bemerkten gedächnuß Tagen ein Seel Amt singen: den beziehet er in toto 2 gl. 20 schl., wird kein Dreißigst gehalten, ist er nicht schuldig zu applicieren und beziehet aber auch nichts.
- J. Sonst ein Amt zu singen 10 Schilling, in gleichem von einem Todtenschein, Lauffschein, Firmungsschein, Eheschein.

- K. Von Stock- und Bett- Geld u. dergl. hat er nichts anzusprechen, entgegen gehört ihm alles Opfer, so aufs Altar komt; jede Ehefrau, so aus der Kindbette gesegnet wird, ist schuldig drey Angster zu opfern.
- L. In Ansehung einer jungen Zucht Hüner stehet dem Pfarrer frey, von jeder ein Zehnden-Hun oder Hahn zu fordern; das eint oder andere | solle wenigst fünf Wochen alt seyn, wen es gebracht wird.
- M. Er bezieht aller Orten ohne Ausnahm in seiner ganzen Pfarrey den Zehnden, jedoch anderß nicht, als folgender maassen, nämlich:

Überhaupt von allem was Gewächs oder Früchten heissen mag (:Obß und Futter allein ausgenommen:), wie vorhin der Pfarrer von Schüpfheim bezogen hat. Belangend den Zehndes getrandes, mag er solchen nach belieben selbst sammeln oder gegen Überlassung des Strohs sich durch die Zehnd-Leütthe es ausgedröschet bringen lassen, oder schlechtweg verkauffen.

Den übrigen (:kleinen:) Zehnden, als ErdÄpfel, Hanf, Flachs, Bohnen, Erbs, Linsen, Hirs, Fent, Böllen, Zwiffelen etc. solle man Ihm zu Hause bringen, oder des Kauffs mit Ihm einig werden, danne ihm frey steht, ihn zu verkauffen oder sich bringen zu lassen. Worbey aber der Pfarrer hoffentlich in Ansehung der Garten-gewächsen, wie Rabis, Kraut u. dergl. Bescheidenheit zu brauchen wissen wird.

Der junge Zehnden ist so, als: von einem Fülle 4 Haller, von einem Zucht-Kalb 2 Haller, Stich-Kalb 1 Haller, Gizi, Färchli, Lämli, zehnden zusammen 1 Haller, ein Imb 2 Haller.

Der Zehnden solle aller auf St. Andrea verfallen seyn. Die sogenannte Abfurung der Pfrund ist auch von und auf St. Andrea zu rechnen.

Endlich bezieht er:

1<sup>mo</sup> von einem jeweiligen Herrn Pfarrer zu Entlebuch alljährlich 60 Gl., welche selber je eine Fronfasten den vierten Theil dem | Kirchmeyer auf dem Flüeli, und dieser seinem Pfarrer behändigen solle.

2<sup>do</sup>. Auf gleiche Weise 30 Gulden alljährlich von Herrn Caplan zu Schüpfheim.

Belangend die 100 Gulden von dem Pfarrer zu Schüpfsheim und die 120 Gulden von dem zu Eschholzmatt, so behaltet nunmehr jener sein Contingent von 100 Gulden, und beziehet noch darüber das von 120 Gulden von Eschholzmatt. So auch (:je alle Fronfasten der 4. Theil:) von dem Kirchmeyer auf dem Flüeli von dem Pfarrer zu Eschholzmatt eingezogen und dem in Schüpfsheim behändigt wird, weil nemlich nunmehr besser, und der neu eingerichteten Pfarr vortheilhafter erachtet worden, daß ihm (was vor nicht war) nach oben bemerkter Arth, dargegen von dem Pfarrer von Schüpfsheim der Zehnden hinter dem Clusstalden abgetretten werde.

Das Kirchenrecht des Sigristen solle dem des zu Schüpfsheim gleich seyn, auffert, daß Ihm die Gemeinde eben sein eigenes Haus anzuschaffen verbunden. —

Cum igitur pro parte Filialistarum loci Clusstalden humiliter a Nobis supplicatum fuerit, quatenus in conformitate Decreti sub 21. Maji anni præterlapse 1781 a Nobis emanati Ecclesiam suam filialem in Flüeli Hinter dem Clusstalden ab Ecclesia sua matrice in Schüpfsheim pro perpetuis futuris temporibus separare, et in novam separatam propriamque parochiam erigere dignaremur. Nos itaque visis et ponderatis causis et motivis petitæ separationis atque accedente quoque consensu Illustrissimi Senatus Lucernensis inspectisque præinsertis litteris foundationis, visisque dictæ novæ Parochiæ limitibus Eandem ab omni nexu Ecclesiæ matricis sicut in præmissis continetur, auctoritate qua fungimur ordinaria liberamus, eximimus atque rescindimus ac separamus et in separatam, novam, ac propriam parochiam erigimus, ipsi sacrarium Baptisterii, Cæmeterii, aliaque Jura parochalia, commoda et onera, quibus aliæ parochiales Ecclesiæ gaudent et fruuntur, attribuimus, præinsertas litteras foundationis novæ hujus parochiæ prout in præmissis continetur, cum omnibus suis punctis, clausulis et articulis tenore præsentium ratihabemus ac confirmamus, Illustrissimo Senatui Lucernensi Jus nominandi et præsentandi ad hancce novam parochiam adjudicantes; insimul autem volentes ac statuentes, quatenus neo- præsendendus R. Parochus in Flüeli

Hinter dem Clusstalden in membrum Capituli ruralis Russwil seu Sursee recipiatur, nullusque parochus primus Nobis præsendandus Curæ animarum sese immisceat, quin a Nobis prævio examine ad illam admissus fuerit: Salvis cæteroquin per omnia Episcopalibus et Archidiaconalibus Juri- bus. Quas in fidem subscripsimus Sigillo Officii nostri Vicariatus Generalis munitas. Datum Constantiæ die 26. Junii 1782. Indictione XIV.

E. C. de Bissingen Vicarius Generalis.

Das Siegel hängt.

8.

1805, 20. Mai

(Staatsarchiv Lucern.)

Hochgeehrtester Herr Amtmann!

Ich habe mir Mühe gegeben, die Geistesverirrung des Anton Unternährer, der hier in Arrest gehalten wird, zu entdecken und diesen kranken Mann durch Belehrung in einen besseren Zustand zu setzen. Ich habe Nichts gewirkt, und auch fortgesetzte Unterredungen würden fruchtlos bleiben. Daher säume ich nicht länger, Ihnen einen kurzen Bericht seiner Irrthümer und seiner wirklichen Gesinnungen darzulegen, wie sie mir aus mehrern Gesprächen und aus der schriftlichen Darstellung seiner Schicksale und Meinungen, die ich ihm abzufassen aufgetragen habe, bekannt geworden sind.

1. Unternährer glaubt Erscheinungen zu haben, in welchen die Stimme Gottes selbst zu ihm spricht, ihm den Sinn des göttlichen Wortes aufdeckt, ihm Befehle gibt, wie er sich verhalten und was er thun soll. Was eine solche Stimme in oder ohne eine Erscheinung zu ihm spricht, dem gehorcht er mit aller Aufopferung, mit der größten Selbstverleugnung und gegen alle Hindernisse.

2. In Folge solcher Erscheinung und auf den Ruf der vermeinten Stimme Gottes verließ er das Entlebuch, wanderte nach Bern, trug dort seine Lehr denen vor, welche, wie er sagt, Erleuchtung und Unterricht von ihm begehrten, und schrieb das bekannte Büchlein, welches in 5000 Exemplaren gedruckt wurde und nach seiner Erklärung keinen andern Zweck hatte, als die Leute zum neuen Testamente, von welchem man abgewichen sei, zurück zu

führen, und dieses allein mit Verwerfung von Menschenfäzungen als Glaubens- und Lebensregel ihnen anzuweisen.

3. Er sieht sich an als den von Gott bestimmten Mann, durch welchen das Gericht, welches der Sohn Gottes der Welt androht, der Welt werde offenbar werden, und als die Person desjenigen, welcher in der Schrift unter dem Ausdruck Menschensohn vorkommt, indem er den Gottessohn als schon in Jesus erschienen, der Menschensohn erst noch in seiner Person bevorstehend annimmt. Viele Weissagungen des A. T., die an unserm Erlöser schon in Erfüllung gegangen sind, deutet er auf sich und behauptet, daß sie an ihm theils schon erfüllt seien, und theils noch in Erfüllung gehen werden.

4. Die hl. Schrift legt er ganz nach seinem Sinn aus und findet das als den größten Irrthum der katholischen Kirche und anderer christlichen Partheien, daß menschliche Lehrer den Sinn der Schrift dollmetschen wollen, da doch den Glaubenden, die aus Gott seien, der Geist, der in ihrem Innern spreche, sie allein nach ihrer wahren Bedeutung dollmetsche. Mit außerordentlicher Richtigkeit weiß er die auf seine Meinungen Bezug habenden Stellen des A. und N. T. zu citieren, und fast bewunderungswerth ist das Gedächtniß, womit er eine große Menge derselben ohne Verwechslung und ohne Verstümmelung herfagt. Uebrigens weiß er von dem Geschichtlichen des N. T. von der Veranlassung dieser oder jener Schriftlehren, von dem Zusammenhange derselben wenig, und verstoßt darum gegen den wahren Sinn der Schrifttexte auf's Abscheulichste, weil er sie nur buchstäblich im Gedächtniß hat. So sehr ihm aber sein Verstoßen und sein Irrthum auf das deutlichste bis zur handgreiflichsten Ueberzeugung dargestellt wird, so nimmt er keine Belehrung an, indem der innere Geist es ihm anders dollmetsche und Menschenwort zu hören verbiete.

5. Alles, was ihm Unangenehmes und Hartes, das auf seine Religionsmeinungen Bezug hat, begegnet, sieht er als Widerstand und Verfolgung der Wahrheiten und findet es mit der ungereimtesten Anwendung im A. T. vorgefagt, oder sonst in der Bibel bezeichnet; glaubt aber, alles das gehöre zur Entwicklung seines Schicksales, um ihn vor der Welt zu offenbaren. Unter denen, welche zu Bern bei seiner Verhaftung, Formierung des Proceßes und bei seiner Verurtheilung beigetragen haben, soll einer ein Wein

gebrochen, der andere einen bösen Arm bekommen haben und daran gestorben sein, einer mit Schrecken und Angst, die ihn zu seinen Verrichtungen untauglich gemacht, befallen, und der andere rasend geworden sein; einer eines schnellen Todes und der andere eines gähnen Todes gestorben sein. Alle diese Strafen will er vorgesehen haben und gründet sie jedesmal auf einen Ausspruch der hl. Schrift. Der Stadt Bern droht er namentlich ein furchtbares Strafgericht an, und nennt sie in seinen Schriften Babel, Aegypten und Sodoma.

6. Unter den Büchern der Schrift ist dasjenige, auf welches er sich zum meisten bezieht, die geheime Offenbarung Johannis, die ihm sehr deutlich ist, und deren Stellen ihm von Gott selbst sind gedeutet worden. Uebrigens hat er selbst Gesichter und Offenbarungen erhalten, welche ihm alle Vorbilder des N. T. und die Geheimnisse, die der ganzen Welt verborgen sind, erklärt und gezeigt haben.

Von Jugend auf hatte bei diesem Menschen die Phantasie das Uebergewicht über die Vernunft. Schon als Kind will er Stimmen vom Himmel vernommen haben. Im 12. Jahre des Lebens, als seine Eltern in eine üble ökonomische Lage versetzt worden waren, kam er zu seinem reichen Taufpathen, und lernte erst da das Lesen und Schreiben und hernach das Schreinerhandwerk. Ein unruhiger Trieb bestimmte ihn nach Paris zu reisen, wo er die Kunst, Barometer zu verfertigen sich eigen machte. Als er wieder zu Hause war und sich verheirathet hatte, verlegte er sich, wie er sagte, schon von der unsichtbaren Stimme geleitet, auf die Arzneiwissenschaft und fing mit Bewilligung zu practicieren an. Als er sich im Bernerbiet, um seine Kunst zu treiben, niedergelassen hatte, gerieth er unter Schwärmer, las und verschlang die Bibel, welche er vorher nicht gekannt zu haben vorgibt. Bei der Ausübung der Arzneikunst brachte er den Leuten seine Lehre bei, hatte aber, wie er sagt, nie die Absicht, einen öffentlichen Lehrer zu machen oder Unruhe zu machen, indem er gegen die bestehenden Kirchen aufgestanden wäre. Ich versuchte alles, diesen Menschen von seinen Verirrungen zurück zu führen, und trat mit ihm, die Bibel in der Hand, selbst in's Detail seiner falschen Texterklärungen ein, um ihm das Ungereimte seiner Anwendung zu zeigen. Umsonst! Alle theologischen Magistri würden da ihre Gelehrsamkeit vergeblich erschöpfen. Ich machte ihn auf sein künftiges Schicksal aufmerksam

und stellte ihm die Verpflichtung und das Glück vor, wieder ein für die menschliche Gesellschaft und für die Seinigen brauchbarer Mann zu werden. Ebenfalls umsonst. Er ist bereit alles Unge-  
mach zu erdulden und alles Glück zu entbehren, um der Stimme die stetsfort in ihm spricht, nicht ungehorsam zu werden. Er würde selbst für seine vermeinte höhere Sendung, für seine Behauptungen und Meinungen, für den Sinn, den er der Bibel gibt, willig und standhaft sich martern lassen. Selbst nicht das unbedingte Versprechen, ruhig zu sein und seine Meinung für sich behalten, wollte er mir geben. Er könne nichts versprechen, sagte er, indem er nicht wisse, was Gott von ihm verlange, und er Gott gehorsamen müsse. Doch, denke ich, daß er irgendwo, wo ihm sein Aufenthalt möchte angewiesen werden, als Prediger und Reformator nicht würde auftreten wollen. Nur wenn andere ihn aufsuchten, würde er vielleicht den Drang fühlen, sich ihnen mitzutheilen. Beinebens zeigt er in seinem Betragen Anstand, Bescheidenheit, Unterwerfung und ist fern von rohem und trotzigem Benehmen. Auch jenes finstere Wesen, wodurch sonst Religionschwärmer sich auszeichnen, hat er nicht an sich, sondern ist heiter, freundlich und beredt. In seinem so deutlichen als bestimmten und fertigen Vortrag läßt sich sonst nicht die geringste Spur von einer Verirrung des Verstandes wahrnehmen. Eine harte Behandlung, wie z. B. eines Uebelthäters, verdient er nicht, und sie würde ihn auch nicht heilen.

Ihnen, hochgeehrtester Herr Amtmann! Das Weitere überlassend, habe ich die Ehre mit vollkommener Hochachtung zu sein Ihr ergebenster Diener.

Aus der Leutpriesterei zu Luzern den 20 Mai 1805.

Thaddäus Müller, Leutpriester und  
bischöfl. Commissarius.

A tergo:

1805, 22. Mai vor Rath abgelesen und der Polizei-Kammer zugewiesen.